Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen

Autor(en): **Dettling, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **14 (1904)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-157759

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Geschichtliches

über

das schwyzerische Jagdwesen.

Von

A. Dettling.

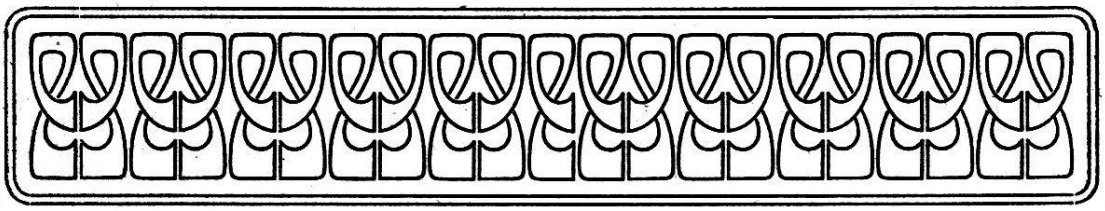

1. Der frühere Reichtum an Gewild.

Unabsehbare Urwälder bedeckten einst neben den Seen und Sümpfen das Gebiet des heutigen Kantons Schwyz. In den Wäldern hausten Wölfe, Bären, Luchse und Wildkatzen, die nunmehr schon längst aus unserm Kulturwalde ganz verdrängt sind. Am Sumpfe fristete das Wildschwein sein Dasein, an den Flüssen der Biber und im Gebirge der Hirsch wie nicht minder der Steinbock, der heute nur mehr in den piemontesischen Tälern am Südabhange des Montblank und Monterosa unter behördlichem Schutze lebt. Ein reicher Wildstand an Rehen, Gemsen, Murmeltieren, Dachsen, Ur- und Birkwild belebte die Wald- und Bergreviere und hoch über den Felsen zogen der Lämmergeier und Steinadler, die Könige im Reiche der Lüfte, ihre Kreise.

Mit dem Urwald ist auch der einstige Gewildreichtum desselben verschwunden; viele der genannten Tiertypen früherer Zeiten sind zum Bedauern des eifrigen Jägers und echten Tierfreundes vom Schauplatze abgetreten. Ihre frühere Existenz wird jedoch durch verschiedene gemachte Funde für unsere Gegend unwiderlegbar bewiesen.

„Bei Schönbühl, einer Alp im Sihlthal, östlich vom Biet (nicht nördlich, wo eine andere Alp den gleichen Namen führt), befindet sich über den Hütten am Fuße der Felswand eine Höhle, welche erst eng, dann weiter und tiefer wird. Ohne Seil könnte man wohl in die Tiefe, aber wegen der feuchten glatten Wände nicht mehr zurück. Auch Tiere, einmal in dieser Höhle, konnten nicht mehr hinaus, weshalb man hier, in Kalksinter eingelagert,

viele Reste von Tieren gefunden hat, welche kein Zeichen eines gewaltsamen Todes an sich trugen. Außer den Resten von Tieren, die sich noch jetzt in den Sihlalpen aufhalten, wurden Zähne und Schädeldecke eines Höhlenbären, ebenso des braunen Bären, viele Reste von Wolf, Luchs, Wildkatze und ähnlichen nunmehr aus der Gegend verschwundenen Tieren gefunden. Auch die Hörner und der Schädel eines Steinbocks fanden sich vor."[1]) Letztere werden gegenwärtig noch im Kloster Einsiedeln aufbewahrt.

Im Sommer des Jahres 1860 wurden auch in einer Höhle am Bärentroos auf der Alp Stoos im Muotathal sechs vollständige Bärenskelette teils von jungen, teils von sehr großen alten Exemplaren unter einer 65 cm dicken Lehmschicht, die überdies noch 15 mm dick mit Kalktuff überzogen war, aufgefunden. — Das Kloster Einsiedeln bewahrt in seiner Naturaliensammlung auch einen fossilen Wildschweinskopf aus der Molasse von Uznach auf.[2])

Einen weitern Beweis für das frühere Vorhandensein der genannten Tiere in unsern Gegenden bilden die zahlreichen Ortsnamen, z. B. Wolfschachen, Wolferen, Wolfssprung, Wolfbüel, Wolfsperre; Bärenboden, Bärenloch, Bärlaui, Bärensool, Bärentroos, Bärenfang, Bärenried, Bärenzingel, Mutzenstein; Hirsch, Hirzenstein, Hirzegg, Hirzhalden, Hirzenstock; Gemsstafel, Stagelwand, Gemsch, Tierfedern; Bockruns, Bockmattli usw. Auf die Erlegung solcher Tiere weisen ferner hin die Ortsnamen: Bogenfang, Freienfang, Fang, Englisfang, Bifang, Bärfallen, Fallenboden. Daß einst auch der Biber im Gebiete des Kantons Schwyz lebte, wird durch die Namen Biber, Biberstock, Biberegg angedeutet. Urkundlich wird ein solcher noch zum Jahre 1595 in der schwyzerischen Landesrechnung erwähnt: „Vs gen xxj lib. 5 β denen, so Minen Heren den Biber vnd Visch verert hand."

Außer in den Ortsnamen begegnet uns der Name solcher Tiere auch oft in den Familiennamen. Vielleicht hatte der

---

[1]) P. Odilo Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F von Einsiedeln, Bd. I, S. 19 (Einleitung von P. Wilhelm Sidler).

[2]) Tschudi, Tierleben der Alpenwelt, S. 419, 124.

Stammvater eines solchen Geschlechtes irgend eine Eigenschaft von einem solchen Tiere. Auch Schiffen gab man Tiernamen, z. B. Gans, Fuchs, Bär, und zahllos prangen sie heutzutage noch allerorts in Wort und Bild auf Aushängeschildern und Aufschriften von Wirtschaften. Auch in der Heraldik fanden Tierfiguren schon frühzeitig reichliche Verwendung für Siegel und Wappen.

Besonders groß war in frühern Zeiten auch der Reichtum an Federwild. Diesbezügliche Ortsnamen sind im Kt. Schwyz z. B.: Spielmettlen, Spyrstock, Etzel. Über die Namenserklärung des Wortes Etzel schreibt P. Odilo Ringholz in seiner „Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln", Bd. I, S. 651: „Die ältesten urkundlichen Formen des Bergnamens Etzel sind Eczelin (ältestes Urbar, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts), Ezlin (Urkunde vom 10. Januar 1261) und mons Ezcili (Urkunde vom 28. August 1274). Es ist derselbe Name wie etzelin, Verkleinerungsform von atzel, Elster, also der Elsternberg, was ganz der Wirklichkeit entspricht, da sich dort die Elstern mit Vorliebe aufhalten."

Zahlreich war das Vorkommen von „Gyren" (Lämmergeier, „alben giren") und andern Raubvögeln. So hat im Jahre 1446 ein „Hühnerwey" zu Schwyz dem Landschreiber an einer offenen Landsgemeinde seine Kappe vom Kopfe genommen und weggetragen. Zwei andere Schwyzer wurden von großen Raubvögeln bis auf den Tod verfolgt, entwischten zwar, aber starben bald darauf vor Schrecken.[1])

---

2. Die Jagdgerechtigkeit.

Das Recht zur Ausübung der Jagd stand als Regal dem Grundherrn zu, ohne dessen Erlaubnis niemand dieselbe ausüben durfte.

---

[1]) Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. III, S. 199.

Im alten Lande Schwyz wurde der Grundherr durch die Landsgemeinde repräsentiert, welche bezüglich des Jagdwesens die Wildbänne und Bußen bestimmte. Im Laufe der Zeit erhielt Schwyz auch die Jagdgerechtigkeit in der March, im Hof Wollerau, in Küßnacht und teilweise auch in Einsiedeln und im Hofe Pfäffikon. So blieben die Verhältnisse bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft. Nach der Wiederherstellung des Kantons Schwyz blieb die Jagd als Staatsregal Sache des Kantons und durfte ohne hoheitliche Bewilligung nicht ausgeübt werden. Die Jagdverordnungen wurden von den Bezirken erlassen. Erst den 26. September 1849 wurde durch Erlaß einer allgemeinen Jagdverordnung das Jagdwesen für den Kanton Schwyz einheitlich geordnet und die bezüglichen Verordnungen der Bezirke aufgehoben. Eine weitere kantonale Jagdverordnung datierte vom 29. Juli 1869, welche in Kraft verblieb bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 23. Oktober 1875.

Die Jagdgerechtigkeit des Klosters Einsiedeln gründete sich auf die Schenkung Kaiser Heinrich II. vom 2. September 1018. Durch dieselbe kam alles Gebiet ans Kloster, soweit der schmelzende Schnee in die Sihl, Alp und Biber fließt. Mit Grund und Boden erhielt das Gotteshaus nebst andern Rechten auch dasjenige der Jagd. Obige Schenkung wurde von Kaiser Heinrich V. den 10. März 1114, und von König Konrad III. den 8. Juli 1143 bestätigt, nämlich Grund und Boden des Ortes selbst mit den Alpen, Wäldern, Sümpfen, Tälern, Ebenen, Wiesen, Weiden, Gewässern, Wasserflüssen, Fischereien, Jagden usw.

Die ursprüngliche Ausdehnung des Stiftsgebietes ging jedoch im Marchenstreit mit Schwyz verloren, indem das Gebiet der beiden Iberg (Ober- und Unter-Iberg) und Alpthal und die Altmatt an Schwyz kamen. Im daherigen Friedensschluß vom 8. Februar 1350 wurde dem Stifte die Jagdgerechtigkeit auf seinem Gebiete ausdrücklich garantiert. Das Stiftsgebiet soll dem Gotteshause zugehören „mit Holtze, mit velde, mit Stègg, mit wège, mit wnne, mit weide, mit gerichtten, mit Twingen, mit bêmen, mit wasser, mit wasser Runssen, mit wilpant,

mit vischenzan, mit vederspils züchten, mit aller Rechttunge, friheit vnd Ehafti, so keines weges zů den selben gůtern gehört vnd gehören mag an alle gevèrde." [1])

Um das Kloster Einsiedeln bildete sich ein Dorf, „die Waldstatt Einsiedeln". Der Abt des Klosters war Reichsfürst (947) und hatte die Regierung über die Waldstatt. Die Vogtei über Einsiedeln hatten zuerst die Herzöge von Schwaben, dann die Nellenburger, die von Uster, später die Herren von Rapperswil und nachher König Rudolf von Habsburg und seine Nachkommen. Im Jahre 1386 kamen die Schwyzer und brachten die Vogtei über die Waldstatt an sich, und den 9. Februar 1424 erhielten sie von König Sigismund auch die Vogtei über das Kloster, samt der Gerichtsbarkeit. Auf eingelegten Protest des Abtes Burkhard bestätigte König Sigismund den 14. Dezember 1430 alle Rechte und Freiheiten des Stiftes und nahm dasselbe in den besondern Schirm des Reiches auf, und den 22. Oktober 1431 widerrief und vernichtete er den Brief, wodurch er 1424 den Schwyzern die Vogtei über das Stift verliehen hatte. Die Schwyzer suchten diese königliche Verfügung wieder rückgängig zu machen. Da bestätigte König Sigismund den 11. Dezember 1433 abermals die Freiheiten des Stiftes Einsiedeln und traf eine gütliche Vereinbarung zwischen dem Stifte und Schwyz. Er widerrief nochmals den den Schwyzern gegebenen Brief vom Jahre 1424 und bestimmte u. a., daß Schwyz die Vogtei des Gotteshauses haben solle, wie sie früher die Herrschaft Österreich hatte. Dagegen gab Schwyz auf des Königs Befehl dem Kloster den 11. Dezember 1433 einen Revers, wodurch die Freiheiten des Stiftes garantiert wurden. Dieser Revers wurde vom König den 14. April 1434 bestätigt, mit dem Befehl an die Schwyzer, denselben genau zu halten. Das Jagdrecht verblieb also nebst andern Rechten dem Kloster.[2]) Es wird dies bestätigt durch einen Spruchbrief vom 3. März 1436, worin bemerkt wird,

---

[1]) P. Odilo Ringholz: Abt Johannes I. von Schwanden, S. 150.

[2]) P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 338 u. ff.

daß Schwyz wohl die hohe Gerichtsbarkeit in Einsiedeln besitze, nicht aber die Hochwälder, Fischenzen, Wildbänne usw.[1])

Im Jahre 1637 begann der Streit zwischen dem Stifte und Schwyz wegen der Landeshoheit über Einsiedeln. Nachdem den 10. und 11. September 1642 eine vorläufige Verständigung zwischen den Parteien getroffen worden war, erfolgte den 21. Juni 1645 in einer Konferenz am Rothenthurm der endgültige Friedensvertrag. Die Frage wegen der Landeshoheit wurde unberührt gelassen, dagegen das gegenseitige Verhältnis in zehn Punkten praktisch geregelt. Die beidseitigen Rechte und Pflichten bezüglich der Jagdgerechtigkeit wurden folgendermaßen abgegrenzt: Raubtiere, als Bären, Wölfe, Luchse und Wildschweine, welche der Abt mit seinem eigenen Gejägd einfangen läßt, sollen ihm zugehören; was aber sonst mit gemeinem Gejägd oder durch Privatpersonen erlegt wird, sollen die Luchse und Wildschweine dem Abt, die Wölfe und Bären aber den Herren von Schwyz zufallen.[2]) Dieser Friedenstraktat, durch welchen die Jagdgerechtigkeit des Klosters erheblich beeinträchtigt wurde, bildete bis zum Einbruche der Franzosen in die Schweiz und dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft für beide Teile die Richtschnur für ihre Wechselbeziehungen. Das Kloster hatte auch die Jagdgerechtigkeit im Hofe Pfäffikon und in Reichenburg. Im Jahre 1798 ging nebst andern Rechten auch das Jagdrecht für das Stift Einsiedeln verloren.

Durch Rechtsspruch von Landammann und gesessenem Landrat von Schwyz wurde den 5. Juni 1655 in dem Streite zwischen Abt und Konvent von Einsiedeln und den Hofleuten von Pfäffikon u. a. entschieden, daß die Jagdbarkeit nicht den dortigen Hofleuten, sondern dem Gotteshause als Monopol zuständig sei.[3])

Die „Rechte des Gotteshauses Luzern in dem Hof zu Küßnacht" aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahr-

---

[1]) P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 344.

[2]) St A E. sign. A. FN 3.

[3]) Akten Höfe Nr. 105, Kantonsarchiv Schwyz.

hunderts, bruchstückweise vorhanden in einer Abschrift von 1561 im Archiv Küßnacht, bestimmen über das Jagdwesen:

„Vnnd sol inernt der Zilenn [Grenzen des Hofes] nieman enkeinn wighaftten bu buwenn, noch Enn keinen eihoren schyessen, noch wylld fachenn oder Jagen, wan mit der hertzogenn wyllenn, oder die es vonn inen hand."

„Ouch söllend die vonn bedenn Immisee vnserenn heren den herzogen zwöllf hundert banbacheinn vnd tusenng röttell gäbenn, vnnd söllend die fisch wärenn morenn nach sant Cleristag in dem kelnn hoff, oder morendes mit der buoßs. Vnd als die vorgenampten zinser ir fisch in den kelnn hoff bringennt, so soll mann inen ein wirttschafft gäbenn, ein roten bach [Wildschwein], vnd bonen vonnn bällibonn vnnd brott, so es schönnste wärdenn mag ann dem büttell; vnd wye mann innen die wirtschafft nyt gytt, so süllenn si ir fisch wyder heim tragenn." [1])

Küßnacht war 1291 von König Rudolf von Habsburg vom Kloster Murbach gekauft worden. Die Habsburger schenkten einen Teil (1361) dem Frauenkloster in Engelberg. 1424 suchte Küßnacht mit Immensee, Haltikon und Bischofswil das schwyzerische Landrecht nach und erhielt es. Merlischachen mit der dortigen Burg überließ Abt Rudolf von Engelberg an Schwyz (1440). Dadurch kam auch die Jagdgerechtigkeit in Küßnacht an die Schwyzer.

---

3. Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit.

Durch Eingriffe in das Jagdrecht wurde die Erhaltung guter Nachbarschaft oft erschwert und Mißverständnis und Zwietracht verursacht. Durch Überfahren der Gemarkung eines fremden Gebietes sollte der Jäger um des Gewildes willen nicht selbst zum Gewilde werden.

---

[1]) Kothing, Rechtsquellen, S. 46.

Durch Grenzverletzungen und widerrechtliche Ausübung der Jagd wurden z. B. folgende Erlasse und Schlußnahmen des Landrates von Schwyz verursacht:

1523, 14. Dezember. Auf die Klage der in der March und in der Grafschaft Uznach, daß einige aus Zürichgebiet das Hochgewild an und in obgenannten Zielen und Kreisen jagen, ersuchen Landammann und Rat von Schwyz den Rat von Zürich, seinen Grenzanwohnern Weisung zu erteilen, von solchen Jagden und von der Hochwildjagd abzustehen, da solches unleidlich sei.[1])

1539, 22. Februar (Samstag nach der Herren Fastnacht). Vor einiger Zeit hatte sich Luzern beschwert, daß die von Küßnacht auf ihrem Gebiete jagen, worauf Schwyz sein Bedauern aussprach und denen von Küßnacht solches verbot. Seither sind Landammann und Rat von Schwyz berichtet worden, die aus dem Habsburgeramt und von Meggen haben von alters her mit denen von Küßnacht eine solche getreue Nachbarschaft gepflogen, daß sie solches Jagen vom Gebiet des einen nach dem des andern freundlich und nachbarlich brauchten und die gemeinsame Beute friedlich miteinander teilten. Die von Küßnacht und die aus Luzernergebiet seien willens, bei diesem alten Gebrauche zu beharren; es walte unter ihnen kein Span ob, zumal die Luzerner auch auf Küßnachtergebiet jagten, wie umgekehrt, ohne daß jemals einer „geäfert" worden wäre. Deshalb ersucht Schwyz die von Luzern, zumal das Gewild einzig durch Glücksfall dem Menschen zufällt, die alte Übung zu belassen.[2])

1552, 8. Oktober. „Item gen Glarus Schriben des Bans vnd Sylbern halb, ist für ein grösseren gwalt gschlagen; sollen anzeygen, wer die Sygen, die vff dem Iren gschossen handt, auch was Sy für bußen handt des Schießens halb."

1552, 14. Dezember. „Item dem Vogt gen wedischwill Schriben von des thier Jagens wegen vnd Iuen die Satzung

---

[1]) Staatsarchiv Zürich, A. Schwyz, mitgeteilt von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.

[2]) Staatsarchiv Luzern, A. Schwyz, Mitteilung von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin.

darum verschlossen zu Schicken. Dan minen HH. fürkomen ist, die von wedischwyll heygen etlich thier by der syl bruggen vff gnommen."

1553, 18. Dezember. „Als dan Andres Hediger vnd Kaspar Im Hoff vnd Hans Büllers Sun Im thall angeben, In der Glarneren Wild Bänen geschossen han, soll man ernstlich mit Inen Reden, das sy abstandint. Dan wo nit, wellen mine HH. Inen nütt gschenkt han."

1554, 3. März. „Gastell, dem Boten In Beuelch. Am Vogt klagend ankündigen, Ob es Hirtzen Sige gsin oder ein wildschwein; ist ein schwein gsin — In namen gotts — wo aber es ein Hirtzen ist gsin, das danethin dem Boten, so nechst Ins gastell kumpt, In Beuelch geben, das Sy by dem wellent beliben wie der Uffsatz gemacht ist vnd die helffen straffen, so somliche Hirtzen one vor Wüssen einer Ober Handt vmb bringent."

1555, auf St. Katharinatag. „Dem Vogt gen Wädischwyl Schriben, das minen HH. fürkomen, das die vssem gricht in Höffen Hassen vnd ander gwild Jagind, das Er die Sinen warne, dann mine HH. Fünff lib. zbuß vffgleidt vnd verbotten."[1])

Im Jahre 1616 wurden Jäger von Ägeri wegen Ausübung der Jagd auf Schwyzergebiet in Gefangenschaft gelegt.

Ferner wurde den 6. Mai 1662 vom Landrate erkennt: „Auf daß V. lieben vnd Getreuen der Waldstatt Einsidlen vor etwas Tagen einen Wolf erlegt vnd aus erkannter Schuldigkeit durch Vogt Gyr vnd andere hergebracht vnd Vnsern gnd. Herren vnd Oberen (als welchen Kraft der Enden habenden Oberherrlichkeit die Vnthiere gebüren) überliefert, haben Vnsere gnd. HH. hingegen denselben den gewohnten Auflag abfolgen lassen."[2])

Eine weitere Erkenntnis des Landrates vom 18. Dezember 1670 lautet: „Weil durch einen glücklichen Schuß vor drei Tagen ein schädlicher Wolf auf einer Beize zu Einsiedeln übel verletzt vnd am folgenden Tage auf gemeinem Geiegt gefällt worden, da dann die von Einsiedeln dieses Tier U. gnd. HH. heute über-

---

[1]) Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) „ 1642—1678, Bezirksarchiv „

antwortet, mit unterdienstlich bitt, man ihnen den Balg vor dem Rathus zu Einsiedeln aufzuhängen gnädig begünstigen wollte, welches ihnen zugegeben worden, jedoch Unsern der Enden hochhabender Authorität weder in verschienen noch künftigen Zeiten ohne einigen Nachtheil." [1])

Den 20. Juli 1737 erschien Bernhard Franz Betschart wegen Gemsenschießen zu verbotener Zeit zitiert vor Rat. Er verantwortete sich, er habe letztes Jahr eine Gemse und dieses Jahr eine solche auf Glarnergebiet geschossen. Es wurde erkennt, ihm zuzusprechen, sich dessen sowohl auf Schwyzer- als auf Glarnergebiet zu müßigen, sonst werde man neues und altes zusammennehmen und ihn nach Gebühr bestrafen. [2])

Wegen einem Wildschwein, welches die Jäger von Küßnacht in dort aufgetrieben und plessiert, solches aber erst in Greppen erlegt hatten und nun von Landvogt Mahler im Habsburgeramt die Rückstellung desselben verlangt wurde, erkannte der Landrat den 10. Januar 1737, ein bezügliches Schreiben an den Stand Luzern zu erlassen. [3])

In der Sitzung des Bezirksrates von Schwyz vom 16. März 1804 wurde ein Schreiben des Kantonsrates vom 9. März d. J. verlesen, des Inhalts: „Daß, da man vom Stand Zug, sowie von andern an unsern Kanton angrenzenden Orten verlangt habe, daß unser Territorium fürderhin weder mit Jagen noch Fischen verletzt werden möchte, derselbe nun die genaueste Beobachtung der Reziprozität anbegehrt habe, man nun dafür sorgen möchte, daß dem Wunsche des Standes Zug hierin vollkommen entsprochen und demselben kein Anlaß gegeben werden solle, je mit Klagen über diesen Gegenstand einzugelangen." Es wurde hierüber erkennt, den Inhalt dieses Schreibens den Kirchenräten von Arth, Sattel und Rothenthurm zum Verhalt bekannt zu machen. [4])

---

[1]) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) „ 1734—1740, „ „
[3]) ibid. [4]) Ratsprotokoll 1804, Bezirksarchiv Schwyz.

Mit Schreiben von der Kantonskanzlei Zug vom 9. Januar 1813 wurde Dominik Mettler, des Uhrenmachers Sohn in Arth, wegen Verletzung der dortigen Polizei- und Sittengesetze durch Schießen von Enten im See zu Walchwil zur Stellung und Verantwortung nach Zug verlangt. Mettler wurde vom Landrat aufgefordert, daselbst zu erscheinen.

Auf eingelegte Klage von Siebner Kamer in Arth, daß Christian Häusler und Mithaften von Unterägeri am Sonnenberg in Arth gejagt haben und er denselben ein gegen eine Fuchshuob gelegtes Gewehr bei Nachtzeit habe wegnehmen lassen, wurde den 16. Januar 1813 vom Rate erkennt, es sollen dieselben wegen Violation unseres Territoriums von der Regierung des Standes Zug ebenfalls auf Samstag den 23. d. Mts. zur Stellung und Verantwortung hieher verlangt werden.

Den 23. Januar erschien deshalb Häusler mit zwei Gespannen vor dem Rat in Schwyz zur Verantwortung. Obschon sonst auf das Fallenlegen 2c. eine Buße von 50 Gl. gesetzt war, wurden sie zum Beweise nachbarlicher Freundschaft in die Bezahlung der Zitationskosten und zusammen in eine Dublone Buße verfällt, auch wurde ihnen das von Siebner Kamer weggenommene Gewehr wieder zu Handen gestellt.[1])

Unterm 13. Januar 1816 wurde auf eingelegte Klage, daß Ratsherr Iten, Kreuzwirt in Unterägeri, Michael Iten, Mühlenmichel genannt, Wilhelm Meyer, Küfers Willi genannt, und Christian Nußbaumer, vulgo der große Widder, zuwider der bestehenden Verordnung auf Schwyzergebiet gejagt haben, vom Landrate erkennt, es sollen dieselben auf nächsten Ratstag zur Stellung hieher begehrt und die Regierung von Zug ersucht werden, dergleichen Vergehen ihrer Angehörigen zu verhindern zu trachten, damit man sich nicht so oft im Falle befinde, solche zur Stellung zu begehren.[2])

In der Sitzung des Landrates Schwyz vom 17. November 1827 wurde vom Landesseckelmeister die Anzeige gemacht, daß

---

[1]) Ratsprotokoll 1813, Bezirksarchiv Schwyz.

[2]) „ 1816, „ „

Andreas Stüßy und sein Kamerad, von Netstall, und Kaspar Schwyter und dessen Sohn, von Näfels, vor etwa vier Wochen auf Schwyzergebiet auf Räderten, an der Zindeln, am Scheinberg und auf der Oberalp mehrere Tage Gemsen gejagt haben. Es wurde erkennt, es solle von dieser Klage der Regierung von Glarus Kenntnis gegeben und bemerkt werden, daß man für dermalen die Fehlbaren aus freundnachbarlichen Rücksichten unbestraft lasse, daß aber im Falle, wenn sich dieselben oder andere auf ähnliche Weise vergehen sollten, man sich genötigt sehen würde, solche zur Stellung hieher zu verlangen.[1])

Durch die Jagdverordnung von 1849 wurde bestimmt, daß Jäger aus andern Kantonen, welche innerhalb den Grenzen des Kantons Schwyz ohne Bewilligungsschein auf der Jagd betroffen werden, mit Konfiskation des erlegten Gewildes, der Waffe und der Hunde und 32 Fr. Buße bestraft werden sollen. Jagdfrevel sollen dem Bezirksammann verzeigt und von diesem die Buße festgesetzt werden. Wird die strafbare Tatsache bestritten, so ist ein Untersuch über den Frevel anzuheben und derselbe nach Vorschrift der Strafprozeßordnung zu erledigen.

Die Jagdverordnung von 1869 erhöhte die Geldbuße von 34 Fr. auf 50—100 Fr.

Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit des Klosters Einsiedeln waren nicht selten. Schon im Jahre 1311 hinderten die Schwyzer dasselbe auf der Strecke von der „Stillen Waag" abwärts, und das „Dirre Tal" aufwärts bis an den Haggen an der Ausübung seiner Fischerei- und Jagdrechte. Der Klagrodel meldet nämlich in § 5: „Min herren der apt vnd der conuent van den Einsidellen klagont vnd legent für als och dauor, das getwinge vnd benne an vischen, an wilde vnd an vederspil van dem Stillon wage har abe vnd in dem dirren tal vf vnz an haggen bi apt anshelmes zitten dac gotshus in gewalt vnd in gewer hatte, vnd och noch de gotshus ze recht an hörent, das si daran swittere irrent vnd sument mit gewalt an recht. Vnd lant min herren

---

[1]) Ratsprotokoll 1827, Bezirksarchiv Schwyz.

aber an recht als och vor, ob si inen daſ besseron vnd búessen sulin." Weiter wird in § 42 vorgebracht: „Min herren der apt vnd der conuent van den Einsidellen klagont vnd legent fúr ze ir gotshus wegen gegen den lantlútten ze Swiz vnd ze Steina, das si vnder apt heinriche [1279—1298] deſ gotshus knechte vreuenlich viengen in der habezvcht an Regenegge dú in deſ gotshus getwinge vnd bane was vnd noch ist, vnd fúrton di gebunden vnd genangen in das lant ze Swiz an gericht vnd an recht, vnd lant min herren aber an recht vnd manont di schidlútte vnd den obmann ir eideſ, ob si inen di vresni besseron vnd búessen sulin."[1])

„Federspil" ist ein zur Vogeljagd abgerichteter Falke oder Habicht; „Habehzucht" bedeutet hier nicht den Habichtshorst oder die Brutstätte der Habichte, sondern den Ort, wo die Habichte zur Jagd abgerichtet wurden. Man verwendete eine große Mühe und Sorgfalt auf die Abrichtung der Jagdfalken. Dieselbe bestand darin, daß man den jungen Falken anfänglich gefesselt und auf einem freischwebenden Reif einige Zeit lang Tag und Nacht unabläßig in Schwingung versetzte, so daß er durch Übermüdung seine Wildheit verlor und anderseits durch freundliche Behandlung und gutes Futter Vertrauen zu dem Abrichter gewann. Dieser gewöhnte ihn, sein Futter aus einiger Entfernung zu holen und wieder auf die Hand zurückzukehren, wobei man allmählich auf lebende und fliegende Tiere überging und zuletzt die Handlung vom geschlossenen Raum ins Freie verlegte und von anfänglichem Halten an der Leine zu gänzlicher Freiheit des Vogels vorschritt. Ein ebenfalls dafür abgerichteter Hund, der Vogel-(Hühner-)Hund, mußte die zum Jagen bestimmten Vögel auftreiben, auf welche dann der Falke oder Habicht losgelassen wurde. Die Falkenjagd oder Falkenbeize wurde mit großem Aufwand, ja mit wahrer Leidenschaft im Mittelalter betrieben und ein solcher Falke mit 600 bis 800 Gl. bezahlt.[2]) Jeder Abt von Einsiedeln mußte bei seinem Regierungsantritt dem Vogte von Sierenz ein Pferd im Werte von vier Mark, einen roten Habicht, einen Vogelhund

---

[1]) P. Odilo Ringholz: Abt Johannes I. von Schwanden, S. 219. 230.
[2]) Schödler: Buch der Natur, Bd. II, S. 488.

und zwei weiße Handschuhe geben. Der Vogt von Kiburg mußte „selbdritt", d. h. mit zwei Begleitern, mit einem Habicht und Vogelhund beim Gerichte in Brütten erscheinen.[1]) — Ähnlich meldet auch die Engelberger Öffnung für das Amt und die Höfe im Zürichgau (um 1300): Der Abt von Engelberg soll zweimal im Jahre, im Mai und Herbst, auf seine Höfe fahren und mit sich führen seinen Kaplan, den Probst und den Leutpriester von Stans, wenn er will, und einen Ritter, welchen er will, mit zwei Windspielen, einem Vogelhund und einem Habicht. Die Meierin des Hofes soll ihn empfangen, ein Brot in der einen Hand für die Hunde und ein Huhn in der andern für den Habicht. Man soll ihn und das Gesinde bewirten mit Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein, mit Hühnern genug und keinem andern Fleisch und mit gutem Elsasser, nicht mit Landwein. Will er auf dem Hof, wo er das Mittagsmahl nimmt, übernachten, so soll jede dazu gehörige Schuppposse ein Huhn geben.[2]) — Beim Friedensschlusse mit Schwyz 1350 wurden dem Stifte Einsiedeln auf seinem Gebiete nebst andern Rechten auch die „Vederspils züchten" ausdrücklich garantiert.

Auf eingelegte Klage von Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln erließen Statthalter und Rat von Schwyz den 21. Februar 1604 ein Schreiben an denselben wegen einem Reh, welches die Jäger des Gotteshauses auf Trachslau aufgenommen und bis an den Roßberg verfolgt hatten, daselbst aber von einem Schwyzer Jäger erlegt und weggenommen worden war. „Wir haben an der Vnbescheidenheit, so der vnser gegen E. F. G. Jegern gebrucht, sonders mißfallen tragen, denselbigen darumb zu Redt gestellt vnd von söllicher Vnbescheidenheit abzustan mit allem Ernst vermanet. Sonsten was das Thier belangt, were vnß nüt liebers, dan dasselbig der Billikheit nach E. F. G. were überantwurtet worden, dessen wir nach ludt ires Anerpietens, darumb wir derselben fründtlich dankent, auch besser worden weren.

---

[1]) P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 642.

[2]) Öchsli, Die Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 139.

So werdent wir bericht, diß Thier von einer Nachpurschafft am Roßberg sye geessen worden, daran wir glychwol wenig gefallens gehept, ist doch sölliches nit mehr zu wenden; Versächent vnß aber, sölliche Vnbescheidenheit fürbaß sölle verhüet werden. Sonsten sindt wir zu Beschirmung E. F. G. vnnd dero Gottshuß Privilegia jeder Zytt gantz geneigt vnd guotwillig." [1])

Auf der Jahrrechnung in Einsiedeln im Herbst 1606 beklagte sich Abt Augustin bei den Gesandten von Schwyz, daß die Jäger von Ägeri „so gar ohne schüchen biß an das Dorff old Fleckhen zu Einsidlen jagen dörffen". Er finde solches sehr beschwerlich und verlange Bewilligung, dieselben betretendenfalls gefänglich einzuziehen und nach Verdienst zu bestrafen. Mit Schreiben vom 1. Sept. d. J. wurde seinem Begehren von Landammann und Rat zu Schwyz entsprochen, mit dem Ansuchen, ihnen von deren allfälligen Gefangenschaft Kenntnis zu geben, damit solche auch in Schwyz wegen vergangenen und gegenwärtigen Fehlern bestraft werden können, daß sie fürbas von solchen Sachen abstehen werden. „Dieweyl vnß in vnserm Landt von ermellten Jägern von Egery ebenmessiger Übertrang jn vnsern Wildtpännen beschicht, vnd wir sy zu vilen malen der sachen abzestan vermanen lassen, sy aber der Warnung etwan wenig geachtet." [2])

Die Jagdfrevel hörten nicht auf. Der Abt führte nach Neujahr 1607 „nebet wünschung von dem nüwgebornen Kindlj Jesu eines glückhaftigen nüwen Jars" beim Rat von Ägeri Klage gegen dortige Jäger. „Wir werdent durch vnsern Jegermeister, vnch andere vnsere Jeger, glouhwürdig bericht, wie das etliche Jeger der ßweren zur Ägerj diß winters vnd vnch zuuor etliche Zit har jn vnsers Gotshuß Forst vnd wildpan vff dem Thubenmoß vnd anderschwo mit Rech, Füchß vnd Haaßen Jaagen Jngrif vnd großer Schaden gethan, vnd sonderlich verschinens Zinstag, da sy aber ein Reech vff dem Thubenmoß

[1]) Original StAE. sign. A. FN 12. Abgedruckt in DAE, Litt. K, pag. 212 (Akten-Faszikel A. FN gütigst mitgeteilt von hochw. Hrn. P. Odilo Ringholz, Stiftsarchivar).

[2]) Original StAE. sign. A. FN 13.

vnner von der Byber angehetzt vnd vnder Früeseschwand gfangen. Vnd obwol vnser Jegermeister vnd Jeger dasselbig mit sinen Hunden ouch gejagt vnd demselbigen nachgehetzt, so sigent doch sy souil vor Jnen gsin, allso daß sy sölliches Jnen entragen", ohne „nach gemeinem Jeger Recht fuog darzuo" gehabt zu haben. Der Abt ersucht, dem abgesandten Boten das Reh zustellen zu lassen und die Fehlbaren zum Vergleiche anzuhalten; im Wiederholungsfalle werden solche mit Hilfe und Rat der Schirmherren zu Schwyz, welche sich ebenfalls wegen Jagdfrevel beklagen, gefänglich eingezogen und bestraft werden.[1])

Die Mahnung scheint wenig gefruchtet zu haben, wie aus folgendem „Memorial" vom Jahre 1607 zu ersehen ist:

1. „Die von Ägerj hand ein Reech gfangen, gen Rynow verkoufft vmb 4 Kronen.
2. Item aber eins gfangen, darob ein Faßnacht tag ghan, die am Sattel vnd Steinen gladen.
3. Da züget vnser Jegerbuob, dz sy 2 glich hinder dem Witenboden vfgnon.
4. Glichfals züget dz vnser margstaller, dz mes öber die Altmat hinab gspürt.
5. Item es züget Bingiser, dz sy es Jn der Rüttj vnd durch den Witenboden gejagen.
6. Als M. Wolfgang Rogenmosser vnd M. Fellix Brandenberg sy gewarnet, Jnen schlechte Täding geben, vnd habent anzeigt, sy nement keine Hund, sondern nur Büchsen.

Ist vf sy zesechen vnd Nach zesuochen." [2])

Über Jagdfrevel berichtet ferner eine Kundschaftssage „belangend die Jeger von Ägerj".

„Den 8. Tag Augst 1607 hat Petter Fölmj der Jung mir Jn bjsin Theillers vnd Steinowers volgende sachen angeben. Namlich dz Christen Nußboumer hinder der Kilchen, Beath Blatmann, der Jn der Tüffetzj vnd noch einer, kurz abgelofner Tagen (als Stathalter Jn nach einem Ohrhanen zeschießen

---

[1]) Kopie im StAE. sign. A. FN 14. Abgedruckt in DAE, Litt. K, pag. 176.
[2]) StAE. sign. A. FN 14.

gschickt) zuo Ime kon In der Schwantenaw, vnd 2 Hund vnd jeder j Büchs bj Inen ghan, die habent ij junge Rech gejagt, Im selben In zwüschen wasser weid j Ohrhanen, der mechtig schwer, antroffen, denselben gschossen, In Meinradt Äberlis Hüten tragen, volgentz vff Berg In einem Heuwgaden über nacht gsin; wahin sy den Hanen than, möge er nit wüssen.

Item er sagt ouch, dz Hartman Krä Ime anzeigt, das sy die ermelten iiij Stuckh vffem Thubenmoß gschossen.

Item einer vß dem Gricht hat j Jungen Hanen Im Thuchelj gfangen, den hat er vmb 3 fl. gen Raperschwyl verkoufft. Dieser Zuht sigendt die Ägerj Jeger gwar worden, gangen Inen stets nach.

Item verschinens Winters habent die ernanten Jeger ein Rech Im Schwesterwald vffgnommen, bis gen Willerzel, von danen durch den Himelsberg, von danen In die Rütj, von Rütj wider In Schwösterwald, nachgendts In die Scheer gejagt; daselbs hat es Nußbaumer gschossen. (Nota: Frytag vnder der Meß).

Item Nußbaumer gredt, er welle die Rech Jagen vnd nachen gan, wens schon dem pfafen durch dz Closter gar luffe." [1])

Im Jahre 1616 wurden sodann Jäger von Ägeri wegen Ausübung der Jagd auf Schwyzergebiet in Gefangenschaft gelegt, wie nachfolgende Ausgabeposten der schwyzerischen Landesrechnung beweisen:

1616, Februar. „Vß gen Iren 4 ab dem Satel, dz sy die Lantschriber den Ägeri Jägeren nachgeschickt 1 Gl. = 2 lib. 10 β."
„Vß gen Iren 4 ab dem Satel, dz sy die Lantschriber den Ägeri Jegeren nachgeschickt, jedem 10 β = 2 lib. 10 β."

1616, Juli. „Vß gen einem Boten gen Einsidlen, als die von Ägeri gfangen waren, 1 lib." [2])

Auf geführte Klage, daß die Jäger des Klosters Einsiedeln auf Schwyzergebiet die Jagd ausgeübt hätten, entschuldigte sich der Abt mit Schreiben vom 2. November 1626, daß dieses ohne sein Wissen und Willen geschehen sei. Er werde den Jäger des

---

[1]) St A E., sign. A. F N 14.

[2]) Schwyz. Landesrechnung, Kantonsarchiv Schwyz.

Gotteshauses, Jost Theiler, unter Eidesentlassung zum Verhör nach Schwyz senden, damit man von demselben die ganze Wahrheit wegen ihm selbst und andern erfahren könne. Desgleichen möge man durch einen Landschreiber oder Abgeordneten von Theiler und Martin Fisch in Einsiedeln Kundschaft aufnehmen lassen wegen dem Fischen und Jagen in der Waldstatt Einsiedeln gegen die Waldleute und im Hof Pfäffikon gegen die Hofleute. Letzterer sei schon unter dem verstorbenen Abte Klosterjäger gewesen und könne jetzt wegen hohem Alter und Gebrechlichkeit nicht nach Schwyz kommen.[1])

Im Streite zwischen Schwyz und dem Stifte wegen der Landeshoheit über Einsiedeln erkannte der schwyzerische Landrat den 1. Februar 1642: „Dieweil zu Einsidlen ein Luxs gefelt worden vnd von den Jägeren in das Gottshaus daselbsten getragen, soll der Herr Landtvogt denselben Jägeren by gebürender Straff gebieten, angeregtes Thier ihme zuo seinen Handen forderen vnd zuostellen; vnd ihm Fall sye dasselbige nidt bekommen könten, wirdt vnd soll ehr Herr Landtvogt sölich Thier durch die Beampte von dem Gottshus abforderen lassen.“ [2])

Wegen verübten Jagdfreveln fand sich der Abt im Jahre 1650 wiederum veranlaßt, beim Rat von Ägeri Klage zu führen gegen drei dortige Jäger. Mit Schreiben vom 16. Februar d. J. bat Statthalter Konrad Brandenberg von Ägeri den P. Stiftsstatthalter Michael Nägeli um dessen Fürsprache beim Abte und suchte die Jäger zu entschuldigen. Dieselben hätten auf Zugergebiet gejagt, da seien ihnen die Hunde hinübergelaufen, solche jedoch noch mehrteils unfrei und gefesselt gewesen. Dieselben Hunde seien ihnen nach Einsiedeln geführt worden, denen sie wie billig wieder nachgesetzt hätten. Nachdem sie solche erhalten, hätten sie solche auf der Heimreise laufen lassen, „aber sy begeren J. Fürstl. Gnaden weiterß ganz keine Vngelegenheit mehr zu machen.“ [3])

---

[1]) St A E., sign. A. F N 17.

[2]) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

[3]) Schreiben im St A E., sign. A. F N.

Ferner richtete Abt Augustin II. Reding von Biberegg den 21. Dezember 1672 ein Klagschreiben an den Rat der Gemeinde Ägeri wegen Zufügung von Schaden durch Erlegen von Gewild und Auerhahnen auf Stiftsgebiet von seite der dortigen Jäger. Samstag den 17. ds. haben sieben Jäger von Ägeri (Oswald Nußbaumer sei erkannt worden und wisse die andern anzugeben) auf dem Tubenmoos abermals gejagt, aber nichts gefangen. Am Sonntag haben sie wieder zu jagen angefangen und endlich auf dem Tubenmoos im Duheliwinkel auf der Höhe ein Reh erlegt und mit sich heimgetragen. Da hiedurch in die Jagdgerechtigkeit Eingriff getan und Schaden zugefügt, auch andern zu gleicher Ungebühr Anlaß gegeben werde, möge der Rat solchen Vergehen inskünftig vorbeugen. Es soll auch das erlegte Reh unverzüglich dem Gotteshause zugestellt werden, „darmitt geschicht, was recht vnd billich, auch zur Erhaltung guoter Freündt- vnd Nachparschafft gedeylich ist.“ [1])

Mit Schreiben vom 4. Januar 1673 teilte der Rat von Ägeri mit, daß er die fehlbaren Jäger vor sich berufen und ihnen einen ernstlichen Verweis gegeben habe. Dieselben hätten sich entschuldigt wie folgt. Sie haben am 10. Dezember auf Grund und Boden von Zug, auf dem Planggengütsch, drei Rehe aufgejagt, denen sie die zwei folgenden Tage kontinuierlich auch außerhalb des genannten Territoriums mit Jagen nachsetzten, bis sie eines derselben auf dem Tubenmoos erreichten und erlegen konnten. Nachdem sie den übrigen zwei Rehen nachsetzen wollten, wurden sie von etwelchen aus den Höfen angefallen und ohne Anhörung ihrer Verantwortung und ihres Rechtbietens so feindselig angegriffen, daß einer wegen „Überfallnem gwaldt“ den Hut zurücklassen mußte, um sich mit seinem Feuerrohr salvieren zu können. — Der Rat legt Fürsprache ein, mit der Versicherung, inskünftig vorfallende Jagdvergehen mit allem Ernste bestrafen zu wollen. [2])

---

[1]) Schreiben (Kopie) im St A E., sign. A. F N 20.
[2]) „ (Original) im St A E., sign. A. F N 20.

Kanzler Lazarus Heinrich in Einsiedeln berichtet den 29. November 1686 dem alt-Ammann Johann Kaspar Euster in Ägeri, daß N. Tanner, Hans Engel Kray und Melchior Hotz vor etwa drei Wochen in des Gotteshauses Jagdbarkeit auf dem Tubenmoos ein Reh erlegt, auch sonst den ganzen Sommer dort dem Gewild nachgegangen und wenigstens fünf Ohrhahnen geschossen haben. Als Zeugen werden angegeben Martin Waldvogel, sein Sohn und der Bruder des Martin Waldvogel. Der Kanzler ersucht den Ammann, obrigkeitlich verschaffen zu wollen, daß genannte drei Jäger sich in Einsiedeln stellen und dem Gotteshaus um den begangenen Eingriff in das Jagdrecht gebührende Satisfaktion leisten, damit der Abt nicht genötigt werde, anderwärts Klage zu führen.[1])

Der Abt von Einsiedeln legte durch seinen Kanzler den 28. April 1732 vor dem Landrat in Schwyz Klage ein, daß in seine Jagdgerechtigkeit in der Waldstatt Einsiedeln und in dem Hofe Pfäffikon durch die „Äußern" Eingriff getan werde. Es wurde deshalb von Landammann und gesessenem Landrat erkennt, in Lachen, Altendorf und Galgenen ein ernstliches Verbot publizieren zu lassen und hievon dem Abte Kenntnis zu geben.[2])

---

4. Die Jagdberechtigung.

Die Ausübung der Jagd stand ursprünglich allen Landleuten zur freien Benutzung offen, so daß jeder Eigentum an dem erlegten oder gefangenen Tiere durch die Besitzesergreifung (Okkupation) erwarb. Sie wurde ausgeübt in der Notwehr und Verfolgung schädlicher Tiere, ferner wegen dem Nutzen für den Haushalt und endlich auch zur Erholung und zur Stärkung

---

[1]) Schreiben im St A E., sign. A. F N 21.

[2]) Ratsprotokoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz, und D A E., sign. A. F N 22.

des Leibes, aus Lust und Liebe zum edlen Weidwerk. Schon frühe begegnen wir den berufsmäßigen Jägern. In einer Urkunde für Uri vom 13. Juli 1295 erscheint unter den Zeugen: „Konrad der Jäger", und in einer solchen vom 29. März 1290 sogar: „Mechthild, die Jägerin". [1]) Das Kloster Einsiedeln beklagt sich 1311 (Klagrodel, § 42) wegen Gefangennahme seiner Knechte in der Habichtzucht an Regenegg durch die Schwyzer, 1607 werden „Jäger" und „Jägermeister" des Stiftes genannt. In Schwyz stand das Jagdwesen unter der speziellen Aufsicht des jeweiligen Landesseckelmeisters, der 1655 in einer Ratserkanntnis „Jägermeister des Landes" genannt wird. Im Laufe der Zeit fand eine Einschränkung, resp. Verbot der Ausübung der Jagd statt in Bezug auf die Beisassen, die Geistlichen und die Fremden.

In Schwyz, als in einem demokratischen Gemeinwesen, stand die Ausübung der Jagd sämtlichen freien Landleuten zu, nicht so den Beisassen, d. h. den bloßen Einwohnern, welche erst in späterer Zeit in das Land Schwyz eingewandert waren und das Landrecht nicht erworben hatten. Diese waren mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Bezüglich des Jagdwesens wird in einer Urkunde vom Jahre 1487 dargetan, daß „allenthalb In vnserm Lanndt das gewilld vnnd Insunders die gemsen durch heimisch vnnd frömd hindersäßen durch Iro schießen, Trü legen vnnd Anderm vß vnsern bergen allenthalben geyagt vnnd vertriben waren". Es wurde deshalb der Heuberg gebannt und jedem „Lanntman oder hinderseß" verboten, in demselben Gemsen zu schießen, bei 5 Pfund Buße. [2])

Von der Landsgemeinde wurden den 29. Juni 1518 alle Wildbänne neuerdings bestätigt und erkennt, daß niemand in unserm Lande, er sei Landmann, Beisaß oder Gast, von Weihnachten bis St. Ulrichstag weder im Bann noch außerhalb desselben eine Gemse schießen soll, bei 5 Pfund Buße. [3])

---

[1]) Öchsli: Die Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 126. 93 (Beilagen).
[2]) Kothing: Landbuch von Schwyz, S. 197.
[3]) Ibid., S. 198.

Ebenso wurde den 28. August 1655 vom Landrat allen Beisassen bei festgesetzter Buße gänzlich verboten, in oder außer dem Bann Gemsen zu schießen.[1])

Die Landsgemeinde vom 17. Mai 1676 verbot den Beisassen das Gewild zu jagen und Vögel zu schießen das ganze Jahr, bei 10 Gulden Buße.

Vom Landesseckelmeister wurden 1773 Michael Öthiker und sein Kamerad Jakob Öthiker mit je 6 Gl. 20 β gebüßt, weil sie wider die Beisassenordnung gejagt und Büchsen gelegt hatten.[2])

Das Verbot der Jagd für die Geistlichen wurde nicht von der weltlichen, sondern von der geistlichen Obrigkeit erlassen. Es war bei den Weltpriestern üblich, Waffen und ungeistliche Kleidung zu tragen und auf die Jagd zu gehen. Auch die Stiftsmitglieder des Klosters Einsiedeln scheinen neben den angestellten Berufsjägern die Jagd selbst angestellt zu haben. Von Abt Gerold (1452—1480) ist wenigstens urkundlich bezeugt, daß er ein Jagdzeug besaß, das er nach seiner Resignation 1469 mit nach St. Gerold nehmen konnte, wo das Stift das Jagdrecht besaß. Dekan Albrecht von Bonstetten schenkte dem herzoglichen Hofe in Mailand Jagdhunde und Waffen. Abt Konrad III. von Hohenrechberg (1480—1526), ein Liebhaber der Jagd und schöner Pferde, lieferte 1513 dem Markgrafen Francesco II. Gonzaga von Mantua dreißig Jagdhunde. Nach einem Berichte aus dem Jahre 1518 machten manche Pilger, die nach Einsiedeln kamen, dem Stifte Hunde und Vögel zum Geschenke.[3])

Infolge des Konzils von Trient untersagte die Diözesansynode zu Konstanz 1567 den Geistlichen das Tragen von Waffen, außer auf Reisen durch gefährliche Gegenden, ebenso das Tragen weltlicher Kleidung. Maskeraden, Jagd, Beiwohnen anstößiger Schauspiele, das Halten von Wirtschaften und Handelsgeschäfte wurden ihnen verboten. Die Visitatoren stießen jedoch bei der

---

[1]) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

[2]) Schwyzerische Landesrechnung.

[3]) P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 643.

Ausführung der Synodalverordnungen auf Schwierigkeiten und scheinen ein Resultat nicht erreicht zu haben. Vielmehr wurden ihnen eine Reihe von Klagepunkten vorgehalten, u. a.: Man solle keine Jäger an der Domkirche anstellen, sondern Priester. Dieser Vorwurf wurde gegen die adeligen Domherren erhoben, die vielfach der Jagd sich ergaben, statt ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Am 27. September 1680 erließ Nuntius Bonhomini vom Kloster Paradies (im Thurgau) aus eine Reihe von Reformationsartikeln für die Geistlichkeit des Kapitels der Vierwaldstätte. In denselben wird ihnen auch die Jagd verboten.[1]) In Bezug auf das Kloster Einsiedeln fand der Bischof von Konstanz in seiner Verordnung von 1469 keine Veranlassung, auf Grund kanonischer Vorschriften die Ausübung der Jagd näher zu berühren.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1600 beklagen sich Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bei Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln, daß seine Jäger samt etlichen Konventherren am Donnerstag, „an vnnserm heiligen Wiehnacht tag, vmb Richtischwyler Egg vnnd Allment ein Reech gejagt, vnnd deß morndrigen Frytags (als da auch ein Fäst tag by vnns geweßen) demselbigen Jnn das Reitholtz nachgesetzt habint." Zürich bedauert, daß es in seinem Gericht und Gebiet und an seinen hl. Fest- und Feiertagen von den Nachbaren mit dergleichen „vnnotwendigen Werckhen" nicht mehr verschont werde. Es wäre zwar befugt, die Fehlbaren nach Gebühr zu büßen, wolle aber solches für diesmal aus guter Freund- und Nachbarschaft, auch dem Abte zum Gefallen, unterlassen. Hingegen möge der Abt bei den Seinigen verschaffen, daß von denselben inskünftig „Jnn vnnseren Landen vnnd zu söllichen Fäst tagen derglychen nit mehr gebrucht werde. Dann wir solches vngestrafft wyters nit hingahn, sonders zu den Jhrnigen, so dergstalt vnnd zu solcher Zyt Jnn vnnser Land kemmen, gryffen laßen, vnd den gebürenden ernst fürnemmen würden, das man erkhennen khöndte, Wir vnnsere Fäst- vnd Fyrtag, zu der Ehr

[1]) J. G. Mayer: Das Konzil von Trient, Bd. II, S. 2 u. ff.

Gotes, Inn vnnseren landen wie sich gebürt, ouch geyret vnd geheiliget haben wellint." [1])

Daß jedoch die Geistlichen auch noch später dem Weidwerk huldigten, geht aus folgendem Einnahmeposten der schwyzerischen Landesrechnung vom Jahre 1776 hervor: „Jakob Fuchs (Pfäffikon), daß er die geistlichen Herren aus der Statthalterei auf der Jagd mit respektlosen Worten angefallen, zahlt gütlich 6 Gl. 20 β." Auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts suchten einzelne schwyzerische Pfarrgeistliche Erholung auf der Jagd.

Wie bereits oben bemerkt worden ist, war die Jagd auf Schwyzergebiet auch den Fremden untersagt. Im Jahre 1518 wurde außer den Beisassen auch dem „Gast" (Fremden) verboten, weder im Bann noch außerhalb desselben Gemsen zu schießen. Den 9. August 1811 erkannte der Bezirksrat Schwyz: Das in unserm Bezirk bestehende Verbot, laut welchem allen Fremden und Nichtangehörigen unseres Kantons das Wurzelngraben und die Jagd auf hiesigem Territorium bei 50 Gl. Buße verboten ist, soll dem Stande Glarus mit dem Zusatz mitgeteilt werden, daß auch das Ausgraben von „Munggen" (Murmeltieren) bei gleicher Buße untersagt sei, welches dort zu jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden möchte. [2])

Den 12. Juli 1841 wurde vom Bezirksrat Schwyz den Fremden das Fischen und Jagen gänzlich verboten, bei 1 Louisdor Buße, wovon dem Leiter ein Dritteil gebühren soll. [3])

Die schwyzerischen Jagdverordnungen von 1849 und 1869 bestimmten bezüglich der Jagdberechtigung:

Jagdpatente dürfen nur an majoräne Kantonsbewohner ausgestellt werden. Schweizern und Ausländern, die sich zeitweise im Kanton aufhalten, dürfen die Bezirksammänner während der Jagdzeit für einen oder mehrere Tage einen besondern Bewilligungsschein erteilen. Knaben, die das 14. Jahr zurückgelegt, das 18. aber noch nicht erfüllt haben, dürfen die Bezirks-

---

[1]) Original St A E., sign. A. F N 11. Das Siegel ist aufgedrückt.

[2]) Ratsprotokoll 1811, Bezirksarchiv Schwyz.

[3]) „ 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.

ammänner auf Erlaubnis der Eltern und Vormünder hin eine Jagdbewilligung erteilen, die sich jedoch nur auf die Kleingeflügel- und Eichhornjagd erstreckt. Von der Erlangung eines Jagdpatentes sind ausgeschlossen die durch Strafurteil Entehrten und die Almosengenössigen.

---

5. Wildbann und Jagdzeit.

Die polizeiliche Aufsicht über das Jagdwesen, im Interesse der Erhaltung des Gewildes, übte die Landsgemeinde und in Vollziehung der daherigen Beschlüsse der Landrat aus, indem sie für gewisse Gattungen desselben Freiberge bestimmten und geschlossene Zeiten festsetzten, während welcher die Jagd ruhen sollte.

Landammann Ulrich Aufdermaur (erwählt 1487 und 1492), die Räte und Landleute gemeinlich zu Schwyz bannten „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen" den Heuberg für die Gemsen. Der Bannbrief meldet: Da allenthalben in unserm Lande das Gewild und besonders die Gemsen durch Einheimische und fremde Hintersassen durch Schießen, „Trü legen" und anderm aus unsern Bergen überall verjagt und vertrieben werden, und damit, wenn von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her uns jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne, wird der Heuberg innert folgenden Zielen und Marchen gebannt. Die March beginnt vor im Muotathal am Mettelbach, so bei der Rüti niedergeht an die Landstraße, geht durch das Tal der Landstraße nach bis an Stalden, von da der rechten Straße nach bis auf Bergen, über Bergen hin der Straße nach bis an den Bildstock, der am Wege steht, da man geht an Saas in Klön, weiter dem Weg nach an Saas an die Ecke, so an die Schweinlaui geht, derselben nach hinauf an den Saasweg in den See, der oben im Sihl liegt, dann vom See hinaus unter dem Lauiberg die Richtung durch die Tiefe hin bis an den Weg,

so durch das Alpeli hinaufgeht zu dem Brunnen, der im Alpeli entspringt, von da dem Weg nach durch das Alpeli nieder[1]) bis an den Weg zu oberst im Tannrick, so hinausgeht unter dem Forstberg, hinaus oben durch die Mürlen bis zu „futzen Brünnly", dann unter der First hinaus dem Weg nach, der Richtung nach bis auf das Ebnet, dann den Weg nieder gegen Ilgisalp an den Stafel, von da in den Bach und demselben nach nieder bis in „schinboden", von da den Bach nieder über den Oberberg hinab wiederum in den Mettelbach bei der Rüti und an die Landstraße, welche durch das Tal geht. Die First soll in diesen Bann auch eingeschlossen sein. Wer nun der wäre, Einheimischer oder Fremder, jung oder alt, niemand ausgenommen, Landmann oder Hintersasse, der innert diesen Zielen und Kreisen eine Gemse schießen, werfen, erschlagen, erstechen, solchen „trügen" legen oder sie fangen würde, sie jagen mit Hunden oder sonst, damit sie gefangen oder presthaft, verjagt und vertrieben würden, wie das sein oder jemand erdenken möchte, der oder die sollen jedesmal zu rechter Einung und Buße verfallen sein ohne alle Gnade um 5 Pfund, Schwyzer Währung. Es soll hierum leiten jeder, so dem Land geschworen hat, bei seinem Eide, und sollen die Sieben (Siebner) der Buße nachgehen und sie einziehen zu der Landleute Handen von denen, so geleitet sind und solches ohne Bewilligung von Landammann und Rat getan haben.

In gleicher Weise, Form und Gestalt werden auch die Mythen, die Rothenfluh, „den Steinerberg vß", die Gnypen und die Hochfluh gebannt.[2])

Von der Landsgemeinde wurden am 29. Juni 1518 alle diese Wildbänne neuerdings bestätigt und zudem erkennt, daß niemand in unserm Land, er sei Landmann, Hintersasse oder Gast, Gemsen schießen solle, weder im Bann noch außerhalb desselben, von Weihnachten bis St. Ulrichstag. Fehlbare sollen zu rechter Einung und Buße verfallen sein um fünf Pfund. Es soll hierum leiten wer dem Lande geschworen hat, jeder bei

---

[1]) Hier scheint der Text eine Lücke aufzuweisen.

[2]) Kothing: Landbuch, S. 197.

seinem Eide, und sollen ein Ammann und die Sieben der Buße nachgehen und sie einziehen.[1])

Am 2. Mai 1519 wurde von Landammann und ganz gesessenem Landrat zu Schwyz „vm ettwas notturfft willen" beschlossen, daß niemand in unserm Lande „murmotten" (Murmeltiere) fangen solle vor St. Verenatag, bei 5 Pfund Buße. Es soll hierum leiten, wer dem Lande geschworen hat, jeder bei seinem Eide, und soll dieses Verbot bestehen, bis „min Herren" oder „vnßer Lanndtlüt" eine Abänderung treffen werden.[2])

Wegen widerrechtlicher Ausübung der Jagd durch Glarnerjäger scheint die Silbern 1552 in den Bann einbezogen worden zu sein, wenigstens wurde solches vom Landrat „für ein grösseren gwalt" geschlagen und Glarus um Kenntnisgabe ihrer bestehenden Jagdverordnung ersucht. Ferner wurden dem Vogt von Wädensweil unsere bestehenden Satzungen „verschlossen" zugeschickt.

In Einsiedeln wurde vor Herbstgericht, Montag vor St. Gallustag 1596, das Tubenmoos gebannt; es sollen da weder Gewild noch Auerhahnen geschossen werden.

Ebenso wurden Waldweg und Hessenmoos Gewilds halber gebannt bei 1 Kuh zur Buße. Gemeine Waldleute versprechen, den Abt bei seinen Rechten verbleiben zu lassen; wenn einer deswegen das Recht brauchen will, mag er es tun, jedoch der Waldstatt ohne Schaden. (Herbstgericht, Montag nach St. Martinstag 1597.)[3])

Bezüglich der Rehe wurde vom Landrat den 6. April 1598 erkannt: „Item vff bemelltem Tag sindt die Reechthier In Bann gelegt, allermassen wie die Gambs Thier verbannet sindt, doch solle zu Jeder Zytt ein Kilchen Rath gwalt haben, zu erlouben, eins oder mehr zu schiessen old sonst wie man möchte sachen. Soll auch In allen Vnseren Kilchgengen vßkhündt, vnd vnseren

---

[1]) Kothing: Landbuch, S. 198.
[2]) Ibid., S. 76.
[3]) St A E., sign. A. F N 4.

benachbarten, alls denen von Zug, Ägerj vnd Einsidlen geschriben werden, dz Jre Jeger deren theins vff vnserm Boden sachen noch Jagen söllen."

Eine fernere Schlußnahme datiert vom 8. Dezember 1598: „Vff disen Tag habent mine Herren ein geseßner Landt Rath die Rech Thier, wie dan khurz zuuor ouch beschechen, In Ban gelegt, vnd sol mans In allen Kilchen khünden." [1])

Am 20. Jannar 1611 wurde vom Landrat wegen den Rehen erkennt: „Vff disen Tag sindt hienachuolgende Herren verornet, namlichen Herren Sebastian Büeller, Allt Landtamman, Panner Herrn Reding, Vogt Jörg Erler, Item Herr Landuogt Kenell, Anthonj Halbher, Anthon Beeler, Anordnung zu stellen, In wellchen Enden In vnseren Landten man die Wäldt verbannen, Reech zu Jagen, oder aber in wellichen enden, da man vermeint vnnachtheillig zesinde, Ree zu Jagen vergünstigen wellen, vndt waß dan obgedachte verornete Herren vür Rathsame Mittel hierum befinden könnent, söllent allsdan selbige vür ein grossen gwallt gebracht werden, sollche gestellte Mittel zu mindern oder zu mehren oder aber gentzlichen zu bestätigen." [2])

Im Jahre 1644 bestätigte der Landrat von Schwyz eine alte Verordnung, daß niemand von Ostern bis Jakobstag Geflügel und Gemsen schießen dürfe. [3])

Vom Landrat wurde den 25. Juni 1650 neuerdings verboten, Gemsen in den Mythen, First, Heuberg und andern Bännen zu schießen, sei es Winter oder Sommer, bei Verlust der Ehren und 100 Kronen Buße. Bei gleicher Buße wurde verboten, vor St. Jakobstag Stein- oder andere Wildhühner zu schießen. [4])

Den 13. Oktober 1652 wurde vom Landrat das Verbot erneuert, in folgenden Wildbännen, als im ganzen Heuberg bis in die Tierfedern, und von da bis an die Schyen

---

[1]) Ratsprotokoll 1590—1613, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Ibid.

[3]) M. Dettling: Schwyzer. Chronik, S. 77.

[4]) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

Rothenfluh, Mythen, Fallenfluh, Stoos und Gibel, First und Horn, Rigi, Gnypen und Hochfluh weder Gemsen und Rehe, noch Hühner und Vögel zu schießen bei 100 Gl. Buße und Verlust von Ehr und Wehr.[1])

Um dem Jagdfrevel vorzubeugen, erkannte der Landrat den 31. August 1669: Da unsern gnd. HH. und Obern zu verschiedenen Zeiten Klagen einkommen, wie man unverschämter Weise in den vor altem ausgekündeten und allen bekannten Bännen zuwider des starken Verbotes Gemsen schieße, wodurch dergleichen Gewild in merklichen Abgang gekommen, werden von U. gnd. HH. zu jedermanns Verhalt nachstehende Ordnung und Bannbezirk festgesetzt, welche in unserm ganzen Lande ausgekündet werden sollen. Es sollen gebannt sein die kleine und große Mythen, der Heuberg und was zwischen der Mythen und dem Heuberg liegt, von dem Mettelbach bis an den Saasweg samt dem Mutterort, die First, Filderen, Totenplangg und Schwarzenstock. Wer inskünftig an diesen Orten Gemsen schießen wird, der soll de facto ehr- und wehrlos und in 100 Kronen Buße verfallen sein.[2])

Vom gesessenen Landrat wurden den 11. Juni 1672 die Wildbänne (speziell Mythen und Hochfluh) neuerdings bestätigt.[3])

Den 14. März 1676 erkannte der Landrat, daß der Buchberg von Lachen bis zum Schloß Grynau Jagdbann sein solle, bei 50 Gl. Buße für jeden Übertreter und 1 Dublone Buße für den Eigentümer jedes dort allein jagenden Hundes.[4])

Von der Landsgemeinde wurde wegen dem „Gwild Jagen" den 17. März 1776 erkennt: Wir haben auch auf uns genommen fürbas zu halten, daß das Gewild zu jagen und Vögel zu schießen, noch anderß zu fangen, vom Aschermittwoch bis St. Jakobs-

---

[1]) M. Dettling: Schwyzer. Chronik, S. 80.
[2]) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.
[3]) „ 1667—1680, Kantonsarchiv Schwyz.
[4]) „ 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

tag in unserm ganzen Lande und eigener Botmäßigkeit gänzlich verboten sein solle, den Beisassen aber zu allen Zeiten, und dies alles bei 10 Gl. Buße, wovon die Hälfte der Obrigkeit und die Hälfte dem Kläger gebühren soll.

Ferner wurde den 27. August 1682 erkennt, daß am künftigen Sonntag der Bannbrief und die Jägerordnung ausgekündet werden sollen. Besonders aber sollen die Mythen neuerdings in Bann gerufen werden, dergestalt, daß, wer inskünftig an diesem Orte Büchsen trage, um 50 Gl. gebüßt, ehr- und wehrlos, auch zu keiner Kundschaft mehr tauglich sein solle. Von der Buße, welches alle Wildbänne betrifft, soll dem Kläger ein Dritteil gebühren.

Den 17. Juli 1683 schrieben Statthalter und Rat zu Schwyz an Luzern: Schwyz habe wiederholt zu seiner Kommlichkeit und zu Behelf auf unvorgesehene Begebenheit über das Gebirg ob Viznau, Greppen und Weggis Jagdbann für Hochwild, als Hirsche, Wildschweine, Gemsen und Rehe verfügt, habe aber dessen wenig genossen, weil die Luzerner auf ihrem anstoßenden oder auch auf schwyzerischem Gebiete der Jagd nachgingen, wodurch das Gebirge an solchem Hochwild erödete. Nachdem sich dermalen wieder Hirsche und Rehe am Urmiberg sehen lassen, frage Schwyz an, ob Luzern zur Freiung dieses Wildes am Rigiberg gemeinsame Hund bieten wolle.[1])

Die Landsgemeinde vom 11. Juni 1693 erkannte, daß das Vogelschießen und Jagen vor den Eggen bis St. Verenatag, und hinter den Eggen bis St. Jakobstag gänzlich verboten sein solle.[2])

Das Landbuch von Küßnacht vom 13. Februar 1769 bestimmt über die Jagd: Item ist gesetzt, daß, weil man öfters mit frühzeitigem Jagen, da die Feldfrüchte noch nicht eingesammelt sind, den Leuten nicht wenig Schaden zugefügt wird, daß inskünftig von der alten Fastnacht hinweg bis Bartholo-

---

[1]) Staatsarchiv Luzern, A. Schwyz. (Mitteilung von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.)

[2]) Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

mäustag mit Hunden zu jagen gänzlich verboten sein solle, bei Vermeidung hoheitlicher Strafe und 4 Pfund zu Handen der Landschaft. Das Schießen von Raubvögeln und Raubtieren aber soll das ganze Jahr hindurch bewilligt sein.[1])

Den 18. März 1778 wird vom Landrat die Jagd in Küßnacht, auf Raubtiere und Raubvögel ausgenommen, ebenfalls von der alten Fastnacht hinweg bis Bartholomä des Apostels Tag verboten, bei höchster Strafe und Ungnade, und soll solches in Küßnacht ausgekündet werden.[2])

Auf Verlangen der „Jägergesellschaft" wurde vom schwyzerischen Landrat den 6. April 1816 eine Publikation erkennt, daß für jedermann verboten sei, vor St. Jakobstag zu jagen, die Brut der Enten zu stören oder Eier ab der Brut zu nehmen.[3])

Weiter wurde den 15. Februar 1817 auszukünden befohlen, daß nach der alten Fastnacht alles Jagen außer auf Raubtiere verboten sei, auch soll dem nächsten gesessenen Landrat beantragt werden, daß die Jagd auf gewissen Bergen gebannt werden möchte. Ratsherr Hediger und Ratsherr Fischlin wurden am 1. März d. J. vom Rat beauftragt, über das Fischen und über die Jagd im Freiberg ein Gutachten vorzulegen. Am 9. Mai 1818 wurde beschlossen, Landesseckelmeister Reichlin, Ratsherr Hediger und Ratsherr von Euw sollen mit beliebigem Zuzug ein Gutachten für bessere Jagdordnung entwerfen und die gehörige Aufsicht halten, auch wegen Einbannung von Freibergen ihre Ansichten walten lassen und über alles Bericht erstatten.[4])

Den 7. Juli 1827 beantragte Siebner Hediger dem Landrate, daß die Jagd auf Wildpret statt zu Jakobi erst mit Verenatag eröffnet und zu Mitte Winter dann wieder geschlossen, das Jagen von Hunden aber, sowie das Böglistecken,

---

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 284.
[2]) Ratsprotokoll 1776—1779, Bezirksarchiv Schwyz.
[3]) „ 1816, „ „
[4]) „ 1817—1818, „ „

verboten werden möchte. Es wurde erkennt, zu publizieren, daß die Jagdzeit erst mit Verenatag beginne und zu Mitte Winterende, und daß außer dieser Zeit das Schießen von Wildpret, mit Ausnahme der Raubvögel, sowie das Jagen der Hunde allein und das Böglistecken bei 2 Neuthalern Buße verboten und überdies jedermann erlaubt sein solle, die Bögli auszuziehen.[1])

Vom Bezirksrat Schwyz wurden den 28. Juni 1841 Landammann Hediger und Ratsherr Büeler beauftragt, ein Gutachten betreffend das Jagen und Fischen zu entwerfen. Dasselbe wurde in der Sitzung vom 12. Juli vorgelegt, artikelweise verlesen, beraten und alsdann wie folgt für ein Jahr genehmigt und auszukünden befohlen:

1. Die Jagd auf Gemsen nimmt im Bezirk Schwyz ihren Anfang am ersten Tage nach St. Jakobstag (dieses Jahr also am 26. Juli) und bleibt offen bis Martini. Zuwiderhandelnde verfallen jedesmal in 6 Nthlr. unnachläßliche Buße, wovon dem Leiter ein Dritteil gebührt.
2. Die Jagd auf Hasen, Füchse, Dachse, sowie auf alles übrige Gewild und Geflügel, wird mit dem 1. September eröffnet und am 1. Februar wiederum geschlossen. Fehlbare verfallen auf jedes Stück Gewild in eine Buße von 1 Nthlr., wovon dem Leiter ein Dritteil zukömmt.

   Hievon sind ausgenommen: Raben, Geier, Wannerli oder Sperber, die als Raubtiere bezeichnet sind.
3. Es bleibt ferner als Wild- und Vögelschießen, auch das Fischen, an Sonn- und gebotenen Feiertagen, worunter auch das Fischschießen inbegriffen ist, bei 1 Louisdor Buße verboten, wovon dem Leiter ein Dritteil gebührt.
4. Es bleibt verboten, ohne Erlaubnis der Eigentümer in Eigengütern Vögelein zu schießen, bei 2 Kronenthaler Buße; dem Leiter gebührt hievon ein Dritteil.
5. Den Fremden soll das Fischen und Jagen gänzlich verboten sein bei 1 Louisdor Buße, wovon dem Leiter ein Dritteil gebührt.

---

[1]) Ratsprotokoll 1827, Bezirksarchiv Schwyz.

6. Ferner wird in Berücksichtigung der vielen Unglücksfälle, die sich aus dem Legen von verschiedenen Fangeisen und Fallen ergeben, bei 2 Louisdor Buße (dem Leiter ein Dritteil) verboten, solche irgend welcher Art zu legen. Ebenso bleibt bei 1 Louisdor (dem Leiter ein Dritteil) Buße verboten, dem Gewild, sowie dem Geflügel aller Art Böglein zu stellen oder Schlingen zu legen, die Enteneier wegzunehmen oder die Brut der Enten zu stören.
7. Alles Fachen, Tötschen mit Reuschen und Steinen und das Fischen in rinnenden Gewässern wird von hl. Kreuzestag im Herbst bis darauffolgenden Allerheiligentag bei 1 Louisdor Buße (dem Leiter ein Dritteil) verboten.

Diese Publikation soll für ein Jahr zu Recht bestehen und in allen Gemeinden ausgekündet werden.[1])

Vorstehende Jagdverordnung wurde den 27. Juni 1842 neuerdings bestätigt und erkennt, bei der Regierungs-Kommission privatim anzufragen, ob wegen Erlaß einer allgemeinen Jagdverordnung etwas verfügt worden sei.[2])

Am 23. Juli 1842 stellte Landammann Hediger für sich und mehrere Bewohner Muotathals an den Bezirksrat das Ansuchen, es möchte ein Bezirk im Bödmernwald gebannt und verboten werden, in demselben zu jagen, Fallen zu legen, Böglein zu stecken und Murmeltiere zu graben. Als Bannrenze wurde beantragt: von der Quelle der Starzlen bis zu deren Einmündung in die Muota, alsdann derselben nach bis zum Rätschthalbach, von dort bis auf die Kratzernhöhe, von da bis zum hintersten Silbernband an die Glarnergrenze, derselben nach unter Silbern hinauf bis am Ende des Gampels an den Marchstein, von da dem Horlauibach nach hinauf bis auf den Pragelberg, allwo die Starzlen entspringt. Innert diesen Zielen und Marchen möchten auf Jagdfrevel folgende Strafen festgesetzt werden: auf jedes Gemstier 10 Rthlr., auf jedes Murmeltier 1 Rthlr., auf jeden

---

[1]) Ratsprotokoll 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) „ 1841—1843, „ „

Fuchs 1 Rthlr., auf jede „Laubschassel" oder Schneehuhn ½ Rthlr. und auf jedes Auerhuhn 1 Rthlr., auf Böglistecken oder Fallenlegen 1 Louisdor.

Vom Bezirksrat wurde der belesene Antrag samt den festgesetzten Strafen genehmigt und erkennt, die genannte Strecke soll als Freiberg eingebannt sein und dem Leiter von den Bußen ein Dritteil gebühren. Es soll in Muotathal eine daherige Publikation erlassen werden.

Ferner sollen Landammann Hediger, Ratsherr Büeler und Ratsherr Mettler von Arth ersucht sein, dem nächsten gesessenen Rat ein Gutachten zu unterbreiten, ob nicht noch andere und allenfalls was für Freiberge im Bezirk Schwyz zu bestimmen seien.[1])

Im Jahre 1849 wurden vom Kantonsrat die Jagdverordnungen der Bezirke aufgehoben und den 26. September gleichen Jahres eine Jagdverordnung für den ganzen Kanton Schwyz erlassen. In derselben wird u. a. bestimmt:

§ 17. Die Jagd auf das Hochgewild, worunter nur Gemsen und Murmeltiere zu verstehen sind, beginnt mit dem 1. August und dauert bis 15. November; die gewöhnliche Gewild- und Geflügeljagd hingegen nimmt ihren Anfang den 15. September und endet mit dem 31. Januar.

§ 20. Die Jagd an Sonn- und Feiertagen ist das ganze Jahr hindurch verboten.

§ 22. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Fristung und Äufnung des Gewildes einen oder mehrere Freiberge zu bezeichnen.

§ 23. Dem Kantonsrat bleibt vorbehalten, die Jagd auf kürzere oder längere Zeit gänzlich einzustellen.

§ 28. Das Jagen in Freibergen wird mit Konfiskation des geschossenen Gewildes, der Waffe und der Hunde, und mit einer Buße von Fr. 32.— bestraft.

---

[1]) Ratsprotokoll 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.

§ 32. Das Ausgraben der Murmeltiere während des Winterlagers ist bei 4—8 Fr. Buße verboten.[1])

Vom 29. Juli 1869 datierte sodann eine neue Jagdverordnung für den Kanton Schwyz. Dieselbe beschränkte die Jagdzeit für das Hochgewild auf die Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober, und für gewöhnliches Gewild vom 1. Oktober bis 31. Dezember. Die andern oben genannten Bestimmungen blieben sich gleich, nur wurde der Regierungsrat beauftragt, bei Bestimmung der Freiberge darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben nach Verhältnis im ganzen Kanton verteilt, nach angemessener Frist wieder geschlossen und durch andere ersetzt werden. Ebenso wurde die Geldbuße auf die Jagd in den Freibergen auf 50—100 Fr., und auf Ausgraben der Murmeltiere auf 6—10 Fr. erhöht.[2])

Der Regierungsrat machte sodann von seinem Rechte betreffend Errichtung von Freibergen den 28. August 1869 Gebrauch. Es wurden durch eine daherige Schlußnahme auf unbestimmte Zeit fünf Freiberge bestimmt und deren Grenzen festgesetzt wie folgt:

a) Von der Kantonsgrenze gegen den Kanton Glarus beim Gampel dem Schwelauibach nach hinauf bis auf die Pragelhöhe, von da der Starzlen nach hinab bis zu deren Einmündung in die Muota, dieser nach rückwärts bis zum Rätschthalbach, dem letztern nach aufwärts bis auf die Kratzernhöhe und von da durch die Kratzerntiefe bis an die Glarnergrenze.

b) Von der Einmündung des Mettelbaches hinter dem Tristel dem genannten Bach nach hinauf bis zur Ilgisalp auf Hessisbohl, von hier der First nach auf den Frostberg, von diesem in gerader Richtung in das Wang, von da dem Wasser nach zur Waagbrücke, von dieser der Straße nach auf die Stöckbrücke, von hier dem Bach nach rückwärts bei der Jessenen- und Englisfang-Brücke vorbei bis

---

[1]) Jagdverordnung (1849), Gesetzessammlung Bd. I, S. 449.
[2]) „ (1869), „ „ VI, „ 95.

zum Wandlibach, von da gegen das Helgenhüsli und weiter dem Fahrweg nach gegen Zwecken, von hier dem Wasser nach in das Brunni, der Alp nach vorwärts bis in das Dorf Alpthal, von da dem Pilgerweg nach über die Haggenegg bis auf den Brändlisboden, von hier dem Fahrweg nach über Obdorf bis in das Algenschit, von diesem dem vordern Gibelbächlein nach bis zu dessen Einmündung in die Muota und dieser nach rückwärts bis zum Mettelbach.

c) Vom Ausflusse des Lauerzersees der Seewern und Muota nach bis zum Vierwaldstättersee, diesem nach abwärts bis zum Totenlauizug unter dem Kindli, von da über die höchste Höhe des Totenlauizuges hinauf bis zum Grat und über diesen und den Zihlstock auf die Hochfluh, von hier der Höhe nach auf das Gätterli und von diesem dem Fußweg und Täubertsbach nach bis zu dessen Einmündung in den Lauerzersee und demselben nach aufwärts zu dessen Ausfluß in Seewen.

d) Von der Etzelstraße oberhalb Luegeten, wo der Fußweg gegen Feusisberg führt, dem genannten Weg nach über Schneckenburg nach dem Ried in die dortige Gemeindsstraße und dieser nach über Feld, Althaus, Kastenegg, Wäni und Bühl und von da beim Bärenried in die Sihl; der Sihl nach aufwärts, bei der Teufelsbrücke vorbei, bis zur Einmündung des Kniebachs in die Sihl, dem genannten Bach nach hinauf über den Knieberg bis auf die Weißegghöhe, von da in gerader Richtung über die Miesegg und Sattelegg, von da an den Kratzernbach und diesem nach abwärts bis in die Aa, derselben nach aufwärts bis zu vorderst in die Gfellweid, dieser nach hinauf in den alten Wäggithalerweg und demselben nach bis auf den Stalden, von hier in gerader Richtung über Gschlacht, Abschlag und Schwändi bis zur Luegeten und von dieser der Etzelstraße nach aufwärts zum Fußweg, der nach Feusisberg führt.

e) Der ganze „Fluhbrig“ im Wäggithal.

Das Jagen innert den Grenzen dieser Freiberge sowohl auf Hochgewild, als auf gewöhnliches Gewild, wird mit Konfiskation des geschossenen Gewildes, der Waffe, der Hunde und mit einer Buße von 50—100 Fr. bestraft, wovon dem Leiter ein Dritteil zukommt.[1])

Unterm 18. Februar 1868 wurde zwischen den Kantonen Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubünden folgendes

Konkordat

betreffend die Einführung einer gemeinschaftlichen offenen Jagdzeit und eines zeitweisen gemeinschaftlichen Jagdbannes zum Schutze des Hochwildes (Gemsen, Murmeltiere, Hirsche und Rehe) abgeschlossen (und vom Bundesrat genehmigt den 31. Juli 1868):

Art. 1. Die offene Jagdzeit auf Gemsen und Murmeltiere auf den sämtlichen Hochgebirgen des Konkordatsgebietes wird, mit dem Jahre 1868 beginnend, auf die Zeit vom 1. September bis den 15. Oktober beschränkt.

Der Gebrauch von Hunden auf der Gemsen- und Murmeltierjagd ist auch während der offenen Zeit unbedingt untersagt.

Art. 2. Die Konkordatskantone behalten sich vor, bei eintretendem Bedürfnisse einen zeitweisen gemeinsamen Bann auf das bezeichnete Hochwild zu verhängen.

Ebenso steht es jedem der betreffenden Kantone frei, während der Dauer des Konkordates auf seinem eigenen Gebiete nach Gutfinden den Jagdbann für Gemsen und Murmeltiere eintreten zu lassen.

Die in den betreffenden Kantonen unter Jagdbann stehenden Freiberge werden von den Bestimmungen dieses Konkordates nicht betroffen.

Art. 3. Die Jagd auf Hirsche und Rehe, sowie das Einfangen und Erlegen derselben ist bis zum Jahre 1876 im ganzen Umfange des Konkordatsgebietes verboten.

Art. 4. Die Übertretungen von Art. 1, 2 und 3 gegenwärtigen Konkordates werden entweder nach den Gesetzen des

---

[1]) Schwyzerische Gesetzessammlung, Bd. VI, S. 102.

Kantons, in welchem der Frevel begangen wurde, oder nach denjenigen, wo der Frevler seinen Wohnsitz hat, bestraft. In Wiederholungsfällen soll eine angemessene Strafverschärfung und, wo Jagdpatente eingeführt sind, ein ein- bis dreijähriger Patententzug eintreten.

Art. 5. Während der geschlossenen Jagdzeit oder Bannung ist das Verkaufen und Kaufen von Hoch-Wildpret im Konkordatsgebiete untersagt. Die Übertretung dieses Verbotes wird gleichfalls nach Maßgabe der betreffenden Kantonsgesetzgebung bestraft.

Erweislich aus dem Ausland eingeführtes Wildpret wird durch diese Bestimmung nicht betroffen, wohl aber solches, welches aus einem Konkordatskantone in den andern eingeführt werden will.

Art. 6. Die Konkordatskantone verpflichten sich gegenseitig, alle polizeilichen Maßnahmen, welche geeignet sind, den Zweck dieses Konkordates zu unterstützen, anzuordnen.

Art. 7. Für den Rücktritt von der Übereinkunft ist die Kündigungsfrist an die Konkordatskantone auf ein Jahr festgesetzt.[1])

Die Oberaufsicht über das Jagdwesen ging sodann 1874 an den Bund über. Die Bundesverfassung bestimmt nämlich in Artikel 25: Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwilds, sowie zum Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen. In Ausführung dieses Artikels wurde den 23. Oktober 1875 das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz erlassen. Die Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum eidgen. Jagdgesetze datiert vom 25. Juli 1876.[2])

---

6. Verbote, Bussen.

Die Ausübung der Jagd soll zu des Jägers Lust und Nutzen geschehen, ohne dem Gewildbestand schädlich zu sein. Der Jäger

---

[1]) Schwyzerische Gesetzessammlung, Bd. VI, S. 49.
[2]) „ „ „ VIII, „ 55.

soll nicht verbotener Weise und auf verbotenen Wegen dem Gewilde nachstellen und so das Weidwerk zu einem Raubwerk machen. Es wurden daher zum Schutze des Gewildes noch weitere Verbote erlassen und für Jagdfrevel, auf Legen von Schlingen, Fallen und Selbstschüssen, auf das Ausgraben von Gewild, Alleinjagen der Hunde, auf das Schießen von nützlichen Vögeln und das Ausnehmen ihrer Eier, sowie derjenigen von Wildgeflügel Geldbußen festgesetzt. Auch das Jagen an Sonn- und Feiertagen und der Verkauf von Wildpret außer Landes wurde verboten.

Vom Landrat in Schwyz wurde erkannt:

1554, 31. Mai. „Mine HH. hand mitt den Hünden thier zu Jagen verbotten by v lib. zbussen."

1554, 4. Juli. „An den Jegern vnnd Hans Lünnden Erkunden, wer Im Heüwberg geschossen, vnd was man Find widerum an Mine HH. komen lassen."

1554, 26. September. „Cristen wüst Lorentz genannt, sol Im der weibell anzeygen vnd verbietten, das er vff hör murmer thier zegraben, by myner Herren Straff." [1])

Ferner erkannte der Landrat von Schwyz:

1603, 14. April. „Item vff diesen Tag hat man verboten, Fögel zu schiessen von wägen deß Schadens so den Früchten vnd den Baümen beschicht."

1608, 25. Oktober. „Item es hand min Herren verbotten, dz memantz Keinerley Schwer Fallen vnder Midtem Berg Richten, damit niemandts weder Lüdt noch Schmal Fech Schaden beschěch, vnd dz bj 5 lib. zebuos." [2])

Den 9. Januar 1632 wurden Gilg Schibigs Söhne in 25 Pfund Buße verfällt, weil sie wider Verbot Fuchsfallen gelegt hatten, ebenso Melchior Schilters Söhne 2c. 1644 wurde Heinrich Betschart um 10 Pfund gebüßt, weil er eine Gemse vor St. Johannestag und eine solche im Bann geschossen hatte. [3])

---

[1]) Ältestes Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) Ratsprotokoll 1590—1613, Kantonsarchiv Schwyz.
[3]) Bußenrodel, Kantonsarchiv Schwyz.

Weitere Schlußnahmen des Landrates Schwyz:

1654, 29. Oktober. Es sollen alle unsere Jäger und Gebirgsschützen durch den Seckelmeister berufen und beeidigt werden, daß sie im Bann, wie solcher im Landbuch verzeichnet ist, keine Gemsen oder anderes Hochwild schießen sollen, bei hoher Strafe und Ungnade. Und weil man findet, daß größtenteils deshalb keine Gemsen in den Mythen sind, weil so viele Schafe und Geißen dahin getrieben werden, wird erkennt, daß inskünftig kein Schmalvieh mehr in die große und kleine Mythen getan werden soll. Im Falle jemand solches übersehen würde, soll dergleichen Vieh zu obrigkeitlichen Handen genommen und außerdem der Fehlbare gebührend bestraft werden.

(Schon 1563 verausgabte der Landesseckelmeister „xvj batzen Marty Klostiner vnd Marty Blasser, sind in der Mitten gsin, die Thier vergoumpt.“ [1])

1655, 28. August. Es wird erkennt, daß niemand im Bann und allen denen Orten, so unlängst in Bann gelegt worden sind, ohne Erlaubnis des Seckelmeisters als Jägermeister des Landes Gemsen schießen solle. Es soll auch allen Beisassen bei festgesetzter Buße gänzlich verboten sein, in oder außer dem Bann Gemsen zu schießen.

1661, 9. Juli. Vom Landrat wird die alte Verordnung erneuert, daß kein Senn, Handknabe, Kühgaumer oder Rinderhirte, wie auch Allmeindwerker („die so in Miner gnd. HH. Werk geschickt werden“), Büchsen bei sich tragen sollen, bei 50 Gl. Buße. [2])

Von der Landsgemeinde wurde den 17. Mai 1676 verboten, Fallen unter Mitte Berg zu legen, bei 10 Gl. Buße, wovon die Hälfte dem Landesseckelmeister und die Hälfte dem Kläger gebühren soll.

Im Jahre 1684 wurden Franz und Stephan Suter, Hans Jörg Aufdermaur und Hans Bernhard Büeler wegen Fallen legen jeder um 10 Pfund, zusammen 15 Gl., und 1685 Hans

---

[1]) Landesrechnung, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

Wiler aus den Höfen wegen Jagens um 18 Gl. vom Landesseckelmeister gebüßt.[1])

Wegen Gemsenschießen wurde 1694 Hans Kaspar Geißers Sohn 9 Gl. 30 Schl., Ulrich Kürzi 6 Gl. 30 Schl. und Benedikt Schönbächler 16 Gl. gestraft.[2])

Jörg Bolfing wurde 1724 wegen Fallenrichten um 10 Gl., und 1726 Joseph Geißer und Kaspar Ender im Muotathal wegen Gemsenschießen in den Mythen jeder um 3 Gl. 30 Schl., sowie 1727 „des Landweibels Sohn" und Jos. Franz Zay wegen Jagen zu verbotener Zeit je um 2 Gl. 10 Schl. gebüßt.[3])

Kirchenvogt Räber in Küßnacht machte 1735 für seinen Sohn wegen Vögelschießen mit dem Landesseckelmeister gütlich ab mit 6 Gl., desgleichen Kaspar Amstutz mit 2 Gl. 10 Schl.[4])

Auf eingelegte Klage, daß die Vogelschützen Heu und Emd verderben, das Obst an den Bäumen beschädigen, auch auf dem Großenstein schon Personen verletzt worden seien, wurde den 28. Juli 1736 vom Landrat erkennt, es solle ausgekündet werden, daß wenn „ehrliche Leute geschädigt werden", der Fehlbare nebst Abtragung des Schadens in eine Buße von 1/2 Thlr. verfalle, daß auch aus Ställen und Häusern in den Bodengütern wegen zu besorgender Feuersgefahr nicht geschossen werden dürfe.[5])

Wegen unerlaubtem Vögelschießen wurde 1743 Felix Hicklin in ein „Büößlin" von 7 Gl. 20 Schl. verfällt.[6])

Den 21. Juli 1752 erschien Anton Geißer zitiert vor Rat, daß er Hühner geschossen und vorzeitig die Schafe in Silbern getan habe; sein Bruder Balthasar Geißer habe Gemsen geschossen. Er wird in die Bezahlung der Zitationskosten und in eine Buße von 1 Gl. 20 Schl. verfällt.

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1681—1687, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) " " 1692—1698, " "
[3]) " " 1722—1728, " "
[4]) " " 1734—1738, " "
[5]) Ratsprotokoll 1734—1740, Bezirksarchiv Schwyz.
[6]) Landesrechnung 1742—1747.

Balthasar Geißer wurde 1753 vom Landrat 15 Gl. bestraft, weil er Gemsen geschossen hatte.[1]) 1753 wurde er wiederum wegen verbotenem Jagen 7 Gl. 20 Schl. gebüßt.

Melchior Flecklin, des Justus Sohn, wurde 1757 wegen einer unter Mitte Berg einem Fuchs gelegten Flinte nebst Abtrag des daraus entstandenen Schadens 10 Gl. bestraft.[2])

Der Landrat erkannte den 9. Dezember 1769, es solle neuerdings im ganzen Lande ausgekündet werden, daß niemand unter Mitte Berg weder Fallen noch Wolfeisen legen solle, bei Strafe und Ungnade laut Landrecht.[3])

Im Jahre 1773 wurde Michael Öthiker in der March, weil er wider die Beisassenordnung gejagt und Büchsen gelegt hatte, samt seinem Kameraden Jakob Othiker um 13 Gl., ferner Ratsherr Marty daselbst, daß er wider das Mandat etwas Gewild außer Landes verkaufte 6 Gl. 20 Schl. gebüßt, desgleichen Beat Jakob Nick in Küßnacht 6 Gl., daß er wider die Beisassenordnung einige Hasen geschossen hatte.[4])

Den 11. Dezember 1779 wurde vom Landrat das Fallenlegen unter Mitteberg neuerdings verboten, bei 1 Schiltidublone Buße, wovon dem Leiter ein Dritteil gebühren solle; es solle eine daherige Publikation erlassen werden.[5])

Das Fallenrichten wurde den 7. Februar 1789 wiederum bei 10 Gl. und das Legen geladener Flinten bei 50 Gl. Buße verboten, von welcher dem Leiter die Hälfte zukommen soll.[6])

Den 28. November 1789 erschien Joseph Marty wegen Fallenlegen zitiert vor Rat. Es wurde auf dessen Verantwortung hin erkennt, daß er alle Gewildfallen sowohl unter als ob Mitte Berg wegtun solle, ansonst solche auf seine Kosten durch den Landesseckelmeister weggetan werden.[7])

---

[1]) Ratsprotokoll 1749—1753, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) Landesrechnung 1755—1761.
[3]) Ratsprotokoll 1764—1770, Bezirksarchiv Schwyz.
[4]) Landesrechnung 1771—1777.
[5]) Ratsprotokoll 1779—1781, Bezirksarchiv Schwyz.
[6]) „ 1788—1789, „ „
[7]) „ 1789—1790, „ „

Durch eine Publikation vom 3. August 1805 wurde den Vogelschützen verboten, dem Heu und Emd zum Schaden sich in die Güter zu begeben, oder in die in Privatgütern stehenden Obstbäume zu schießen.[1])

Ratsherr Schnüriger machte den 19. Juli 1806 vor Rat in Schwyz die Anzeige, daß letzter Tage in einem Wald am Roßberg gegen die Zugergrenze einige verlaufene gefährliche Jagdhunde angetroffen worden seien. Es wurde erkennt, daß Landjäger Bösch nebst einem Jäger oder Wildschützen vom Sattel, welchem die Gegend bekannt ist, diese Hunde aufsuchen und im Falle sie solche nicht lebend fangen können, erschießen sollen. Die Häute soll der Wasenmeister aufbehalten, um durch solche etwa mit der Zeit die Eigentümer dieser Hunde zu erfahren.[2])

Den 9. August 1811 wurde erkennt, daß auch den hiesigen Kantons- und Bezirksangehörigen mittelst einer öffentlichen Publikation zehn Jahre lang bei 1 Dublone Buße verboten werden solle, Munggen oder Murmeltiere zu graben, um diese in der Arzneikunde ihres Fettes wegen so geschätzten Tiere nicht gänzlich auszuroden.[3])

Peter Ulrich, Xaver Schelbert und Franz Karl Suter, Sohn des Franz Karl sel., aus dem Muotathal, erschienen den 11. Februar 1815 wegen Munggengraben zitiert vor Rat. Sie verantworteten sich, daß nicht sie, sondern Glarner Munggen gegraben haben, denen sie solche haben nehmen wollen; sie haben dann aber aus dem schon gegrabenen Loche noch zwei Munggen erhalten. Es wird hierüber erkennt, sie sollen ohne Strafe entlassen, ihnen jedoch untersagt sein, ferner Munggen zu graben. Dem Peter Ulrich aber soll wegen seiner unbescheidenen Verantwortung durch den regierenden Landammann ein angemessener Zuspruch erteilt werden.[4])

---

[1]) Ratsprotokoll 1805, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) „ 1806, „ „
[3]) „ 1811, „ „
[4]) „ 1815, „ „

Wegen Schießen von Auerhühnern wurde den 7. Juni 1817 Joseph Moser in die Kosten und 1 Rthlr. Buße verfällt. — Ironisch bemerkt der Landschreiber dazu: „Glücklich jene Schützen, welche nicht treffen können!“ [1])

Das Legen von Fuchsfallen und geladenen Gewehren unter Mitte Berg wurde den 22. November 1817 laut alter Verordnung neuerdings bei 50 Gl. Buße verboten. [2])

Den 9. Mai 1818 wurde Joseph Moser wiederum wegen drei geschossenen Auerhahnen in 3 Kronenthaler Buße verfällt. [3])

Das alte Mandat wegen dem Vogelschießen und das neue wegen dem Legen von Fuchseisen wurde den 6. März 1819 neuerdings zu publizieren erkennt. [4])

Wegen Ausübung der Jagd an einem Sonntag wurden den 20. Oktober 1827 Mechaniker Meßmer und N. Baggenstoß in die Zitationskosten und in 2 Rthlr. Buße verfällt. [5])

Da von jungen Knaben und Studenten in Schwyz oft mutwillig kleine Vögel zum Schaden der Bäume geschossen wurden, erkannte der Bezirksrat den 12. August 1839:

1. Es soll alles Jagen und Vögelschießen an Sonn- und Feiertagen bei 2 Kronenthalern Buße verboten sein.
2. Bei gleicher Buße soll verboten sein, ohne Erlaubnis des Eigentümers in Eigengütern kleine Vögel zu schießen.
3. Durch den P. Rektor der Jesuiten soll den Studenten, welche nicht Bezirksangehörige sind, das Jagen und Vogelschießen gänzlich verboten werden.
4. Desgleichen soll solches den Rekruten und Handwerksgesellen verboten sein. [6])

---

[1]) Ratsprotokoll 1812, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) „ 1812, „ „
[3]) „ 1818, „ „
[4]) „ 1819, „ „
[5]) „ 1817, „ „
[6]) „ 1839, „ „

In der Sitzung des Bezirksrates Schwyz vom 9. Oktober 1841 wurde vom Landammann das Ansuchen gestellt, es möchte gänzlich verboten werden, Murmeltiere zu graben. Es wurde Erlaß einer Publikation erkennt, daß bis zum Erscheinen einer allgemeinen Jagdverordnung das Graben nach Murmeltieren bei 1 Louisdor Buße, wovon dem Leiter ein Dritteil gebühre, verboten sei.[1])

Den 15. Juli 1845 wurde bei 4 Louisdor Buße verboten, innert den Zielen und Marchen des Freiberges — auch in Eigengütern, öffentliche Straßen ausgenommen — Gewehre zu tragen und in diesen Kreisen Gewild zu jagen oder zu erlegen; von der Buße soll dem Leiter ein Dritteil gebühren.[2])

Da die Söhne Franz von Euw in der Brust in Alpthal zu verbotener Zeit 7 Spielhahnen und 2 Hühner auf der Eierbrut geschossen, Bögli gesteckt und Fuchsfallen gelegt hatten, wurden sie den 5. August 1844 in eine Buße von 5 Louisdor verfällt.[3])

In Einsiedeln erließ der Abt „Bot und Verbot" bezüglich des Jagdwesens durch die Jahrgerichte. Jährlich wurde zu Maien und im Herbst Gericht gehalten. Das Urteil fand und sprach die ganze Gemeinde; ein Beamter des Abtes führte den Vorsitz, leitete die Verhandlungen und besorgte die Vollstreckung des Spruches. Maßgebend hiebei war der Hofrodel, ein Verzeichnis der Rechte und Gewohnheiten, welcher alljährlich an der Gemeinde verlesen wurde.

Auf dem Herbstgerichte der Gotteshausleute in Einsiedeln, 16. Dezember 1493, wurde bezüglich der Jagd bestimmt:

21. „Es sol ouch deheiner Einem heren das vederspiel noch das Rottgewild nit vächen noch abtragen, sunndern welher das täte, den oder dieselben mag ein her von Einsidlen für Recht stellen vnd damitt Recht Erkennen laussen, was darumb recht sy ungenarlich."

---

[1]) Ratsprotokoll 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) „ 1844—1845, „ „
[3]) „ 1844—1845, „ „

22. „Vnnd als dann die vischer, wie obgeschriben ist, vmb Ein kuo verfallen sond sin, vnd aber von dem Jeger, so das Rottgewild fiengent, vnd was dem Wiltpannd zugehört, an eins heren gnad stan sol, Ist ein her mit sampt gemeinen waltlütten verkommen, hond och sölichs vff dem herpstgerichte vnd jnn dem Jar wie obstät alßo vff sich genomen biß an eines herren wider rüffen, das Fischer vnd Jeger gelich gestrafft sond werden, das so offt vnd digk einer vischet anders dan wie obstat, oder Rottgwilt fienge, als offt sol er einem heren verfallen sin zu Buß zwey pfund haller.“ [1])

Vor Herbstgericht 1561 ließ der Abt Klage führen und abmahnen wegen dem Wildbann, besonders gegen das Erlegen von Auerhahnen und gegen den Fischfang. [2])

Schon 1556 wurden etliche Fischer und Jäger bestraft.

1561 wurden abermals „etlich vnd Zwantzig“, so gefischet, groppet und in des Gotteshauses Bann gejagt hatten, bestraft.

1562 wurden wiederum einige wegen „Fischens, Jagens, Voglens“ gestraft; einer um 9 Gl., „darzue gethürmt.“ [3])

Hans Eberle (Äberli), Waldmann und des geschwornen Gerichtes zu Einsiedeln, urkundet am Mittwoch vor dem Fronleichnamsfest 1563, daß er „von gewalts wegen“ des Abtes Joachim öffentlich zu Gericht gesessen sei. Da seien vor ihm erschienen Konrad Beeler, Ammann, und Jörg Dietschi, Kanzler, im Namen des Abtes und des Gotteshauses Einsiedeln als Kläger, sowie Sebastian Schönbächler, Waldmann, als Beklagter, da sich zwischen den Parteien etwas „span vnnd Irrtung“ erhoben habe. Es habe nämlich Sebastian Schönbächler oder seine Brüder und sein Hausgesinde sich unterstanden, Füchse und Hasen zu erlegen, diese nach Gefallen wegzutragen und zu verkaufen, und wenn ihnen auf der Jagd Rehe oder dergleichen Gewild begegnen, denselben nachzusetzen und solche zu fangen Fug und Gewalt zu haben vermeinen, wie von alter her bis

---

[1]) Kothing, Rechtsquellen, S. 159.

[2]) D A E, sign. A. F N 4.

[3]) St A E, sign. A. FN 19.

jetzt Brauch gewesen sei. Dieses wolle jedoch der Abt nicht gestatten, da der Wildbann und was demselben zugehöre, soweit die Waldstatt Einsiedeln reiche, laut des Hofrodels des Abtes und des Gotteshauses Eigentum sei. Es sei alter Brauch und Gerechtigkeit, daß wenn dergleichen oder anderes Gewild gefangen werde, solches vorerst in das Gotteshaus getragen, daselbst um einen ziemlichen Pfenning gelassen und ehe und bevor dieses geschehen, nicht verändert oder verkauft werden solle. Sie haben deshalb den Schönbächler kürzlich vor den Abt zitiert, in der Meinung, ihn von seinem Unterfangen freundlich abzuweisen und um den begangenen Fehler gütlich zu bestrafen. Es habe sich aber derselbe gar nicht einlassen noch begeben wollen, sondern sei auf seinem Vorhaben beharrt. Deshalb haben die Kläger den Schönbächler auf Dienstag vor der Auffahrt Christi vor Gericht zitieren lassen und seien damals beiderseits Klage und Antwort gestellt, die Kundschaften der Kläger abgehört und der ganze Handel der Länge nach erdauert worden. Da aber das Gericht damals nicht vollkommen besetzt war, sei das Urteil verschoben worden. Heute nun, da alle Richter in „offnem verpannen gricht" zugegen waren, sei auf gestellte Umfrage, Verlesung des Hofrodels und Erwägung der vergangenen Handlungen mit Urteil und Recht erkennt worden, daß der Hofrodel in Kräften bestehen und vermöge desselben der Wildbann und was diesem zugehörig, in der Waldstatt, soweit sie begreife, des Gotteshauses daselbst Eigentum sein und verbleiben solle. Sebastian Schönbächler solle deshalb von seinem Vorhaben gänzlich abstehen und zu jagen weder Fug noch Gewalt haben. Und weil ein Herr von Einsiedeln mit den andern zwei Teilen laut des Hofrodels angenommen (jedoch anderst nicht, als bis auf seinen Widerruf), daß wenn einer oder mehrere im Fischen oder im Wildbann fehlen und überführt würden, dieselben gleich, nämlich jeder um zwei Pfund Haller gestraft werden sollen; so soll es (weil es noch unwiderrufen ist) diesmal auch dabei verbleiben und Sebastian Schönbächler Ihro Gnaden und deren Gotteshaus Einsiedeln für seinen begangenen Fehler und Frevel zwei Pfund Haller zur Strafe und Buße erlegen, ohne Eintrag.

Für dieses Urteil hätten die Kläger Brief und Siegel verlangt, welche ihnen auf des Schönbächlers Kosten zu geben mit Urteil erkennt worden seien. Konrad Öchslin, Waldmann, alter Schreiber und geschworner Richter zu Einsiedeln, habe sein eigen Insiegel von Gerichts und Urteils wegen öffentlich gehängt an diesen Brief.[1])

Vor Maiengericht, Dienstag vor der Auffahrt Christi 1563, wurde wegen dem Jagdwesen folgender „Fürtrag" getan:

„Allda ward von Minem gnedigen Herren, des Wiltpans halber anzogen, Jr gnad welle endtlich gehept haben, das menigklicher sich müessige, das Hoch vnnd Rottgwilld In der walltstatt zefachen. Wo es aber me bescheche, wurd dieselbig Jr gnad, lugen wie der sach zethun. Orhanen, Orhennen, Füchs, Hasen vnnd Haselhüener, wer die fienge, soll sy erstlich In das Kloster tragen, vnnd da Jr gnaden vor menigklichem zekouffen geben vnnd werden lassen. Namlich ein

Orhanen vmb viij batzen,
Orhennen vmb vj batzen,
Fuchs vmb viij batzen,
Has vmb ij batzen,
Haselhun vmb iiij β.

Welcher aber dern Stucken eins oder mee fiengen, vnd das nit anfengklich In das Kloster treite, oder vmb obgemellte Sum nit geben wellte, dem wurd Jr gnad den Willtpan gar verpieten, vnnd sonst lugen wie sy der sach täte.

Disen fürtrag wellend die walltlütt an einen zwifachen Rath bringen, vnnd dan ein Andtwurtt geben.[2])

Von den 40 (zweifacher Rat) der Waldstatt Einsiedeln wurde alsdann (Exaudi 1563) hierüber erkennt, man wolle zu Pfingsten M. Herren (von Schwyz) Rat darum haben, oder wie sie das erkennen, was Rotwild und Federspiel sei.[3])

---

[1]) Pergamenturkunde im StAE, sign. A. F N 5. Das eingenähte Siegel hängt.

[2]) StAE, sign. A. F N 6.

[3]) Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln. 1557—1569, Fol. 29.

Im Jahre 1565, am Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere, wurde vom Stift gegen Jörg Sigerist wegen Jagdvergehen ein gleiches Urteil, wie 1563 gegen Sebastian Schönbächler, ausgewirkt. Vorsitzender des Gerichtes war Konrad Beeler, derzeit Ammann zu Einsiedeln. Vor ihm erschien als Kläger im Namen des Abtes Joachim und des Gotteshauses Jörg Dietschi, Landmann zu Schwyz, derzeit Kanzler des Abtes, und als Beklagter Jörg Sigerist, mit Beistand seines Vaters Uli Sigerist, Waldleute zu Einsiedeln. Die Klage ging dahin, daß Jörg Sigerist vergangenen Winter unerlaubt und eigenmächtig in der Waldstatt das Weidwerk ausgeübt und ein Reh und eine große Anzahl Füchse und Hasen erlegt habe. Solche habe er nicht vorerst in das Kloster, sondern nach Belieben dahin und dorthin getragen und verkauft, alles zuwider dem Hofrodel. Ein gütlicher Vergleich konnte nicht getroffen werden. Jörg Sigerist verantwortete sich, er sei nicht gesonnen, dem Gotteshause in seiner Rechtsame Eintrag zu tun. Das Reh hätten die Hunde wider seinen Willen angeschlagen und nachdem sie es erlegt, habe er es aufgenommen und in das Kloster getragen. Daselbst habe man es nicht kaufen wollen, sondern sich erzeigt, „als ob man schier fro syg, das ers anderschwo hin trage.“ Füchse, Hasen und dergleichen Gewild habe er wohl eine Anzahl gefangen, aber nie etwas anderes gehört, als daß man solche von alters her stets ohne Strafe gefangen und zu fangen Gewalt gehabt habe. Es sei ihm auch nicht im Wissen, daß wider diesen alten Brauch etwas Neues angenommen und mit Urteil erkennt worden sei, andernfalls es der Abt öffentlich hätte verkünden lassen sollen. Er habe auch anfangs alle erlegten Hasen in das Kloster getragen, die seien ihm aber „so langsam vnnd mitt vnlieb zallt“ worden, daß er veranlaßt worden sei, solche denen zu geben, welche ihm das Geld bar erlegten, „vnd nit erst (wie Im Kloster) von einem offen andern wisend“. Vom Gerichte wurde Sigerist nach Maßgabe des Hofrodels „so offt vnnd dick er Rech, Füchß, ald Hasen angehetzt, gejagt vnnd gefangen,

Jedes mals Insonders" um zwei Pfund Haller gebüßt. Konrad Beeler, Ammann, siegelte das Urteil.[1])

In einem Spruchbrief der Abgeordneten von Schwyz zwischen Abt, Vogt und Waldleuten von Einsiedeln von 1566 wird bemerkt, es werde im Wildbann Ungehorsam gebraucht, „dann was in der Waldstatt gefangen, solte erstlich in das Gottshauß getragen vnnd allda vmb ein zimlichen Pfenning gelassen werden", was dieser Zeit nicht geschehen sei.[2])

Ein Extrakt aus den Maien- und Herbstgerichts-Protokollen besagt: „Jäger seind gestraft vmb ein Khue von Abbt Adam auf St. Agatha Tag 1573. Ist bey dem Eyd verbotten."[3])

In den Jahren 1582 und 1585 wurde erkennt, daß Fischer und Jäger, welche die Jagd wider den Hofrodel getrieben und darum dem Gotteshause in die Strafe verfallen sind, und etliche, so dergleichen an den Feiertagen geübt haben, pflichtig sein sollen, dem Pfarrer den Bannschatz zu entrichten.[4])

In einer Kundschaftssage vom Jahre 1585 wird gemeldet: „Baschion Kälin sagt, daß er von seinem Dochterman vnd seinen Knechten gehört, daß Baschian Lacher, als man von der straff der Fischen geredt (gesagt habe): Waß machen Ihr, warumb Zühend Ihr nit für das Closter? Ich wolte vch darzuo helffen, wan sye es begehren, vndt namlich, sy sollen mehr khommen vndt Ihme noch ein Kueh nemmen. — Er habe auch 2 Thier geschossen, Eins gen Zug, das andere gen Rapperschwyl tragen."[5])

Wegen Jagdvergehen wurde den 15. November 1590 vom Stifte ein weiteres Gerichtsurteil ausgewirkt. Vorsitzender des Gerichtes war Mathias Birchler, derzeit Ammann zu Einsiedeln. Im Namen des Abtes Ulrich III. Wittwiler und des Gotteshauses erschienen vor ihm Magister P. Martin Hartenhuser, Konventual des Klosters, und Hans Jakob Reimann, Kanzler, als Kläger

---

[1]) Pergamenturkunde im St A E, sign. A. F N 7. Das eingenähte Siegel hängt.

[2]) D A E., Litt. L, pag. 45.

[3]) St A E., sign. A. F N 4.

[4]) D A E., Litt. K, pag. 165. 166.

[5]) St A E., sign. A. F N 19.

gegen Mathias Kälin, Waldmann zu Einsiedeln, wegen unbefugtem Fischen in der Sihl und Schießen von Füchsen. Kälin wurde vom Gerichte abgewiesen und nach Maßgabe des Hofrodels erkennt, daß er um die verfallene Srafe schuldig uno pflichtig sein solle, sich mit „Ir fürstlichen gnaden bis an Dero gnediges benüegen" zu vergleichen. Ammann Mathias Birchler siegelte das Urteil.[1])

Außer im Bann wird in andern Wäldern Gewild zu jagen erlaubt, doch soll solches wie von alter her um die Taxe in das Gotteshaus getragen werden.[2])

Dem Gotteshause soll vermöge alter Ordnung alles Gewild, das in der Waldstatt gefangen wird, zugebracht werden, widrigenfalls man den Waldleuten kraft habender Rechte das Jagen und Vögelfangen gänzlich abstrecken wird.[3])

Es geschieht Ermahnung durch den Kanzler, daß niemand Federspil noch Wildpret, ehe und bevor es in das Gotteshaus feilgetragen worden ist, anderstwohin trage, sonst werde Ihr fürstl. Gnaden ihnen die Jagd gänzlich verbieten.[4])

Wenn man die Füchse nicht ins Gotteshaus bringe, so werde Ihr fürstl. Gnaden die Beisassen nicht mehr gedulden; es sollen deshalb die Waldleute ernstlich ermahnt sein.[5])

Wegen der Jagd und Fischerei lassen Ihr fürstl. Gnaden klägen, daß einige sich erfrechen, in deren Rechte einzugreifen; droht, dieselben gebührend zu züchtigen.[6])

Ermahnung, daß man die Jagdhunde hinwegtue; es wisse ein jeder, mit welchem Eid er gegen dem Gotteshause verbunden sei.[7])

Jagdhunde, welche ohne Erlaubnis des Gotteshauses gehalten werden, mögen erschossen werden.[8])

---

[1]) Original StAE., sign. A. FN 10. Das Siegel ist aufgedrückt.

[2]) Herbstgericht 1597.

[3]) Herbstgericht den 6. Oktober 1659.

[4]) Herbstgericht den 6. November 1662, den 22. Oktober 1663 und Maigericht den 19. Mai 1664.

[5]) Maigericht den 28. April 1689.

[6]) Herbstgericht den 18. November 1697.

[7]) Maigericht den 24. Mai 1700.

[8]) Jahrgericht 1747. StAE., sign. A. FN 4.

Den 3. Juli 1748 wurde von Bernhard Lüönd am Sattel in der Krummfluh in Euthal ein Hirsch im Gewichte von 250 Pfund geschossen. Einige meinten, er könne diesen nach Belieben verkaufen, andere waren der Ansicht, daß derselbe in das Gotteshaus gehöre, da er auf Stiftsgebiet erlegt worden sei. Auf seine Anfrage bei den Vorgesetzten in Schwyz wurde er angewiesen, den Hirsch als „ein in des fürstl. Gotteshauses Jagdbarkeit gehöriges Gewild" dem Kloster zu übergeben. Der Abt ließ ihm hiefür ein Schußgeld ausbezahlen.[1])

Die Kanzlei des Stiftes Einsiedeln erließ den 6. September 1783 folgendes Mandat:

„Wann nach diesjährigem Anschein zu vermuthen ist, daß der Fang des Feder Spils, und wild Geflügels nicht ergiebig seyn werde; daher wird mit gegenwärtigem Mandat aus Befehle einer Hochweisen Geistlich- und weltl. Obrigkeit zu Männiglichem Verhalt kund gemacht, daß Niemand sich mit dem Verkauff des Wild Geflügels abgeben, und eben sowenig etwas von dergleichen Gattungen außert das Land verkauffen solle by Verlurst der Waar, und ferneren Geld straff, unter diesem Verbott sind auch begrieffen die kleine Vögel, so auf den Vogel Heerden gefangen werden.[2])

Unterm 28. September 1733 erkannte der Rat der Waldstatt Einsiedeln folgende interessante Strafverfügung:

Anton Wickart ist beklagt, daß er einen Storch auf dem Rathause aus dem Neste geschossen. Ist seines Fehlers halber in 2 Thaler Strafe gelegt. Solle auch künftigen Frühling das Nest auf seine Kosten reparieren lassen.[3])

In der ersten allgemeinen Jagdverordnung für den ganzen Kanton Schwyz, vom 26. September 1849, wurde bezüglich der Verbote und Jagdbußen bestimmt:

§ 19. Jedem Grundeigentümer oder Nutznießer von Grundstücken ist gestattet, Gewild und Vögel, welche ihm

---

[1]) St A E.; sign. A. F N 2.

[2]) Mandatenbuch Einsiedeln 1764—1829. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[3]) Ratsprotokoll Einsiedeln 1732—1766. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Schaden zufügen, innerhalb seiner Marken, jedoch ohne Hunde, zu erlegen. Hasen und Wildhühner können jedoch nie zu den schädlichen Tieren gezählt werden.

§ 20. Das Jagen an Sonn- und Feiertagen ist das ganze Jahr hindurch verboten.

§ 21. Das Böglistecken, Gift-, Schlingen-, Treteisen-, Fallen- und Gewehrlegen, sowie das sogenannte Beizen ist gänzlich untersagt.

§ 24. Alles Jagen, Fangen und Erlegen des Gewildes außer der Jagdzeit mit oder ohne Gewehr und Hunde, sowie auch das Jagen auf anderes Gewild während der allein für die Hochwildjagd bestimmten Zeit ist mit einer Buße von 16—32 Fr. zu belegen.

§ 25. Wer zur Jagdzeit mit oder ohne Hunde jagt, oder beim Vorstehen oder sogenannten Lußen Gewild erlegt, ohne ein Patent oder einen Bewilligungsschein gelöst zu haben, verfällt in eine Buße von Fr. 32. —.

§ 26. Wer mit dem Patent eines andern jagt, sowie derjenige, welcher es ihm leiht, verfällt in eine Buße von 16—32 Fr., und es sollen überdies beide wegen Betrugs dem Strafrichter überwiesen werden.

§ 27. Wer während der gesetzlichen Zeit an Sonn- und Feiertagen jagt, verfällt in eine Buße von 4—8 Fr.

§ 29. Auf Gebäulichkeiten befindliche Vögel, oder überhaupt näher als 25 Schritte von Gebäuden auf Gewild und Vögel zu schießen, ist bei 4 Fr. Buße verboten und es haftet der Betreffende nebstdem für den Schadenersatz.

§ 30. Wer auf seinem Eigentum (§ 19) Gewild oder Vögel erlegt, die nicht erwiesenermaßen schädlich sind, verfällt in eine Buße von 8—16 Fr.

§ 31. Wer Bruthennen erschlägt, ihre Eier oder Jungen, sowie die Eier von Enten oder anderm Jagdgeflügel ausnimmt; wer Hasen oder anderes junges Gewild einfängt; endlich, wer die Bestimmungen des § 21 übertritt, wird, vorbehalten die Bestimmungen von § 18 (wilde Tiere) und 19, mit einer Buße von 20—40 Fr. belegt.

§ 32. Das Ausgraben der Murmeltiere während des Winterlagers ist bei 4—8 Fr. Buße verboten.

§ 33. Wer auf Haustiere eines andern schießt, hat vollen Schadenersatz zu leisten und verfällt dazu noch in eine Buße von 10—20 Fr.

§ 34. Wenn Hunde ohne Anführung eines Jägers jagen, so haftet der Eigentümer derselben für allen daherigen Schaden und ist mit einer Buße von 8—16 Fr. zu belegen.

§ 35. Alles Gewild, welches 8 Tage nach dem Schluß der bezüglichen Jagdzeit feilgeboten wird, ist zu konfiszieren und es verfallen Käufer und Verkäufer zudem in eine Buße von Fr. 10.—.

§ 36. Ein Jäger, der ein von den Jagdhunden eines andern Jägers aufgetriebenes oder verfolgtes Gewild erlegt, ist gehalten, dasselbe dem letztern gegen ein Schußgeld von 40 Rp. abzugeben, bei einer Buße von 8—16 Fr.

§ 37. Jagdfrevel, sowie andere nach dieser Verordnung strafbare Handlungen, werden im Wiederholungsfalle mit doppelter Buße belegt.

§ 40. Von allen eingegangenen Strafgeldern gebührt dem Leiter die Hälfte; die andere Hälfte, sowie der Ertrag der konfiszierten Jagdgerätschaften und des Gewildes fällt in die Kasse desjenigen Bezirkes, wo der Frevel verübt worden ist.[1])

Vom Kantonsrat wurde § 21 den 7. April 1865 dahin abgeändert: Das Wegfangen kleiner Vögel mittelst Garnstellen, das Böglistecken, Gift-, Schlingen-, Treteisen-, Fallen- und Gewehrlegen, sowie das sogenannte Beizen ist gänzlich untersagt.

Die revidierte Jagdverordnung vom 29. Juli 1869 traf folgende Abänderungen. Die Buße wurde festgesetzt bei § 24 auf 20—50 Fr.; § 25 30—50 Fr.; § 27 10 Fr.; § 28 50—100 Fr.; § 29 5 Fr.; § 30 10—20 Fr.; § 32 6—10 Fr.; § 34 10—20 Fr.; § 36 Schußgeld 50 Rp., Strafe 10—20 Fr.; § 40: Dem Leiter gebührt ein Dritteil.

---

[1]) Gesetzessammlung des Kantons Schwyz, Bd. I, S. 449.

Als neue Bestimmung wurde in § 4 aufgenommen: Die Jagd auf Singvögel ist verboten.[1])

Diese Jagdverordnung verblieb in Kraft bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung über dasselbe, vom 12. April 1876, und der Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum eidgenössischen Jagdgesetz, vom 25. Juli 1876.

---

7. Die Jagd auf Raubtiere.

Der gefräßige Wolf, dieses schädlichste europäische Raubtier, ist seit Beginn des letzten Jahrhunderts in der Schweiz seltener geworden. In frühern Zeiten jedoch fanden sich die Wölfe auch im Gebiete des heutigen Kantons Schwyz ziemlich häufig vor. Über die Wolfsjagd schreibt Friedrich von Tschudi in seinem klassischen Werke „Das Tierleben der Alpenwelt": Die Auffindung einer Wolfsspur war das Signal zum Aufbruch ganzer Gemeinden, und die Chronik erzählt: „Wiebald man einen Wolf gewar wird, schlecht man Sturm über ihn: als dann empört sich eine ganze Landschaft zum Gejägt, bis er umbracht oder vertriben ist." Letzteres geschah bei solchem „gemeinen Gejagt" denn auch häufiger als ersteres, da die Wölfe, besonders wenn sie starke Beute gemacht haben, als ahnten sie die notwendig eintretende Verfolgung, rasch das Revier verlassen. Man bediente sich großer Netze, „Wolfsgarne", die der Reisende noch jetzt in den leberbergischen Dörfern und auf dem Rathause zu Davos sieht, wo bis in die neueste Zeit noch mehr als dreißig Wolfsköpfe und Wolfsrachen unter dem Vordache herausgrinsten und ihm wohl deutlich genug erzählten, wie furchtbar häufig diese Bestien in jenen Gebirgen hausten. —

Über die Wolfsjagden im Kanton Schwyz geben nachstehende Notizen aus den Ratsprotokollen einigen Aufschluß. Das Graben

---

[1]) Gesetzessammlung des Kantons Schwyz, Bd. VI, S. 95.

von Wolfsgruben war auch bei uns in früheren Zeiten gebräuchlich und auf die Erlegung der Untiere, als Wölfe, Bären, Luchse und Wildschweine, ein Schußgeld gesetzt. Die Landsgemeinde beschloß nämlich „Von wilden thyeren" wegen: „Wyer sindt ouch kommen überein vff einem offenen Lanndtage alls von des gewillts wegen: Wo thein gewilldt In vnßerm Lanndt vnndt In vnßer Lanndtmarch vffgenomen wirt, vnndt wohin Joch die geyagtt vnnd gefangen werden, Da söllen vnnd wellen vnßer Lanndtlüt den Lon nüt dester minder geben, Es sy von einem Bären, wollff, willdschwyn oder Luchs, So vill dann von einem yeden zu gäben gesetzt ist." [1])

Im Jahre 1560 machte sich bei Rothenthurm ein Wolf bemerkbar. Der Landesseckelmeister verausgabte „j Dicken dem Bartly Styger, ist dem Wolff nachgangen". [2])

Der Rat von Einsiedeln erkannte wegen den Wölfen:

1587, 4. Januar. „Wolfs halben ist beratschlaget, daß man in einem jeden Viertel einen verordne, der von jedem iij Angster einziehe, so manches Haupt (Vieh) einer habe und sollen die Schwendmeister dieses einziehen und den Waldleuten Rechnung darum geben und den Wolfschützen 15 fl. geben. Davon doch was übrig, solle den Waldleuten folgen."

1594, Sonntag vor der Auffahrt. „Sovil die wolfschützen von glaruß belangt, sol man fürs meyegricht bringen."

1594 (vor Maiengericht). „Den wolfschützen sol man 6 ℔ gäben vonwägen der allmeind." [3])

Eine Wolfsjagd fand 1599 auf der Rigi statt, wobei die Jäger vom Laedesseckelmeister von Schwyz beköstigt wurden:

„Vs gänn 13 lib. dem Heinrich Jützer, so die dem Wolff nachgangen verzert."

„Vs gänn 28 lib. 6 β dem Houptman Redig vm Keß vnd Brott von des Wolffes wegen, vf glichem (Gjegt)."

---

[1]) Kothing: Landbuch von Schwyz, S. 142.

[2]) Schwyzerische Landesrechnung 1552—1579.

[3]) Ratschlagbüchlein der Waldstatt Einsiedeln, 1586—1600, Bezirksarchiv Einsiedeln. (Die Belege aus den Ratsbüchern von Einsiedeln wurden gütigst mitgeteilt von Herrn Statthalter Martin Ochsner.)

„Vs gänn 9 lib. des Jörg Pfisters Frouwen vm Brott, daß man genomen, wie man den Wolff jagen welen."

„Vs gänn 6 lib. 7 β, so die verzert, so geschickt vf die iageden Wolffen oder das Geiegt abzugesehen."

„Vs gänn 6 lib. 10 β dem Kasper Ritknecht vm Brott, so man by im genommen, wie man den Wolf gejagt, vnd ein Taglon."

„Vs gen 8 lib. 10 β dem Lienhart vff der Mur, die Garen gefürt, wie man den Wolff etliche mal jagen."

„Vs gän 3 lib. 5 β Hans Welschen Sun, von Garen ze füren vff die Rigy."

„Vs gänn 5 lib. 2 β Marty Steiner vm Brott, so man by im genomen, da man den Wolff geiagt." [1])

Ferner wurde 1601 auf dem Stoos einem Wolf nachgesetzt:

„Vs gän 5 lib. dem Gwerder vm ein Käs, so er vffen Stoß gen, zum Wolff Jegt."

„Vs gän 5 lib. 5 β den Pfisteren vm Brott, wie man den Wolff gejagt vfem Stoß."

„Vs gän 1 lib. 1 β 4 a. dem Wechter vom Wolffgaren abem Stoß." [2])

Weiter meldet die schwyzer. Landesrechnung von 1604—1623 von einer Wolfsjagd im Jahre 1606:

„Item vß gen dem Fritzen (in Steinen), hatt die Wolffgaren by Meierskapel vß gereicht, 4 lib. 10 β."

„Item vß gen für die, so Gefangene vß den Hoff gefürt vnd vff gelouffen, wie man den Wolff gejagd, die Garen hin vnd wider gefürt, bi Rechnug zusamen 14 lib. 13 β."

„Item vß gen dem Wechter Hannßly vom Wolffgaren zu füren 1 lib. 2 β 3 a."

„Item vß gen dem Koler vom Wolffgaren zu füren 1 lib. 7 β 3 a."

„Item vß gen dem Pfister zu Brunnen vm Brot, wie sy den Wolff geiagt, 3 lib."

Im Winter des Jahres 1608/09 trieb in Einsiedeln ein Wolf sein Unwesen, wie nachfolgende Posten beweisen:

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1592—1603.

[2]) „ „ 1592—1603.

„Item vß gen eim von Arth, hed das Wolfgaren von Küßnacht gereicht, 1 lib. 5 β."

„Jem vß gen dem Rudolf Büler vm zwei Bar Hosen von wägen deß Botten Brods, wie die von Einsidlen händ den Wolff gfangen, 21 lib. 5 β."

„Item vß gen dem Marti Gruber zu Steinen, daß die von Einsidlen verzert händ mit dem Wolf 35 lib. 9 β." [1])

Den 25. Mai 1609 wurde von Landammann und Rat von Schwyz ein Dankschreiben erlassen an Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln wegen Übersendung des von den Waldleuten kürzlich erlegten Wolfes. Der Rat werde die schon ehevor festgesetzte Auflage beförderlich einziehen und denjenigen, welche dieses Untier erlegt haben, „zu einer Verehrung" zustellen lassen, [2]) Unter gleichem Datum wurde vom Landrat erkennt: „Vff disen Tag Ist erkhenndt, dz man nochmaln den Vfflag, so von des Wolffs wegen angesechen worden, sölle jnzüchen vnd darauß demjenigen, so den Wolff vmb gebracht, ein gebürende Verehrung schöpffen sölle." [3])

Der Rat von Einsiedeln erkannte den 7. März 1610: „Des Wolffsgältzs halb, so Min gnädig herren har geschickt, ist Erkant, dz mans von hüt über 6 Wochen wel für Ein gmeindt bringen, wie vnd wz dan Jeder söl gälten; dz gält ist 45 Kronen." [4])

Im Jahre 1611 wurde in Muotathal ein Wolf erlegt.

„Item vß gän dem Sigmund Hediger vm Brod, wie man den Wolf hed welen, vß gen 4 lib."

„Item vß gän des Belers Frow vm Brod, wie man den Wolf hed welen, 6 lib. 10 β."

„Item vß gän dem Baschi Hediger von wegen deß Wolffß, wie är in gschosen hed, 53 lib. 5 β." [5]) Das Schußgeld betrug also 20 Gl.

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

[2]) Schreiben im St A E., sign. A. F N 15, und D A E., Litt. K, pag. 177.

[3]) Ratsprotokoll 1590—1613, Kantonsarchiv Schwyz.

[4]) Ratsprotokoll Einsiedeln, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[5]) Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

Im Juni 1617 bezahlte der schwyzerische Landesseckelmeister „dem Sên Brachen [Ulrich Ulrich], dz er die Wolffgaren gen Capell gfürt vß Gheiß Hr. Lantamen Schilter 4 lib.“ [1])

Mit Schreiben vom 3. Mai 1621 setzen Landammann und Rat von Schwyz Abt Augustin von Einsiedeln in Kenntnis, daß laut Bericht von heute im Gebiete der Waldstatt und an der Schwyzergrenze ein Wolf verspürt worden sei, welcher biderben Leuten bereits schon großen Schaden zugefügt habe. Der Rat habe zwei Jäger beauftragt, sich dorthin zu begeben, um dieses Tier mit Hilfe anderer zu jagen; der Abt werde deshalb gebeten, seinen Jägern ebenfalls bezüglichen Befehl zu erteilen und die Waldleute zu ermahnen, auch das Ihrige zu tun, welche dann gemeinsam sich hierum miteinander zu beraten wissen werden, wie der Sache am besten zu begegnen sei. [2])

Über die daherige Wolfsjagd weist die schwyzerische Landesrechnung vom Jahre 1628 folgende Posten auf:

„Vß geben dem Hr. Fendrich Baltaßar Pfylen wegen denen so im Iberg dem Wolff vff den Dienst gewarttet, 26 Gl. 30 β.“

„Vß geben dem Hr. Fridli Behler wegen der Jegeren, so vff der alten Matt den Wolff geren gefangen hettendt, 22 Gl. 20 β.“

„Vß geben dem Baltzj Büeller, Joseb Gössj vnd anderen, alles zuosamen gerechnet, dz sy vnderschidliche Mall dem Wolff gwachett, 26 Gl. 35 β.“

„Vß geben dem Hr. Vogt Erler [Jörg Ehrler in Iberg], dz er von des Wolffs wegen vericht, 6 Gl.“

„Vß geben dem Hans Lienhart Ziltener, dz ehr mit drien vff der Altenmatt dem Wolff gwachet, 2 Gl. 20 β.“

„Vß geben dem Caspar Lindtonner vff Rechnug, so zuo Einsidlen bi ine vffgangen von den Wolffiegeren, in Vfflegung des Vngelts, vnd von des Sihlholtz wegen, 38 Gl.“

„Vß geben dem Ferdinand [Ferdinand Meyer in Iberg), dz die Wolffieger bi ime verzert handt, 10 Gl.“

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

[2]) Schreiben im St A E., sign. A. F N 16; abgedruckt in D A E, Litt. K, pag. 180.

„Vß geben dem Lütenambt Schilter vff Rechnug, dz in dem Wolffgeiegt (vnd als man mit dem Landtsfendlj vffbrochen) bj im verzert worden, 4 Gl.“ [1])

Trotz dieser bedeutenden Auslagen konnte der Wolf nicht erlegt werden.

Der schwyzerische Landesseckelmeister verausgabte 1638 „einem aus der March wegen eines Wolfs auf Geheiß Hr. Landammanns 5 Gl.“ [2])

Besonders zahlreich zeigten sich die Wölfe in den Jahren 1640 und 1641 in der Gegend von Einsiedeln und Iberg. Über die Wolfsjagden in Einsiedeln im XVII. Jahrhundert schreibt Notar Friedrich Weidmann [3]):

In der Waldstatt Einsiedeln müssen um die Mitte des XVII. Jahrhunderts die Wölfe, die laut Aufzeichnungen aus damaliger Zeit „däglich verspürdt werdendt“, ja sich sogar „däglich blicken lassendt“, eine wahre Landesplage gewesen sein und zu ähnlichen Veranstaltungen und Verordnungen, wie anderorts, Anlaß gegeben haben.

Das Erscheinen des „Unthiers“ versetzte die Waldleute, namentlich die Viertelsbewohner, in nicht geringe Unruhe, nicht sowohl wegen ihrer selbst, da der Wolf nur vom rasendsten Hunger getrieben, Menschen angreift, als vielmehr ihres Viehes willen, auf welches der gierige Räuber es abgesehen und wohl manch' Stücklein „vßgehülscht“ hatte.

Sobald ein Wolf sich gezeigt oder seine Anwesenheit durch einen Raub verraten hatte, wurde im „beruoffenen“ Waldstattrat die Angelegenheit „angezogen“ und darüber „relatirt“. Da aber das Erscheinen des Wolfes damals eines der wichtigsten Ereignisse der Waldstatt war und überdies einen abenteuerlichen Charakter trug, läßt es sich denken, daß nicht nur im Rat darüber verhandelt, sondern die Sache in der Waldstatt überhaupt zum interessanten Tagesgespräch wurde.

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.
[2]) „ „ 1624—1643.
[3]) „Einsiedler Anzeiger“, Jahrgang 1888, Nr. 100.

Am Tage, da die Wolfsjagd vor sich gehen sollte, wurde das jagdfähige Volk „ufgemahnt“ bei schwerer Buße, gegenüber dem, der etwa nicht erschien.

Wie heutzutage die Feuerverordnung, erließ der damalige Rat die Wolfsjagdverordnung, ernannte ebenso die Anführer und um selbst nicht schlechtes Beispiel zu geben und den mit den größten Stiefeln voranzuschicken, stellte sich die hohe Obrigkeit gewöhnlich selbst an die Spitze der Jagdmannschaft:

„Die (also Vogt und Räte) sollen alle Gewalt haben mit dem jagen und solle man ihnen by einer Buoß ghorsam sin.“

Die gewöhnliche Jagdwaffe war das „Rohr“ (Gewehr), welches zu jener Zeit, so wie heute wieder, jeder wehrfähige Waldmann unter seinem eigenen Dache bewahrte; da aber immerhin nicht anzunehmen ist, daß damals eine genügende Anzahl solcher Rohre in Einsiedeln vorhanden gewesen, wird man zu allen möglichen Waffen, also auch zu Knitteln gegriffen haben und es mag so ein Aufbruch zur Wolfsjagd in unserer Waldstatt nicht ohne malerischen Effekt gewesen sein. Neben dem Rohr wurde dann auch das Wolfsgarn verwendet, denn wegen den „wolfsgaren“ sagt das Protokoll, „ist berathschlagendt, daß man sy neme biß in schmalzgruob.“

Die Wolfsgarne in Davos, mit denen die von Einsiedeln gewiß Ähnlichkeit gehabt haben müssen, waren an der Landesausstellung in Zürich ausgestellt. Sie sind aus kleinfingerdicken Stricken erstellt und haben eine Maschenweite von 15 cm. Dem Ansehen nach gleichen sie viel den Hängematten und werden wie diese im Walde von Baum zu Baum gespannt. Einmal aufgescheucht wurde das Tier der Stelle zugejagt, wo sich die Netze befanden und da der Wolf diese weit weniger scheut, als die ihn verfolgenden Jäger, ja ihrer vielleicht nicht einmal achtete, wurde das faltige starke Garn dem Räuber oft viel gefährlicher als das bestgezielte Rohr. Indessen zog nicht der ganze Haufe und unter ein und demselben Kommando auf die Wolfsjagd aus, sondern jeder Viertel und so auch das Dorf bildeten eigene Fähnlein mit eigener Führung:

„Daß in allen fierteln soll verorneth werden (solche) die ihres volch fürren vnd zusprächen.“

Die Art des Jagens scheint die Treibjagd gewesen zu sein. Die bessern Schützen wurden auf die Höhe gestellt und ihnen das Tier zugejagt. Saumseligkeit und Ungehorsam wurden geahndet.

Ab und zu scheinen unsere Nachbaren aus der March und den Höfen mit den Waldleuten halbpart gemacht zu haben und auf das Untier losgegangen zu sein. Den Schluß einer solchen gemeinsamen Jagd bildete gewöhnlich ein gemütliches Gelage, wobei freundnachbarlich gezecht und von den ausgestandenen Strapatzen ausgeruht wurde. —

Der Waldstattrat faßte 1640 und 1641 folgende Beschlüsse wegen der Wolfsjagd:

1640, 19. August. „Erstlich ist Ein Anzug beschechen wägen deren wölffen halben, die sich däglichen blicken lassendt. Ist Erkhendt, daß Jedem Haupt, Jungen vnd aldten, sölle uffgleidt sin 1 Rapen; wenn einer Glück hedte, daß In dem gejegt einer ein schießen dädte, sölle solch uff lag der gemeinen geselschaft zenutz khomen vnd dienen, was aber einer wust für in selbst schießen dädte, solle Jme selbsten der uff lag dienen vnd volgen. Es ist auch berathschlagedt, daß man Ein Tag Jage vnd soll Jedem by 9 ß Buoß gepodten sin, zum gejegt In ze stellen, waldtlüten vnd bysässen.“

1640, 27. August. „Item wegen den um schweiften wölfen ist ehrkendt, daß man denen nit nach setzen welle, biß sy uf dem unserigen verspürdt werden, alß dan wolle man jnen nach setzen; eß sölle auch den schützen kein Lohn volgen, anderst was einem jeden Haupt fech uferlegt, so man einen ehrlegt.

Verner sölle man die 9 ß Buoß, so uff ehrlegt worden denen, welche nit ehrschinen, da man die wölf gejagt, ist ehrkendt, daß man sälbige verzeichne und von jnen jn ziechen sölle.“

1640, Sonntag nach Gallus. „Eß haldtedt Sebastian Birchler an um Ein verehrig wägen deß erlegten Wolffen, so erlegt hadt In der March. Ist Jmme 6 Kronen bewilligt vß der allmeindt Seckell, so Ihre hoch fürstlichen gnaden Jmme auch bewillige.“

1640, 9. Dezember. „Item wägen des Jageß der wölffen, welcher gestaldt man selbige Jagen welle und ist erkendt, daß wen die Jenigen In der March Jagen thüöndt, sölle von waldtlüten 12 uff die höhene gesteldt werden und sölle jedem 25 ß vß dem allmeindt seckell zuo gesteldt werden, so ver Ihr Fürstliche gnaden dar zuo bewillige, und wan under dennen Einer daß Glück hädte, sölledt die jenigen, die midt einanderen uß gangedt, den glückschutz midt ein anderen in gleichheidt theillen, und wen so wäre, daß uß dem allmeindt Seckell von Ihr gnaden nüt bewilligedt werde und sy Ein glück schutz thon habedt, sölledt sy sich dan auch liden und an dem anlag, so dem vech uff gleidt Ist worden, und denenthin vß dem allmeindt Seckell nüdt zaldt söll werden."

1641, 18. März. „Erstlichen Ist ein Zug beschechen wägen dennen jenigen, die dem wolffen nach göndt, ob man Inen uß dem allmeindt Seckell welle schöpfen. Ist Ehrkendt, daß man 2 Ins godtshuß ohrne [= verordne] und sind geordnet H. Meister Georg Källi, Jakob Ruostaller."

1641, 29. April. „Verner Ist anzogen worden wägen deß Kosteß der wölffen, so jetzundt Ein Zidt lang daruff gangen by dem wißen windt [Gasthaus zum weißen Wind = weißen Windhund] mit denen von Lachen, alß auch die gesellschafft gehaldten handt von waldtlüdten, Item auch der Jenigen uß den höfen, so by dem pfannen vff gangen, alß auch mit waldtlüdten. Ist Erkhendt, daß man bevorderst Ihr hoch Fürstlichen gnaden Raath Er holly, welch gestaldt man den Costen abzallen welle oder khönne."

1641, 10. Juni. „Sebastian Birchler, Jeger, haldtedt an wägen sines Schutzes des wolffen, so Er erleidt hadt In der March, und Ist Erkhendt, dieweill die Im godtshuß uß dem allmeindt Seckell habedt bewilligedt 4 Cronen, also sölle eß auch von waldtlüdten wägen Inne auch 4 Cronen bewilliget sin und sölle der Jörg Zechendter geheißen sin und werden, Inne solcheß mit willen zuo stellen.

Verner haldtedt an Daniell Pedter auch daß man Inne sines schutzes halben des wolffen Edtwas schöpffy. Ist dißmal

Ingesteldt, doch wan er welle zum Ersten Ins godtshuß gen anhaldten, sei eß Imme zuoglassen."

„Item wägen denen umschweiffigen Thieren und Wölffen, die noch däglichen verspürdt werdedt, Ist by den waldtlüten der gestaldten Erkhendt uff guodt heißen unßeren gnädigen herren und oberen alß auch unßeren nachpardten In der March als auch höffen, das Jedem houpt vech ein Rapen uff gleidt werden sölle, welch Ein wolff ußerdt der besetzy schießy und sölle vogt Schindler, Stadthaldter Zechendter, die Im godtßhuß auch darauf brichten." [1])

Die Landesrechnung von Schwyz enthält über die Wolfsjagden in Einsiedeln 1640/41 folgende Posten:

1640. „Den Jägern von Einsiedeln wegen des Wolfs 24 Gl."
„Dem Ferdinand (in der Schmalzgrube) zahlt, daß die Wolfsjäger bei ihm verzehrt, 6 Gl."
„Dem Fricken von Steinen, Seiler und Schnür zu den Wolfgaren, 1 Gl. 5 β."

1641. „Um den Wolf, so zu Einsiedeln herget, 24 Gl."
„Dem Stefan Belj auch von Wolf jagen und andern Unkosten, 28 Gl. 37 β."
„Dem Seiler zu Steinen wegen den Wolfgaren 4 Gl. 2 β."
„Dem Martin Fach, was bei ihm aufgegangen am An- und Ausschießen, die Wolfjäger bei ihm verzehrt, am Schützenhaus verbaut, sein Jahrlohn und für Runden, 56 Gl. 35 β."
„Dem Stefan Belj wegen Wolfjagens und Untergängen 40 Gl." [2])

Auf der Wolfsjagd im Jahre 1640 entstanden zwischen den Jägern von Einsiedeln und denen aus der March Mißhelligkeiten. Den 1. Juni d. J. wurde Sebastian Zimmermann von Einsiedln wegen Scheltung des Ammann Hegner von Lachen 100 Gl. gebüßt, Wendelin Schnelli desgleichen 40 Gl., Hans Ludi Öchsli, daß er zu Lachen, als man den Wolf gefangen, etwas unbefugte

---

[1]) Ratsprotokoll Einsiedeln, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.
[2]) Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643.

und ehrverletzliche Worte gegen die von Lachen sagte, 50 Gl., Hans Jakob Bisig, Weibel in Einsiedeln, wegen gleichem Fehler, 25 Gl., und Schreiber Oswald desgleichen 25 Gl.

Mit der Bezahlung der Strafen scheint es jedoch nicht sehr Eile gehabt zu haben, denn unterm 7. November 1643 wurden diese Bußen nochmals bestätigt. [1])

In Muotathal wurde 1641 ebenfalls ein Wolf erlegt und für einen in Glarus erlegten eine Beisteuer gegeben:

„Für den Luchs und Wolf im Tal 44 Gl."

„Denen von Glarus wegen einem Wolf, so sie gefangen, 8 Gl." [2])

Ferner wurden Wölfe verspürt:

1643. „Dem Schultheß Halbherr, daß er dem Wolf nachgegangen und am Spital (in Iberg) geschönet, 17 Gl. 30 β."

1644. „Dem Melchior Schnüriger, daß er und andere dem Wolf nachgangen, für Zehrung und Lohn, 47 Gl. 32 β." [3])

Der Rat von Einsiedeln erkannte:

1644, 25. Januar. „Verner ist Ein anzug beschächen wägen den umschwyfeten wölfen. Ist Ehrkendt, daß man Eigetlich In den fierdlen [= Vierteln] uff sächen sölle, wan man dan Etwaß verspüre, sol man Es wüssenhaft machen und dz angentz. Dan sollen die verohrneten dz volch ufmanen."

1645, 10. April. „Hanß Jagly Lacher haltet an, dz die waltlüdt im Ettwaß verehren wellend wägen deß wolffen, den man erlegt den 5. tag Aprel und er in uß gangen heige; ist erkendt, dz im gottshus söll anbracht werden."

1647, 16. März. „Erstlichen ist ein anzug beschechen wägen Melk Cürtzi wägen sineß glücks schutzes, so er ein wolff erleidt hadt. Ist erkhent, daß die jenigen In denen vierdtlen geschwendt Meister alles vech In verzeichnuß genomen werdi und den under denjenigen Räathen, die in selben vierdtlen sind, zuo stellen.

---

[1]) Bußen- und Strafenkontrolen, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643.

[3]) Ibid.

Eß sölle aber vogt Källi und Stadthaldter Wißmann Ihr hochfürstl. gnaden daruß brichten."

1648, 10. Februar. „Eß lost Daniell Petterig anhalten und Piten, das man ihnme an ein Becher verehren well, wilen er vor demme durch einen glücksschutz einen wolffen erlegt, so ist erkhent, daß man ihme 5 Kr. uß den Allmeintseckell gebe, so vehr erß by Ihr f. gn. auch möge erhalten, doch daß er dan waß verschinen herbst by ihme der wuotenden hunden halb verzert worden an ihme selbsten han Undt an die Waltlüt nüt vordern söll." [1])

1648, 24. September. Vor Wochengericht. „Weibel bringt vor, es sei abermalen ein schadhafter Wolf in den Alpen (denn eben vor 8 Tagen ein großer Bär von 5 Zentnern 15 ℔ erlegt worden) und dieweilen angeregter Wolf an bequemem Orte liege, begehrten etliche zu wissen, ob man gegen ihn ausgehen soll.

Weibel ist zu Herrn Statthalter abgesandt, weil man sich erinnert, daß vormals auch auf eine Zeit das Gericht aufgehoben, am Abend noch gejagt und ein Wolf gefangen worden." [2])

1649 bezahlte der Landesseckelmeister „Zween vß sollothurnerpiet wegen gefangnen Wölffen stür 1 Gl." [3])

Am zahlreichsten zeigten sich die Wölfe in den 1650er Jahren im Gebiete des Kantons Schwyz. Die schwyzerische Landesrechnung enthält folgende bezügliche Ausgabeposten:

1654. „Wägen Wolff Jagens ein potten an Sadtell geschickt, 20 β."
„Potenlohn wegen Wolffgeiegts ausgeben 1 Gl."
„Denjenigen, so dem Wolff nachgangen, zalt vmb Kheß vnd Brod 12 Gl."
„Item zalt vff dz gemeine Wolffgeiegt 4 alte Kheß, 14 Gl."
„Dem Fendrich Frischherz zalt vmb Brod vff dz gemeine Wolffgeiegt, 4 Gl. 29 β."
„Dem Andres in der Bitzj, Regellj Hedigers man, hab ich zalt dz man vff dz Wolffgeiegt by ihme (Brot) genommen, 9 Gl. 6 β."

---

[1]) Ratschlagbuch Einsiedeln, 1633—1649. Bezirksarchiv Einsiedeln.
[2]) St A E., Gerichtsrodel 1646—1649.
[3]) Schwyzerische Landesrechnung 1649—1654.

„Item 7 Sommer Kheß, so ich dargethan zuo vnderschidlichen mallen, vnd 5 vff dz Landtgeiegt, 24 Gl. 20 β."

„Den Jegeren, so vß Beuelch Hr. Landtammans den 19. tag 9 bris dem Wolff nachgangen vmb Brod vnd Kheß, 4 Gl. 10 β."

„Dem Joanes Öchslin, Wirth by dem Adler zuo Einsidlen, hab ich bezalt, dz in dem Wolffgeiegt durch den Arther fiertell by ihme verzert worden, Dickpfennig 144, macht 72 Gl."

„Vff dem Wolffgeiegt zuo Einsidlen potten lohn nachts nachen Steinen, vnd Letzi vßgeben, 2 Gl."

„Dem Baschi Steiner, Paulus Tschümperli, Hans Eberhart, Caspar Jauser, wegen Wolffiagens geben ein Kheß vnd Bz. 10 Gelt = 4 Gl. 10 β."

„Item wegen des Wolffs, so im Thall (Muotathal) geiagt ist, by ihme (Werkmeister Schelbert) Zerung vffgangen 12 Gl."

„Dem Hans Baschi Lingi, so wegen Wolff Jagens by ihme vffgangen, 27 Gl."

„Dem Hr. Joan Melchior Lindtauwer zalle ich vff rechnung des Wolffiagens über dis, so vorhero ingeschriben, 40 Gl. 20 β."

„Dem Jeger, so die Wolffgruoben angäben, zalt Zerung vnd Verehrung 8 Gl."

„Dem Hr. Khilchenvogt Schnürriger (am Sattel) zalt wegen Wolffiagens 35 Gl."

„Item wegen Wolffiagens an barem Gelt, auch Kheß vnd Brod auf dz giegt geben, 35 Gl. 26 β, darin auch 7 Gl. 20 β des Jegers Zerung, als er allhero kommen."

„Dem Paulo Imlig zalt 6 Gl. 20 β wegen ruchem Brods, so ehr dem Wolff Hunden gebachen, 6 Gl. 20 β."

„Dem Jeger von St. Blesi zalt aus oberkheitlicher Verordnung 30 Gl."

„Für seine Zerung in 4 Tagen, auch für die Hund, 4 Gl." [1])

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1649—1654.

Den 17. Juni 1654 beschloß der Landrat von Schwyz, daß die Auflage wegen der Jagd eines Wolfes innert 14 Tagen durch die hiezu ernannten Einzüger im ganzen Lande erhoben werden solle. [1])

Die Ratsprotokolle von Einsiedeln melden aus dieser Zeit:

1653, 5. Januar. „Eß Ist erkhent, daß man mit Ernst den Wolffgarren soll nachforschen vnd verschaffen, daß die wider alhar inß dorff gfüört werden."

1654, am St. Mathiastag. „Item dieweilen abermallen die wölff vmmenschweiffedt In der waldtstadt vnd vf bilddten [= ob Altendorf] oder In der March, Ist Erkhendt, daß der vogt Ihre hoch Fürstliche gnaden auch daruß brichte, vnd waß sy sich berathschlaget wendß die Rääth zuo lassen."

1654, 13. Dezember. „Item es ist ein Anzug worden wegen dem Wolfe, welchergestalten man demselben wolle nachsetzen oder ausreuten. Ist erkennt, daß man in einem jeden Viertel einen verordne, der alle Morgen in seinem Viertel schaue, ob er ihn nicht verspüren könne und wer ihn in seinem Viertel verspüre, der soll einen billigen Lohn empfangen." [2])

Für Einsiedeln war das Jahr 1655 ein eigentliches Wolfsjahr; die Gefahr wegen den Wölfen war groß und wurde die Sache in der Waldstatt durchaus ernst genommen. Während die jagdfähige Mannschaft am Morgen auszog, dem Untier wenn möglich auf den Leib zu rücken, sollten die Daheimgebliebenen, vorab Kinder, Frauen und Greise, ebenfalls mit ihren Waffen dazu beitragen, die Gefahr abzuwenden, indem ihnen der Rat nachdrücklich befahl, an diesem Tage in die Kirche zu gehen, da die Messe zu hören und den Rosenkranz zu beten.

So wurde z. B. vom Rate erkennt:

1655, 14. Februar. „Widerß ist anzogen worden wägen des wolfes, welcher gestaldt man demselben wolle vorbuwen, daß er erlegt werdy. Ist erkhend, daß man by dem Herrn Dechan anhaldte um ein gesungen Ampt, und sölle den uf ein gewüßen tag

---

[1]) Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 81.

[2]) Ratsprotokoll Einsiedeln, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

verkhund werden und wan dan zuo ziten der wolf gejagt wirdt, so sölle allwägen der schuollmeister daheim bliben und schuol halten und wan dan die schuoll vß ist, so sölle der schuollmeister mit denen schüoller in die Kilchen und mit denen Kinden den Rosenkrantz bedten."

1655, 19. April. Item wegen dem Wolfe ist abermalen beratschlaget, daß man in allen Vierteln in aller Frühe ausrücken solle und solle aus allen Vierteln das andere Volk bei guter Zeit ins Dorf gemahnt werden zu einer Messe oder zu einem Rosenkranze.

1655, 6. Mai. Wegen den Wölfen soll ein Kreuzgang nach Iberg gehalten werden, „doch soll eß den geistlichen oberlassen sin, so sey bessere mitell finden."

Weiter ist angezogen worden, wie man die Wolfsjäger wolle anführen, weil eine jede Landschaft ihr Volk führen möge auf Bewilligung unserer Herren und Väter. Ist erkennt, daß in allen Vierteln Männer sollen verordnet werden, die ihr Volk führen und ihm zusprechen, auch soll selbigen Viertels Volk dem, der ernannt worden, gehorsam sein bei einer Buße. Gegen Lachen sind verordnet Heinrich Füchsli, Zacharias Lacher. Erstlich im Dorfe sind verordnet: Heinrich Wißmann, Hans Jakob Bisig, jung Andreas Wißmann, Martin Öchsli; Etzel und Egg: Jogli Grätzer und der Wirt; Willerzell: Sebastian und Moriz Birchler; Euthal: Heinrich Kälin und Jakob Melchior Kürzi; Groß: Martin Steinauer und Jörg Kälin; Trachslau: Lorenz Bisig und Hans Bisig, Säger; Bennau: Ulrich Kälin. Item gegen die Höfe sind verordnet, sie zu führen: Statthalter Ochsner, Jakob Steinauer in der Rüti, daß sie ihnen Steg und Weg zeigen.

Item wegen den Wolfgarnen ist beratschlaget, daß man sie nehme bis in die Schmalzgrube.

Gegen den Herren und Bätern von Schwyz sei zu berichten, ob es nicht dienstlich wäre, die Schützen auf die Höhen zu stellen; hiezu ist verordnet Statthalter Ruhstaller.

1655, 29. Juni. „Verner ist anbracht, dz der schwarz m .... auß dem Wägythall wolfkosten fordere ... Ist erkendt, daß vogt

und statthalter sollen in gottshuß und fragen, ob sie es wellen zallen lassen, wie es vor altem zahlt worden, namlich uß der allmeind." [1])

Obschon die Protokolle nicht genügenden und sichern Aufschluß geben und kaum alle gefangenen und erlegten Wölfe darin aufgezeichnet sind, ergibt sich doch aus der Zahl der ausgeteilten und anbegehrten Schußgelder, daß in den Jahren 1640—1671 im Gebiete der Waldstatt und dem der angrenzenden, von dem Getier nicht minder heimgesuchten Revieren der March und Höfe ungefähr 8—11 Stück erlegt worden sind.

Auch im Lande Schwyz machten sich in diesem Jahre die Wölfe bemerkbar. Landammann und Rat zu Schwyz schreiben den 5. April 1655 an Abt Plazidus in Einsiedeln: Da man in diesen Zirken herum jetzt eine lange Zeit mit den Untieren, den Wölfen, geplagt sei und bisher in Erlegung derselben kein Glück gehabt habe, so habe man in Erfahrung gebracht, daß der Abt etliche Hunde der Jäger des Prälaten von St. Blasien in Verwahr halte, die auf die Wolfsjagd besonders abgerichtet seien. Auf Bitte von Schwyz habe nun der Abt dieselben mit den Jägern des Gotteshauses zur Wolfsjagd abgeschickt, denen Schwyz nun ebenfalls einige der Berge und Wälder kundige Jäger beigesellt habe. Hiebei werde aber notwendig befunden, daß die beiderseitigen Jäger die erforderliche Abrede und Verständigung (wegen dem Schußgelde) miteinander treffen, wozu der Abt Hand bieten möchte. [2])

In den Jahren 1655 und 1656 verzeichnet der Landesseckelmeister von Schwyz folgende Posten in der Landesrechnung:

1655, 1. Juli. „Dem Hauß Schibig durch Sein Sun bar 8 Gl., so man ein Schreiben wegen des Wolffes, daß Ehr den Jegeren Milch, Ankhen vnd anderß gäben, luth Seckhellmeister Redingß Übergab, 8 Gl."

„Den 23. Herpstm. einem Jeger von Vnderwalden vnd dem Hauß Jost Khiden 2 Gl. Gält gäben, wie Seye gegen den Wolff zogen, vß Befälch der Siben, 2 Gl."

---

[1]) Ratsprotokoll Einsiedeln, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[2]) Schreiben im St A E., sign. A. F N 18.

„Den 8. Winmonet den Jeger vnd Hanß Jost Khiden Speißgält wägen deß Wolffs gäben, 1 Gl. 20 β."

„Den 28. dito dem Hanß Jost Khid vnd Jeger von Vnderwalden Speißgält gäben, 2 Gl."

1656, 1. April. „Gab ich dem Caspar Jauser vnd seinen Gespanen, so dem Wolff nachgangen gan Jagen ein Khäß vmb 3 Gl. 10 β."

3. April. „Dem Hanß Jost Khiden vnd seinem Gespanen von Vnderwalden wägen Wolff Jagenß an einem Käß gäben 3 Gl. 10 β."

16. April. „Item als man in Muotathal den lang geiägten old vmbglückhafftigen Wolff gefangen oder von den Muotenthalleren geschosen, deß Jacob Hedigers Selligen Sun, so daß Botenbrot gehöüschet, ein spanische Dublen gäben, ist 7 Gl. 20 β."

18. April. „Item dem Baschy Blaser vnd Jungen Schelbrät vß dem Muotathall, so den Wolff geschosen, vß Befälch der Oberkheit lut alten Bruchs 10 Kronen Bargäldt gäben, ist 20 Gl."

„Glicher Gestalt gab ich einem noch 2 Kronen, ist 4 Gl., deme der den Ehrsten Schuß gethan hat, ihme auch bar zalt 4 Gl."

13. Mai. „Ditto zallen ich dem Baschy Steiner, Fanthräger, daß Ehr den Wolff vßgeschunden, 23 β."

1. Juni. „Mit dem Jörg Khäß vß dem Muotenthall abgrächnet, waß bey ihme wegen deß Wolffs vffgangen ist, 31 Gl. 32 β, vnd ist seyn Arbeydt namlich bis dato 5 Gl. 10 β auch abgrechnet. Den 3. Brachet deß 56 Jahrs gab ich ihm Jörg 1 Saum Wein, hat 9 Übermaß, jede 12½ β, thut 21 Gl. 22 β 3 a. Rest ihme noch 10 Gl. 9 β 3 a., hab ihme dem Jörg mit Wein vnd Khäßen vßzalt, 31 Gl. 32 β."

3. Juni. „Gab ich dem Veter Heinrich Bätschart 3 Gl. 5 β, mehr 2 Gl. Gält, vff Rechnung daß Ehr dem Wolff mit einer gschuplen Geiß nachgangen, Gott wolle, daß vnß Glück, wo Gott so guet seie, daß Ehr ime fange." [1])

Der Rat von Einsiedeln verfügte den 29. März 1656 einen Bittgang nach Iberg und erkannte, man solle in allen Vierteln

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1655—1659.

„außspächer" schicken, um vorläufig den Aufenthalt des Wolfes zu rekognoszieren:

„Daß man in allen fiertlen solle alle nacht 2 man schicken auf ihr allmeinden so wohll auch die Dorflüt. Willerzäll soll gornet sin Heinrich Füchslin, Eutall Melk Kürtzy . . . im Dorf Johannes Öchslin, schriber Bisig usw." [1])

In Schwyz blieb man auch in den folgenden Jahren von den Wölfen nicht verschont, wie aus folgenden Posten der Landesrechnung ersichtlich ist.

1657, 4. Januar. „Gab ich dem Marty Halbherr vnd Hanß Lienhard Schorno iedem 1 Gl. 20 β Daglon, daß Seye dem Wolff nachgangen, 3 Gl."

„Den 4. Hornung gab ich dem Caspar Janser, daß Ehr Brot im Iberg geschickt, wie man den Wolff geiagt, 7 Gl. 24 β."

„Am 11. dito zalt ich dem Eigell vmb Brot, so Ehr in den iberg vff daß Wolffgiegt gäben, 2 Gl. 10 β."

5. April. „Mehr gab ich dem Hanß Pfüty oder Äberhart wägen Wolff Jagenß 1 Gl."

„Den 23. Abrill gab ich dem Heinrich vnd Gillg Bätschart, Paulle Tschümperle vnd anderen an Brot vnd Khäß, daß Seie dem Wolff nachgangen, 5 Gl. 10 β."

„Den 26. Abril dem Heinrich Bätschart vnd den Wolff Jegeren gäben, Ankhen zu khouffen, 1 Gl. 5 β."

„Den 4. Maien zalt ich den Wolff Jegeren an Khäßen vnd Gält, so dem Wolff nachgangen, 5 Gl. 30 β."

„Item den 14. Maien deß 1657. Jahrß hab ich mit Gfater Johan Lienhart Gasser abgrächnet, was bey Seim Vater für Zerung vffgangen wägen des Wolffs vnd sonst, 50 Gl. 38 β."

„Den 5. Brachet zalt ich dem Veter Frantzist Frischhertz, daß Ehr Brot vff das Ehrste Wolffgiegt gäben, 25 Gl. 20 β."

„Den 16. Jully deß Vlly Sigeristen zalt vmb Büchsenbulffer am Sattel vff daß Wolffgiegt, 1 Gl. 20 β."

„Den 26. dito zalt ich dem Hanß Schibig, daß bey ime vff dem Wolff iagt vffgangen, 7 Gl. 20 β."

---

[1]) Weidmann, „Einsiedler Anzeiger", 1888, Nr. 100.

„Den 29. Cristmonat gab ich dem Marty Halbherr ab dem Sattel, daß Er den Wolff Jegeren Milch vnd Ankhen gäben, 3 Gl.“

30. Dezember. „Den Wolff Jegeren vmb Brot, da Seie Fallen gricht, 24 β.“

1658, 5. Januar. „Zalt dem Cilenvogt Horet (in Iberg), daß im Wolff Jagen vffgangen, 1 Gl. 20 β.“

2. April. „Item mihr ghören 12 Khäß, so ich fürschinen Somer in dem Iberg vff das Wolff giegt gab, ieder 3 Gl., thuot 36 Gl., wie ich Eß in der Gmeinschafft guot gmacht, 36 Gl.“

3. April. „Dem Michell Eberly, daß Ehr noch alte Rächnung wägen deß Wolffs vnd anderß gehöüschet 95 Gl.“

„Dem Hanß Birchler beim Ochsen wägen Jegeren 7 Gl. 36 β.“

„Den 9. Abril gab ich dem Veter Heinrich Bätschart vnd seim Bruoder Gillg Bätschart 1 Khäß, 1 Luiß, daß seye dem Wolff nachgangen, ist 5 Gl. 15 β.“

„Den 15. Brachet gab ich dem Heirech vnd Gillg Bätschart, daß Seye dem Wolff vnderschidelich nachgangen, 4 Gl.“

1659, 25. April. „Gab ich dem Heinrich vnd Gillg Bätschart vß dem Mutenthall an einem Khäß vnd Gält, daß Seie dem Wolff nachgangen, 4 Gl. 10 β.“

„Den 2. Meyen hab ich wieder dem Heinrich vnd Gillg Bätschart vnd Paulluß Gschümperly an Khäsen vnd Gält gäben, daß Seie in dem Iberg dem Wolff gwachet, für 4 Gl. 16 β.“

9. Dezember. „Einem Boten von Einsidlen gäben, daß Ehr Brieff bracht wägen deß Wolffs, 30 β.“

25. Dezember. Dem Kirchenvogt Melchior Schnüriger am Sattel, „waß diß Jahr im Wolff Jagen . . . vffgangen“ (total 127 Gl.).

1660, 19. Januar. „Item ich zalt dem Heinrich Bätschart im Muotendall wägen Wolff Jagenß, da Ehr dem Wolff nacher geschickt worden, vnd solches in etlichen Malen im Iberg fürzert, 3 Gl. 5 β.“

3. März. „Item ich zalt dem Marty Halbherr, daß ime noch wägen deß Wolff Jagenß gehört hab, vß seim Befälch dem Marty Fach von eines Zinß Schüldly herumb zalt, 6 Gl.“

„Den 2. Abrillen deß 1660. Jahrß hab ich mit Herr Gsandten Melchior Fuchß abgrechnet, waß bey ime wägen Wolff Jagenß, Amptslüt, Dantzdilly vnd anderst vffgangen ist biß dato, 80 Gl. 21 β." [1])

Den 14. Mai 1660 beschloß der gesessene Landrat von Schwyz eine Wolfsjagd während zwei Tagen durch einen Ausschuß anordnen zu lassen, zu welcher Zeit in allen Gemeinden des Landes der Rosenkranz gebetet werden solle. [2])

Den 1./11. Februar 1661 berichtete Hans Rudolf Körner, Metzger, seiner Obrigkeit in Zürich: wie er vernommen, habe Gilg Krieg im Altendorfer Berg letzten Montag (28. Januar) ob einem abgegangenen Haupt Vieh einen Wolf erschossen, welcher in der ganzen Nachbarschaft seit langem großen Schaden angerichtet hatte, so daß die Obrigkeit von Schwyz dem Erleger, so er Landmann, 100 Kronen, und einem Hintersassen ebenfalls 100 Kronen und das Landrecht, oder falls er letzteres nicht wolle, 250 Kronen verheißen habe; ferner die in der March 50 Kronen, der Fürst und die Waldleute von Einsiedeln 60 Kronen, endlich auch die Höfe, Zug, Glarus, Gaster, Uznacherland auch ihre gewissen Anteile. Weil der genannte Gilg Krieg den Wolf angezeigt, seien ihm 60 Schützen zugegeben worden. Der Wolf sei am Dienstag nach Lachen, am Mittwoch nach Pfäffikon und Einsiedeln und ferners nach Schwyz geschickt worden. [3])

Die Landesrechnung von Schwyz enthält folgende Ausgabenposten:

1661. „Den 13. Hornung hat Marty Grätzer daß Potenbrod von dem Wolff geheüschet, gab Im vß oberkeitlichem Befelch 8 Gl., für daß Roß vnd die Zerig 2 Gl., duot 10 Gl."

„Mer zalt ich den 14. Hornung dem Gilgen Krieger vß oberkeitlichem Befelch, daß er den Wolff geschossen, 12 Gl."

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1655—1659.

[2]) Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 82.

[3]) Staatsarchiv Zürich, A. Schwyz, mitgeteilt von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.

Im Jahre 1662 konnte auch in Einsiedeln ein Wolf erlegt werden und wurde das daherige Wolfgeld auch im Lande Schwyz erhoben.

1662. „Den 10. May zalt ich vß oberkeithlichem Befelch den Augenstin Zingen, das er den Wolff geschossen, 24 Gl."

„Mer zalt ich vff obigen Tag Herr Kirchenvogt Merchy (am Steinerberg) durch sein Wolffgelt, so ich in mein innemen gesetzt, lut seiner Ansprach vnd Rechnig 7 Gl. 10 β."

„Den 14. dis zalt ich dem Gilg Kriegen noch vß dem Wolff gelt 16 Gl."

Einnahmen:

1662. „Mer Herr Sibner Kiden Wolffgelt ingenomen, hat bracht 11 Gl."

11. Mai. „Mer von Herr Kirchenvogt Merchy das Wolffgelt lut Zetels 7 Gl. 10 β."

„Empfangen deß Lienhart Martis Wolffgelt, duot 4 Gl. 28 β." [1])

Im September 1667 verausgabte der Landesseckelmeister „einem Solothurner, so Ein Wolffhaut vmher thragen, vs Befelch Hr. Landtammans 1 Gl. 5 β." [2])

1668/69 wurde in Muotathal ein Wolf gejagt:

„Dem Hr. Schützenmeister Ender (in Muotathal) vmb 2 Gämbschthier, 12 Thaglöhn wägen deß Wolffs vnd 9 Thaglöhn wägen des Vndergangs gägen Glaris, alles 22 Gl."

„Dem Franz Betschart im Thal vnd einem Schelbrätt wägen dz sie Khäs vnd Brodt vf dz Wolffgeiegt gäben, 15 Gl. 7 β."

„Herren Jacob Schellbrätt zalt Ich wägen der Schachen wery vnd Wolffgeiegd 11 Gl. 15 β." [3])

Im Sommer des Jahres 1670 trieb abermals ein Wolf sein Unwesen und beschäftigte die Jäger von Schwyz, Einsiedeln, Höfe und Ägeri, bis er endlich in Einsiedeln erlegt werden konnte. Über die verursachten Kosten gibt wiederum die schwyzerische Landesrechnung Aufschluß.

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1661—1664.
[2]) „ „ 1667—1671.
[3]) Ibid.

1670, 7. April. „Deß Kileuogt Schnüerigers Sohn (am Sattel) wägen Einer alten Khuo, dem Wolff zebeitzen, zalt 7 Gl.“

„Dem Martj Halbherr vnd Hans Baschy Schuoler, dz sy dem Wolff beitzt, darby gewachet, vf Rechnig zalt Jedem 1 Louis, ist 4 Gl. 20 β.“

5. Mai. „Denen, so dem Wolff gelusset, über Abzug 4 Gl. 20 β, so schon verrächnet, vnd dan noch 2 Gl. 13 β, so sy by dem Mettler verzert, noch zalt vnd ist für Ihren 6 Jedem 5 Gl. gesprochen, 23 Gl. 7 β.“

„Als man den 9. Mey den Wolff geiagt, den Jägeren zu Wil Egery Ein Thrunckh zalt, 4 Gl. 20 β.“

„Dem Melker Schnüriger, dz ehr wägen des Wolffs hin vnd wider geschickt, zalt 30 β.“

„Ihren 2, so der Ein vf Morsach, der ander vf Arth wägen Wolffgeiegt geschickt worden, 16 β.“

„Ihren 2 Knaben, so der Ein zum Thurn, der andere vf Brunnen wägen Wolffgeiegt geschickt worden, zalt 14 β.“

„Dem Baschi Ruostaller, dz man In Im Wolffgeiegt Nachtz zum Thurn geschickt, 15 β.“

„Dem Pfawenwirth zu Einsidlen wägen Wolffsgeiegt, dz dorten verzert worden, zalt 17 Gl. 20 β.“

„Dem Augustin Küny dz Botten Brodt, dz sy den 16. Cristm. den Wolff geschossen, zalt 4 Gl. 20 β.“

„Noch einem anderen wägen des Wolffs vf H. Landtammans Befelch Botenbrodt, 2 Gl. 10 β.“

„Vs oberkheitlichem Befelch Herren Vogt Wismann, denen so den Wolff erlegt, gäben 5 Cronen dem, so In vf der Beizi geschossen, 3 Cronen dem, so In vf dem Geiegdt Erschlagen, vnd 3 Louis denen, so gewachet, ist 22 Gl. 30 β.“

„Dem Oxenwirth zu Einsidlen wägen Wolffsgeiegt zalt 16 Gl. 30 β.“

„Dem Michel Krienbüel (am Sattel), als man nach Wil Egerj gesin wägen des Wolffs, 4 Gl. 4 β.“

„Herren Landtuogt Mathis Stadler, dz Jetzt in 3 Jahren vfgangen mit Zerung, Armen, Wolffgeiegt, alles luth spezifizierter Rechnung 485 Gl. 9 β.“

„Herren Jörg Gwerder, dz Ehr forderete, dz die so dem Wolff nachgangen, by Imme verzert, 2 Gl.“ [1])

Den 18. Dezember 1670 wurde sodann vom schwyzerischen Landrat erkennt: Weil durch einen glücklichen Schuß vor drei Tagen ein schädlicher Wolf auf einer Beize zu Einsiedeln übel verletzt und am folgenden Tage auf gemeinem Gejägt gefällt worden, da dann die von Einsiedeln dieses Tier U. gd. HH. heute überantwortet, mit untertäniger Bitte, man ihnen den Balg vor dem Rathause zu Einsiedeln aufzuhängen gnädig begünstigen möchte, welches ihnen zugegeben worden, jedoch unsern der Enden habenden Auktorität weder in vergangenen noch künftigen Zeiten ohne jeden Nachteil. [2])

Auch im Jahre 1671 mußten in Einsiedeln wegen den Wölfen Wachen aufgestellt werden, welche bezahlt wurden. Der Rat erkannte, „daß man einem geben soll Eins tags 4 Bz.“ Darnach scheinen die Wachen auch tagsüber gehalten worden zu sein.

Wer zum Wachen nicht erschien, verfiel in Strafe, doch konnte man sich auch einen Vertreter dingen.

Den 11. April 1671 wurde auf einer Beize in Einsiedeln ein Wolf gefangen und dem Martin Steinauer als „Bötenbrodt“ ein „loiser“ vergünstigt. Den 9. Mai 1672 wurde ein Wolf gespürt, der viel Schaden anrichtete. Es wurde deshalb ein Kreuzgang nach Iberg angestellt. [3])

Das Tier anzulocken, wurde von den Wächtern „Beitzi“ gelegt. „Maritz Steinauwer wirth zur Red gestellt wegen daß ihrer zwen den Wolf gewachent haben und der wolf noch bei der Beitzi gewesen sei und er des wolfs gewahr worden und in der Jörg Bisigen Haus ihnen gelofen und ein Rohr genommen und nach dem wolf geschossen und von der Beitzi verjagt, hat sich veranthwurthet.“

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1667—1671.

[2]) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

[3]) Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1664—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Die Wache, der es gelungen, den Standort des Tieres auszukundschaften, hatte strenge Ordre, sofort an den Waldstattrat Rapport zu erstatten, auf den hin sodann von Obrigkeit wegen die allgemeine Jagd auf das Untier angeordnet wurde.

„Withers soll man", verfügt der Rat vom 9. Mai 1672, „in allen Viertheln ale morgen luogen wo er etwa gefelt oder geschehnt habe, so sollent sie daß alsbald des obrigkeith anzeigen; wann dann die obrigkeith für gouth finde, daß man jagen solle, so sollent alsdann die Waldtlüth gehorsam sin." [1])

Der Landesseckelmeister bezahlte auf Befehl des Landrates von Schwyz den 23. Juni 1674 den Abgeordneten der Gemeinde Menzingen wegen einem geschossenen Wolf eine Beisteuer von 9 Gl., ebenso den 9. Juli 1675 dem Kaspar Schuhmacher von Reichenburg wegen einem erlegten Wolf 4 Gl. 20 β." [2])

Wie bei jeder wichtigen Handlung unsere Vorfahren einen religiösen Akt vorauszuschicken pflegten, so wurde auch vom Rate der Waldstatt Einsiedeln, wenn ein Wolf signalisiert wurde, ein solcher angeordnet, wie bereits oben gemeldet wurde. Dieser bestand in der Vornahme eines Kreuzganges, der regelmäßig nach Iberg abgehalten wurde, allwo der hl. Johannes als Fürbitter in dieser Gefahr in besonderer Verehrung stand.

„Bracht vor," sagt das Ratsprotokoll vom 14. Juni 1676, „herr vogt, wie daß ein Wolf dem Baschin Gyr ein rind angriffen, ob man denselbigen jagen solle oder wie man selbigeß angriffen wolle. Ist Erkennt, daß man einen Crützgang in Iberg thuon solle, damit durch deß fürbit Sanktt Johannes das Unthier abgewendt werde."

Solche Kreuzgänge abzuhalten, wurde im Rate mehrmals beschlossen und solche sonder Zweifel auch ausgeführt. [3])

Den 22. November 1876 verordnete der Rat, daß in jedem Viertel Leute bestimmt werden sollen, dem Wolfe „Beitzen zu legen" und daß jede Nacht bei den Beizen gewacht werden solle. [4])

---

[1]) Weidmann, „Einsiedler Anzeiger", 1888, Nr. 100.

[2]) Schwyzerische Landesrechnung 1672—1677.

[3]) Weidmann, „Einsiedler Anzeiger", 1888, Nr. 100.

[4]) Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1664—1678. Bez.-Archiv Eins.

Im Juli 1676 bezahlte der Landesseckelmeister von Schwyz „etwelchen zuo Arth, daß sy dem Wolff Gruoben gemacht vnd Ein Zeit lang Fallen gericht haben 25 Gl.“ [1]) Im Januar 1679 wurde in Muotathal von Melchior Betschart ein Wolf erlegt. Als Schußgeld erhielt er 20 Gl. [2]) Den 31. März 1687 erhielten acht Männer von Ägeri wegen einem geschossenen Wolf 8 Louis oder 18 Gl. [3]) 1698 wurde in Einsiedeln ein Wolf erlegt:

„Den 19. Hornung vß Befelch der Oberkheit Einem Einsidler Bottenbrodt 2 Thlr. geben, daß der Wolf geschossen seye, 4 Gl. 20 β.“

„Item daß Ein Gesäßner Rath erkhennt, von Oberkheits wegen, demme so den Wolff geschossen, vß dem Landtseckhell zuo geben 15 Cronen = 30 Gl.“ [4]) Die Wolfshaut wurde am Rathause in Schwyz aufgehängt: „Item dem Schmidt Schoren, wegen der Eysen Ketten zum Wolff am Rathauß, zalt 1 Gl.“ [5])

Der Rat von Einsiedeln erkannte den 20. Dezember 1700:

„Es wurde vor gewisser Zeit ein Wolf geschossen. Den Jägern, welche eine Gabe verlangen, wird gute Vertröstung gegeben.“ [6])

Über einen im Jahre 1724 in Euthal erlegten Wolf enthält die schwyzerische Landesrechnung folgende Posten:

„Den 12. Hornung dem Zachriß Kürtzi von Einsidlen wegen geschossenem Wolff im Euthal aus oberkeithlichem Befelch wegen dem Schuß dz oberkeithliche Regal zalt, 25 Gl.“

„Dem Hr. Statthalter Jr. Ruodolff Fuchs samt 3 anderen von Einsidlen, so den Wolff auf Schwytz gebracht, sambt einem Pferdt, 2 mahl, sambt einem Colatz, Zehrung, zalt 4 Gl. 36 β.“

„Dem Leüffer von Einsidlen, als er dz oberkeithliche Schreiben wegen dem Wolff überbracht, für dz Bottenbrodt zalt 1 Gl. 5 β.“

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1672—1677.
[2]) „ „ 1680—1682.
[3]) „ „ 1682—1687.
[4]) „ „ 1692—1698.
[5]) „ „ 1698—1704.
[6]) Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1684—1704. Bezirksarchiv Einsiedeln.

„Dem Michel Erler für den Wolff außzuoziechen zalt 12 β."

„Zweyen Knaben, dz Wolff fleisch in den Uetenbach zuo tragen, zalt 5 β."

„Dem Meister Alois Hikhlin, die Wolffhaut zuo beitzen vndt auszuofüllen, zalt 3 Gl." [1])

Den 27. März 1726 wurde zwei Fremden wegen einem jungen gefangenen Wolf ein „Stürlin" von 1 Gl. bezahlt. [2]) 1736 wurde in Arth ein Wolf erlegt:

„Den 4. Hornung zahl ich den 11 Schützeren vnd dem Fuohrman von Arth, so den Wolff vff Schweitz gebracht, Jedem 20 β vß oberkeithlichem Befelch, 6 Gl."

„Item das oberkeithlich gewohnte Schußgelt, 25 Gl."

„Dem Kürsener Joseph Martin Gruober für die Wolffshutt zu lideren 5 Gl."

1737, 10. April. „Item wegen dem Bären vnd Wolff aufzuhenkhen 3 Gl. 26 β." [3])

Dem Jakob Michel aus dem Sarganserland wurden den 29. Mai 1739 wegen einem erlegten Wolf 1 Gl. 5 β, und den 4. März 1742 zwei Männern von Glarus wegen einem solchen 2 Gl. 10 β aus dem Landesseckel bezahlt. [4])

Auf eingelegten Bericht, daß in Iberg ein Wolf sich befinde und großen Schaden unter dem Schmalvieh anrichte, wurde den 17. Mai 1746 vom Landrat erkennt, daß 25 Mann von Iberg auf die Jagd gehen sollen. Es solle publiziert werden, daß für die Erlegung den Wolfes 25 Gl. vom Lande und die altgewohnte Auflage von 1 β von jedem Pferd und Rinderhaupt und 1 Rp. von jedem Stück Schmalvieh bezahlt werde. [5]) Den 2. Juni wurde wegen der Wolfsjagd in Iberg erkennt, daß man es bei der Publikation wolle bewenden lassen; wenn aber etwas Neues sich ereignen würde, soll dem Rate überlassen sein, die nötigen

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1722—1728.
[2]) „ „ 1734—1738.
[3]) „ „ 1734—1738.
[4]) „ „ 1734—1742.
[5]) Ratsprotokoll 1740—1746, Bezirksarchiv Schwyz.

Anordnungen zu treffen.[1]) Den 15. Juni wurde auch vom Rate in Einsiedeln eine Treibjagd auf Wölfe angeordnet; im Dorfe und auf den Vierteln wurden Schützen bezeichnet.[2]) Den 13. November bezahlte der Landesseckelmeister von Schwyz „dem Hr. Landtuogt Bätschart wegen Wolffgeiegt durch Fos. Marty für die Jäger laut Bewilligung ohne die Uerte in Einsidlen 17 Gl."

„Item für 11 Jäger in Einsidlen wegen der Wolfsjagd ein Nachtessen vnd morgens Kollatzet lauth Rechnung 22 Gl. 35 β."

„Dem Rathsherr Marty (in Schwyz), wegen dem Wolf aus obrigkeithlichem Befehl in Iberg vnd deswegen 3 Tage versäumt, 4 Gl. 20 β."

Wie bereits oben gesehen, wurde das Schußgeld für einen Wolf von 20 auf 25 Gl. erhöht; 1747 wurde dasselbe ausnahmsweise auf 50 Gl. festgesetzt:

1747, 5. März. „Dem Anton Bolfing und Interessierten wegen geschossenem Wolf das für diesmal von der Obrigkeit verordnete Schußgeld bezahlt, 50 Gl."

„Dem Josef Martin Gruber, Kürschner, für den Wolf auszuziehen, zu beizen und in den erforderlichen Stand einzurichten, 6 Gl."[3])

Vom schwyzerischen Landrat wurde den 29. Februar 1748 das Schußgeld für einen zu erlegenden Wolf auf 50 Gl. festgesetzt, ohne die Auflage vom Vieh. Nach glücklicher Erlegung des Wolfes wurde den 5. März erkennt, daß den Jägern 50 Gl. aus dem Landesseckel und von jedem Stück Pferd und Rindvieh 1 β, von jedem Stück Schmalvieh aber 2 β gebühre, übrigens solle die Auflage vom Vieh verschwiegen werden; wenn der andere Wolf auch erlegt werden könne, sollen ebenfalls 50 Gl. Schußgeld bezahlt werden.[4])

Dem Balthasar Jauch von Uri, der einen Wolf daselbst geschossen hatte, wurde den 4. Juli 1772 ein Schußgeld von

---

[1]) Ratsprotokoll 1742—1747, Bezirksarchiv Schwyz.

[2]) Sessionsprotokoll 1745—1754. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[3]) Schwyzerische Landesrechnung 1747—1749.

[4]) Ratsprotokoll 1747—1749, Bezirksarchiv Schwyz.

einer Schiltidublone aus dem Angstergeld abzugeben erkennt.[1]) 1784 wurde denen von Pfävers wegen einer erlegten Wölfin ein Schußgeld von 3 Gl. 10 Schl. entrichtet. Ebenso bezahlte der Landesseckelmeister dem Jos. Anton Müller von Räfels den 25. Januar 1794 wegen einem erlegten Wolf 13 Gl.[2])

Den 11. Mai 1811 erkannte der Landrat: Rücksichtlich des hin und wieder in unserm Land verspürten Untiers, so ein Wolf sein soll, soll in Iberg, Muotathal, Morschach und Riemenstalden publiziert und jedermann bei seinem Vaterlandseid aufgefordert werden, allfällige Spuren oder die Entdeckung dieses Tieres sogleich dem Kirchgangsvorsteher anzuzeigen, wo alsbald Jagd auf dasselbe gemacht werden soll.

In der Ratssitzung vom 19. Mai wurde die Anzeige gemacht, daß Bot Blasers Sohn gestern auf dem Stoos im Fronthal ein fremdes, unbekanntes Tier von der Gestalt eines Wolfes oder Luchses gesehen habe, welches sich ihm soweit genaht habe, daß er sich getraut hätte, mit einem Stein über dasselbe hinwegzuwerfen. Als er aber in seiner Arbeit mit Hagen fortgefahren, habe sich das Tier wieder entfernt. Auch habe man vernommen, daß es unter den Schafen wiederum neuen Schaden angerichtet habe. Es wurde hierüber erkennt, den Blaser vorzubernfen, der nach ernstlicher Ermahnung, die Wahrheit zu reden, obigen Bericht bestätigte. Es wurde sodann für ratsam befunden, 16—18 Jäger sofort dahin abzusenden, denen ein billiger Taglohn bezahlt werden solle. Die angrenzenden Kirchgänge sollen auch Leute aufbieten und in Bereitschaft halten, auf den ersten Wink zu erscheinen. Die nähern Anordnungen zu treffen wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus Landammann Schuler, Landesseckelmeister Reichlin, Ratsherr Fischlin und Ratsherr Marty. Auf ersten Aviso sollen aus den verschiedenen Kirchgängen etwa 60 Mann ausgezogen werden.

Auf Einfrage des Landesseckelmeisters wurde den 25. Mai erkennt, es solle den abgesandten Jägern, welche am Montag

---

[1]) Ratsprotokoll 1771—1772, Bezirksarchiv Schwyz.
[2]) „ 1793, „ „

auszogen und erst am Dienstag zurückkamen, jedem 1 Gl. 10 β, denen aber, welche am Sonntag abgegangen und gleichen Tages wieder zurückgekommen, jedem 1 Gl. nebst den Zehrungskosten von etwa 5 Gl. von Bezirkswegen bezahlt werden.

Dem Dominik Gwerder in Morschach wurde den 15. Juni wegen angeblicher Beschädigung an Schafen durch ein Raubtier vom Rate bewilligt, daß ihm der Bannwart im Stooswald zwei Buchen anweisen möge.[1]) Diese letzte Wolfsjagd scheint also resultatlos verlaufen zu sein.

* * *

Die Bären werden heutzutage mehr aufgebunden als erlegt, doch waren auch sie in frühern Zeiten keine ganz seltene Erscheinung in unsern Gegenden. Zahlreiche Funde beweisen, daß in der Urzeit der Bär ein stehendes Raubtier im Gebiete des heutigen Kantons Schwyz war, jetzt erinnern nur mehr Ortsnamen und Archivalien an seine einstige Existenz. Es gestaltet sich deshalb die schwyzerische Bärenchronik ziemlich kurz.

Freitag vor Mitte März 1556 wird mit Statthalter Ulrich Hunger in Lachen abgerechnet wegen den Kosten, die bei ihm um Schenkwein an die von Zug und von Einsiedeln daraufgegangen sind, da meine Herren (der March) gejagt haben. Am Fronleichnamstag 1556 erfolgt Abrechnung mit Statthalter Hunger über die bei ihm aufgelaufenen Kosten der Bärenjagd, bei Anlaß der Landsgemeinde und der Rechnungsablage.[2])

Von einer weitern Bärenjagd im Jahre 1556 erhalten wir Nachricht in der schwyzerischen Landesrechnung:

1556. „Item vß gen xxiiij Batzen vm zwen Käß den Jegeren, die dem Bären nach sind gangen."

„Item vß gen viij β einer Frouwen, hett Bärengaren gan Muthathal gfürt."

„Item vß gen vj β vom Bärengaren vß Muthathal zefüren."

---

[1]) Ratsprotokoll 1810, Bezirksarchiv Schwyz.

[2]) Landesrechnung der March 1521—1566, Fol. 38 a und 41 a. (Mitteilung von J. B. Kälin.)

„Item vß gen vij lib. vij β iiij a. Hans Müßler im Thal, hend die verzertt, die dem Bären nach sind gangen, weißt Hans Büller vnd Vogt Bürgler."

Im gleichen Jahre wurde in Alpthal ein Bär erlegt:

„Item vß gen vj lib. vj β vm dry Käß Inn das Alpthal, wie man hett wellen den Bären jagen."

„Item vß gen xv Gl. Vogt Bürgler, denen die den Bären gfangen hend."

„Item vß gen xv Gl. denen von Einsidlen von des Bären wegen, bim Jeronimus Würener."

„Item vß gen vj β dem Spittalmeister, hett Bären Garen gfürtt."

„Item vß gen iij lib. den Pfisteren vm Brodt dem Bären nachgschickt."

„Item vß gen xij β Uly Müller, hett das Bärengaren vß dem Alpthal gfürtt."

„Item vß gen iiij β Paulj Schübell vm ein Mas Wyn denen die hend dz Bärengaren ghalltten." [1])

Bekanntlich sind die Bärentatzen eine Delikatesse; das übrige Fleisch schmeckt wie zartes Rindfleisch. Dasselbe scheint auch in Schwyz geschätzt gewesen zu sein. Im Jahre 1598 bezahlte der Landesseckelmeister „ij lib. eim Jungen Schelbred Im Thal, so dz Beren Fleisch von Louwis har thragen." [2])

Das Bärengarn, welches man wahrscheinlich auch zu den Wolfsjagden benützte, wurde 1627 ausgebessert:

„Dem Seiler um ein Glockenseil und von Bären Garen 14 Gl. 34 β, und sind 25 Gl. abgezogen von seinem Fehler." [3])

Im Herbste 1632 wurde ein Bär in der Gegend von Steinen verspürt:

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1554—1579, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) „ „ 1592—1603, „ „
[3]) „ „ 1624—1643, „ „

„Einem Boten nach Arth und Steinen wegen dem Bären, 20 β."

„Dem Melchior Anna, daß er 4 Tag nach dem Bären auszuspüren gangen, 1 Gl. 20 β." [1])

Eine fernere Bärenjagd wurde 1643 in Iberg veranstaltet:

„Dem Rochus Ehrler, daß die Bärenjäger bei ihm verzehrt, und Werchlohn, 58 Gl. 10 β."

„Um Brot den Bärenjägern 1 Gl. 32 β."

„Dem Bernhard Fries um ein Gemschi und Steinhühner und daß er dem Bären nachgangen, 22 Gl. 20 β."

„Dem Bartli Steiner in Iberg, daß er dem Bären nachgangen, 1 Gl. 20 β." [2])

Den 16. September 1648 wurde am Amselstock ein 5 Zentner 15 ℔ schwerer Bär erlegt.

Der schwyzerische Landesseckelmeister verrechnete 1649 noch einen daherigen Posten:

„Item es bezahlt mir Petter Stamm von Obbergroß in Einsidlen an minen Zinsen in, dz ehr den Jegeren, als sie den Bären geiagt, an 7 Khesen vnd etlich Stein Ankhen dargethan, 22 Gl. 20 β." [3])

Über die Jagdkosten verhandelte der Waldstattrat Einsiedeln den 14. Mai 1649:

„Witer ist ein Anzug beschächen wägen Bären jegeren, daß sy ir lidlohn begären, auch dessen von nöthen syn. Ist erkändt, das vogt Källi, Stadhalter Ruostaller, Jr fürstlich guaden brichten solli; auch sy biten, das man solcher Kosten uf dem gästlig Bärg [= Gästlingsberg, jetzt Altberg] seckel old anderen secklen userhalb waltlüten seckel gäld wärde lesen dürfen." [4]) Den 3. Oktober 1650 wurde wiederum vor Rat wegen den Bärenkosten verhandelt. [5])

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) „ „ 1624—1643, „ „
[3]) „ „ 1649—1654, „ „
[4]) Ratschlagbuch, 1633—1649. Bezirksarchiv Einsiedeln.
[5]) Ratsprotokoll 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Über die Bärenjagd am Rufiberg und in Muotathal 1663 meldet die Landesrechnung:

„Den 5. July zalt deß Hanß Melkior Fachen Frauw vm Brod zuo dem Beren geiegt, 2 Gl. 8 β."

„Mer zalt den 6. Jully den Jegeren vff dem Ruffyberg ein Zigermall, 2 Gl."

„Den 21. Jully zalt ich des Martin Betscharts Frauw, daß sey Brod zuo dem Beren geiegt in das Muotathal geben, 1 Gl. 26 β."

„Den 21. Herstm. zalt ich deß Müller Keßlers Son vm Brod vff das Beren geiegt, 2 Gl. 10 β."

„Den 1. Weinm. zalt dem Michell Eigell vm Brod vff das Beren geiegt, 2 Gl. 5 β."

„Den 6. Hornung (1664) zalt dem Hr. Schützenmeister Hanß Föhn, daß er Kheß vff daß Beren gejegt dartan, duot 3 Gl. 15 β."

„Mehr zalt des Adam Föhnen Sohn, daß er 2 Saum Brod für den Beren in daß Muotentall geführt hat, duot 1 Gl. 5 β."

„Mehr Hr. Schützenmeister Ender vnd Hr. Schützenmeister Föhn im Tall vff die Taglöhn, so die Herren 7 [Siebner] Juen wegen des Beren zuo gesprochen, zalt 9 Gl." [1])

Den 26. Mai 1668 bezahlt der Landesseckelmeister Karl Büeler „dem Hr. Schützenmeister Hans Jakob Föhn Ein alte Ansprach wägen dz ehr vf dem Bären geiegdt 3 Khäs dargethan 9 Gl." [2])

Dem Bären fällt das Gehen auf den Hinterbeinen viel leichter als dem Affen, daher wurde er, zum „Tanzbär" abgerichtet, schon früher häufig durch Polacken herumgeführt. Bereits 1669 war ein solcher in Schwyz zu sehen: „Einem Mann, so Ein Bären gefüerth, vs Befelch Hr. Landtammans 9 β." [3])

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) „ „ 1667—1671, „ „
[3]) „ „ 1667—1671, „ „

Den 13. Juli 1705 „hat ein gantze Waldtstatt Einsidlen auß Befelch unßern gnädigen Hrn. und Obern von Schweytz ein Berren gejagt, aber nichtß angetroffen.“ [1])

Im Jahre 1706 trieb in Iberg ein Bär sein Unwesen und wurde auf denselben Jagd gemacht:

21. März. „Dem Hr. Pfarrer in Iberg wegen des Bärengjägds zahlt 21 Gl. 30 β.“

„Dem Hans Melchior Köplin, Sigrist in Iberg, daß er wegen dem Berengiegt nach Einsiedeln und Schwyz geschickt worden, zahlt 1 Gl. 20 β.“

„Den Jegeren, die den Bär ausgehn sollen, dem Jos. Beeler zahlt 1 Gl.“

„Dem Hans Jakob Steiner, daß er nach Einsiedeln wegen dem Bären, 30 β.“

„Dem Jos. Martin Inderbitzin, daß er wegen dem Bär an Thurn, Steinen und Arth gewesen, 1 Gl.“

8. Mai. „Dem Hans Jörg Betschart zahlt, daß er dem Bären nachgegangen, 1 Gl. 20 β.“

„Dem Jörg Betschart im Thal wegen der Bärenjagd 2 Gl. 10 β.“ [2])

Da ein Bär auf der Haggenegg verspürt worden war, erkannte der Landrat den 7. April 1716, daß niemand ohne „Kraut und Loth“ dort passieren solle; bei sicherm Bericht, wo er sich aufhalte, werde in Schwyz die große Glocke geläutet, alsdann habe man sich zur Jagd einzufinden. Das Schußgeld wurde auf 100 Dukaten festgesetzt. [3])

Meister Petz fand jedoch für gut, das ungastliche Land zu verlassen. Hingegen erschien den 30. April 1716 Dominik Sidler obrigkeitlich zitiert vor dem Rat in Schwyz, weil er ausgesagt hatte, wenn man wüßte was er, würde man den Bären nicht mehr jagen. Er habe gehört, daß P. Gall zu Einsiedeln gesagt habe, es seien daselbst drei Häuser, seien lauter Hexen darin;

---

[1]) Ratsprotokoll 1704—1714. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[2]) Schwyzerische Landesrechnung 1604—1710.

[3]) Ratsprotokoll 1712—1728.

item daß ihm vor acht Jahren beim Bären zu Einsiedeln im Beisein seiner Schwester begegnet, daß drei Weiber nachts nach 11 Uhr zum Fenster in die Stube hineingekommen ꝛc. Es wurde hierüber erkennt, daß er Gott, die Obrigkeit und die Beleidigten um Verzeihung bitten, in 19 Gl. Buße verfällt sein und ein Jahr lang alle Seelensonntage beichten und kommunizieren und dem Landammann den Beichtzettel bringen solle. Er solle seine leichtfertigen Reden wieder zurücknehmen und im Falle er wieder mit dergleichen Sachen kommen würde, solle er wirklich in den Turm erkennt sein und examiniert werden. Es wurde auch den Beleidigten ihr Recht gegen ihn vorbehalten. [1])

Große Aufregung, Mühe und Kosten verursachte ein Bär im Lande Schwyz im Jahre 1735. Im Mai dieses Jahres sahen Geißbuben im Bisisthal einen Bären und machten Anzeige. Es wurden sodann 26 Jäger dorthin geschickt und jedem für je zwei Tage 1 Gl. 10 β Lohn zuerkennt. Es zeigten sich jedoch keine frische Spuren und man vermutete, daß er sich voraussichtlich den Urneralpen zugewendet habe. Der Rat beschloß deshalb den 16. Juli, Uri und Glarus schriftlich zu ersuchen, bei Auffindung dessen Spuren ihm Kenntnis zu geben, an welchem Tage man eine allgemeine Landesjagd anstellen wolle. Siebner Suter solle der Obrigkeit sofort Bericht geben, wenn etwas Neues sich zeigen sollte.

Den 23. Juli wurde dem Rate eröffnet, daß der Bär im Bödmernwald hin und wieder verspürt worden sei, letzterer sei aber zu weitschichtig, als daß eine allgemeine Landesjagd von Erfolg sein könnte. Es wurde verfügt, daß sechs tüchtige Jäger, wohl versehen, während drei Tagen und Nächten das Tier aufsuchen und eilends berichten sollen, wenn eine Landesjagd vonnöten sein möchte. Für die Nächte soll den Jägern ein „ehrlicher Lohn“ gegeben werden. Das Mähen des Wildheues wird indessen bis Montag über acht Tage (den 1. August) untersagt.

Über abgelesenes Zeugnis von Jos. Anton Inderbitzin aus dem Muotathal wegen dem Wolf erkannte der Landrat den 27. Juli,

---

[1]) Ratsprotokoll 1710—1722, Bezirksarchiv Schwyz.

daß die Sache eingestellt sein solle bis auf weitern Bericht der ausgesandten sechs Jäger. Auf abgehörtes Referat von Schützenmeister „Bremi“ wegen dem Bär, daß man nichts Besonderes verspürt habe, als daß an einem Orte ein Schaf aufgezehrt und an einem andern Orte eine frische Spur gefunden worden sei und daß anstatt den verordneten sechs nunmehr vierzehn Jäger „gereiset“ seien, wurde die Angelegenheit an den gesessenen Rat geschlagen.

Den 30. Juli wurde den sechs verordneten Jägern: Bernhard Betschart im Otten, Anton Schelbert, Franz Schelbert im Tschalun, Franz Schelbert des Martin sel., Franz Betschart „der Giger“ und Karl Föhn, jedem täglich 20 β Lohn gesprochen. Ratsherr Betschart als „Befehlshaber dieses Volkes“ soll einen Taglohn van 1 Gl. beziehen, und sollen sie ihr Bestes tun. Wenn dann von diesen Jägern sicherer Bericht wegen dem Bären eintrifft, sollen sich 200 Männer aus den Kirchgängen auf die Jagd begeben, nämlich 40 von Schwyz, 30 von Arth, 20 von Steinen, 20 von Sattel, 20 von Brunnen, 10 von Morschach, 40 von Muotathal, 10 von Lauerz und 10 von Iberg. Als Jägermeister über diese 200 Mann wurden Landvogt Aufdermaur und Heinrich Ludwig Reding ernannt. Bis Donnerstag soll die bereinigte Liste der ausgehobenen Mannschaft der Obrigkeit eingereicht werden und jeder mit gutem gezogenem Rohr, Bajonett und genügendem Kraut und Lot sich bereit halten, um beim ersten Glockenzeichen nach Muotathal abzumarschieren. Alsdann sollen die Jäger den Befehl der obrigkeitlichen Jägermeister vernehmen und deren Kommando durchaus gehorsam sein.

Nachdem die sechs Jäger den Bödmernwald und die Mähren „ausgejagt“ hatten und der Bär gegen das Bisisthal hinab verspürt worden war, wurde den 3. August denselben befohlen, fleißig Obsorge zu tragen. Es sollen auch in allen Hütten ein oder mehrere gute, gezogene Gewehre sich vorfinden und bei Tag und Nacht fleißig Wache gehalten werden. Wenn Gefahr in Verzug ist, soll dem gesessenen Rat überlassen sein, zu disponieren.

Inzwischen wurden auf der Glattalp zwei Stück Vieh durch den Bär getötet und das eine hievon fast ganz aufgefressen.

Der Rat erkannte deshalb den 25. August, daß demjenigen, welcher dieses Untier erlegen und der Obrigkeit zu Handen stellen werde, 100 Thaler bar bezahlt werden sollen.

Die Jäger verlangten den 10. September Interpretation dieses Beschlusses, ob die 100 Thaler ohne die gesetzte Auflage auf das Vieh bezahlt werden, oder ob es freistehe, anstatt des Geldes die Auflage zu beziehen. Der Rat erkannte, es solle denjenigen, welche den Bären erlegen werden, freistehen, die 100 Thaler zu beziehen, oder die Auflage zu nehmen und hievon dem Lande 100 Gulden an die Kosten zu bezahlen. [1])

Endlich gelang es den 28. Oktober, den Bären zu erlegen, worauf derselbe unter dem Jubel der Bevölkerung von Muotathal nach Schwyz auf „den öffentlichen Platz" geführt wurde. Abgeordnete von Muotathal machten in der Ratssitzung vom 5. November Vorstand und brachten vor, daß sie mit zahlreichem Volk, großer Mühe, Versäumnis und Kosten öfters dem nunmehr erlegten Untiere nachgesetzt seien, bis sie endlich das Glück gehabt hätten, dasselbe durch einige wohlgezielte Schüsse zu töten. Sie verlangten ein schriftliches Zeugnis und ersuchten, man möchte ihnen zur Erlangung der in solchen Fällen jederzeit gewohnten Auflage behilflich sein, da durch die glückliche Erlegung dieses schädlichen Untiers unser Land und Botmäßigkeit, wie nicht minder die Nachbarn, vor fernerem Schaden bewahrt worden seien. Es wurde vom Rate erkennt, daß alle Landleute, Beisassen und Einwohner unseres Landes, wie auch alle unsere Angehörigen in der Landschaft March, in der Waldstatt Einsiedeln, Höfe und Küßnacht, diesen glücklichen Schützen und Jägern die Auflage, nämlich von jedem Stück Pferd und Rindvieh ½ Batzen, von jedem Stück Schmalvieh 2 Angster, bar bezahlen sollen. Diejenigen, welche von diesem Raubtiere an Pferden oder Rindvieh beschädigt worden sind, sollen von dieser Auflage befreit sein. Zugleich wurde erkennt, daß im Falle der eine oder andere die Anzahl und Gattung seines Viehes nicht der Wahrheit gemäß angeben würde, das verschwiegene Vieh

---

[1]) Ratsprotokoll 1734—1740, Kantonsarchiv Schwyz.

zu obrigkeitlichen Handen gezogen und der Fehlbare je nach den Umständen noch mit fernerer Strafe belegt werden solle.

Den Abgeordneten von Muotathal wird ein Empfehlungsschreiben an die benachbarten Stände Uri, Zug und Glarus bewilligt. Uri hat einem Privaten, der die Erlegung des Bären dort angezeigt hat, 2 Thaler gegeben, Glarus einem Boten desgleichen 6 Kronenthaler.

Wegen dem erlegten Bären wurde folgende Verfügung getroffen. Die Haut soll an dem Rathause in Schwyz aufgehängt werden. Von dem Fleisch soll durch jemand aus dem Muotathal „ein hinterer Lyd" zur Bezeigung guter Nachbarschaft Ihr fürstl. Gnaden von Einsiedeln überschickt werden; das übrige Fleisch soll den Herren des Rates angegeben werden, welche hievon verlangen werden.

Vom Abt von Einsiedeln wurde denen aus dem Muotathal sowohl wegen der Auflage als für die Verehrung 100 Gulden gegeben. [1])

Diese Bärenjagd verursachte dem Lande bedeutende Kosten. Landesseckelmeister Franz Xaver Wüörner berechnet dieselben wie folgt:

„Item die Kösten, so ich von Lands wegen vß oberkeithlichem Befelch wegen dem Bären gehabt, als

Erstlich vß oberkeithlichem Befelch im Ersten mahl den 25 Schützeren, so in das Muotathal abgeschickt worden	33 Gl.	16 β.
Mehr, da 42 Schützer seynd abgeschickt worden, für 3 Täg Jedem 20 β,	63 „	— „
Für Hr. Landt Vogt Murer vnd Spitalherr Gasser Jedem 3 Tag a 1 Gl.	6 „	— „
Mehr für 2 Täg den Muothathalern, an der Zahl 14, 30 β zalt,	21 „	— „
Item den armüetigen an Brod	3 „	— „
Mehr den Rathsherren, so mihr die Rächnug abgelegt, Zehrung,	1 „	36 „

[1]) Ratsprotokoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz.

Mehr Leonard Ulrich 2 Tag, Antoni Ulrich 2 Tag, Leonard Betscharth, Müller, 1 Tag, in allem 64 vnd ein halben Tag, für Jeden 20 β; item dem Peter Heinzer 30 β, dem Franz Schelbrett des Martis sel. 2 vnd ein halben Tag, dem Rathsherr Sebastian Heinrich Bettscharth sambt seinem Sohn bezahlt	37 Gl.	30 β.
Dem Joseph Bitzener vnd seinem Knächt für 8 Tag zahlt	4 „	— „
Dem Melchior Bettscharth ab Morschach Bottenlohn	— „	20 „
Dem Michel Ehrler 1 Tag	— „	20 „
Item Hr. alt Landseckhellmeister Hediger die Ürtin für die 7 HH. Räth vs dem Muothathal a 25 β, vnd 59 Schützer a 20 β, wie selbe den Bär alhero gebracht, zalt	33 „	35 „
Mehr Hr. Dorffvogt vnd Richter Hediger für 31 die Ürtin an selbem Tag zalt a 20 β	15 „	20 „
Item die Bärenhutt zu lidernen, dem Kürsener Joseph Martin Gruober zalt	10 „	— „
Item dem Antoni Gämbsch, für den Bär vßzeschinden	2 „	10 „
[1]) Zusammen	232 Gl.	27 β

Der Bär wurde samt dem erlegten Wolf am Rathause aufgehängt:

1736, 10. April. „Item wegen dem Bären vnd Wolff aufzuhenkhen, 3 Gl. 24 β."

„Dem Mstr. Aloysi Hikhlin vor Einem Jahr wegen dem Bär Eim geben, 4 Gl. 20 β." [2])

Vom Rat wurde den 12. Mai 1736 erkennt: „Der Bär soll unter das obere Klebdach gehenkt werden." [3])

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1734—1738.

[2]) Ibid.

[3]) Ratsprotokoll 1734—1740.

Eine weitere Bärenjagd mußte 1744 angestellt werden, welche jedoch resultatlos verlief. Den 27. Mai wurde wegen dem in unserm Lande verspürten Bären vom Landrate erkennt, in alle Kirchgänge den Befehl zu senden, daß die große Glocke „bestellt" und jeder ermahnt sei, sich mit einem Gewehre wohl versehen bereit zu halten, um auf das erste Glockenzeichen sich einzufinden und auf dem ihm anzuweisenden Posten zu erscheinen.

Weiter wurde den 30. Mai erkennt, daß 12 Mann ausgeschickt werden sollen, den Bären auszuspüren; sobald sie sichere Spur haben, sollen sie durch zwei Männer dem Rate Bericht geben, der dann die weitern Anordnungen treffen werde. Von den Jägern sollen sechs aus dem Muotathal und sechs von Schwyz genommen werden; unter den letztern sollen sich Karl von Euw und der Bolfing befinden. Die Muotathaler sollen morgens um 3 Uhr sich in Schwyz einfinden und nach einlaufendem Bericht dann sich auf den anzuweisenden Posten begeben. [1])

An daherigen Landeskosten bezahlte der Seckelmeister:

„Den 14. Juni dem Dorfvogt Ehrler laut schriftlich überschicktem Conto von Hr. Statthalter Reichmuth wegen dem Bär, für 14 Mann jeder 3 Tag, 32 Gl."

„Dem Mstr. Xaver Sidler aus obrigkeitlichem Befehl den 28. Nov. 1744 für 36 Manen für jeden 1 Gl. 20 β wegen der Bärenjagd zahlt 54 Gl."

„Dem Kastenvogt Jos. Weber wegen den Bärenjägern 15 Gl."

„Aus Bewilligung Hr. Landammanns dem Alexander Fach ab dem Sattel wegen etwas Blei und Pulver in der Bärenjagd 1 Gl. 30 β." [2])

Im Juni 1759 wurde auf dem Stoos ein Bär verspürt und Joseph Anton Nideröst nebst drei andern Jägern dorthin geschickt, um denselben „auszuspähen". Der Seckelmeister bezahlte ihnen deswegen 3 Gl. [3])

---

[1]) Ratsprotokoll 1742—1747, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Schwyzerische Landesrechnung 1742—1747.

[3]) „ „ 1755—1761.

Den 30. Juni erschien sodann Benedikt von Euw gegen Fürsprech Nideröst klagend vor Rat, daß derselbe ihm zur Last gelegt, als sollte er neulich den gesehenen Bären in eigener Person mit Anziehung einer Bärenhaut repräsentiert haben. Weil nun die Leute ihm jetzt allerorten „Bär" sagen und er deswegen in ein Geschrei komme, bitte er um Satisfaktion. Nideröst verantwortete sich hierüber, daß er dieses von Ehrlenvogt Inderbitzin erzählen gehört, ihm also den Ansager entdeckt habe und verhoffe, keinen Fehler begangen zu haben. Es wurde erkennt, daß Nideröst „absolviert" sein solle und die gnädigen Herren nicht glauben, daß er (von Euw) der Bär gewesen sei. Wenn er aber trotzdem vermeine, lädiert zu sein, solle er diejenigen, über welche er sich beschwere, zitieren lassen.[1])

Ende April 1777 wurde von den Kirchgenossen in Morschach ein Bär auf dem Gejägd erlegt und zu obrigkeitlichen Handen eingebracht. Den 2. Mai stellten sie vor Rat das Ansuchen, es möchte ihnen durch eine Publikation der Bezug der gesetzten Auflage auf das Vieh ermöglicht werden, wie solches 1735 auch geschehen sei. Es wurde hierüber erkennt, daß man sie halten wolle, wie 1735 die Muotathaler gehalten worden seien. Es solle ihnen von jedem Stück Pferd oder Rindvieh ½ Batzen und von jedem Stück Schmalvieh 1 Rp. bezahlt werden; diese Auflage sollen ihnen auch die Angehörigen in der Landschaft March, Einsiedeln, Küßnacht und Höfe bei Strafe und Ungnade bezahlen. Sie sollen auch durch ein obrigkeitliches Schreiben an die benachbarten Stände Uri, Zug und Glarus empfohlen werden. Ferner wurde betreffend dem Lehenvieh die Verfügung getroffen, daß die Auflage vom Eigentümer und nicht vom Lehennehmer zu entrichten sei.

Das Gesuch um ein Empfehlungsschreiben an den Abt von Muri wurde den 14. Juni abschlägig beschieden, ihnen jedoch ein solches an Gaster und Uznach bewilligt, wenn erwiesen werden könne, daß Glarus in solchen Fällen dort auch Kollekten aufnehme.[2])

---

[1]) Ratsprotokoll 1754—1761, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) „ 1776—1779, „ „

Wegen einem im Sarganserland erlegten Bären wurde den 27. Januar 1780 ein Louisdor gesteuert; ferner 1782 zwei Männern von Interlaken 6 Gl. 20 β; ebenso wurden den 13. November 1784 zwei Wildschützen von Sargans wegen einem erlegten Bären 26 Gl. aus dem Angstergeld bezahlt. [1])

Den 19. Juni 1784 erließ die Fürstliche Kanzlei Einsiedeln folgendes Mandat:

„Mandat wegen dem schon längst verspürten Bär. Da bekannter Massen seit einigen Wochen sowohl in hiesigem Gebiethe, als an den Gränzen der benachbarten Landschaften der verspürte und gejagte Bär noch niemals hat angetroffen und erlegt werden können; Hingegen aber dessen Raub begind unter dem großen und kleinen Viech täglichen Schaden trohet, so haben die geistlich, und weltliche Herren Vorgesezte zu männiglichen Verhalt wüssenhaft zu machen befohlen, daß ein jeder insbesondere, welcher den Bär sehen wird, oder ein angriefenes Stuck Viech antreffen sollte, schleunigen Bericht dem H. Herrn Stadthalter in Treuen überbringen solle, damit dan die Anstalten nach Erfindung der Nothwendigkeit vorgekehrt werden mögen. Es solle zu diesem Ende Niemand das vom Bär getödete Viech von dem Plaz wegschaffen, wo es mag gefunden werden, bis ehevor von jemand abgeordneten von den H. 3 Theilen der Augenschein deßwegen wird eingenommen worden seyn.

Einsiedlen, den 19. Junii 1784.

F. K. E." [= Fürstliche Kanzlei Einsiedeln.] [2])

Im Juni 1785 bezahlte der schwyzerische Landesseckelmeister dem Anton Inglin wegen gemachter Anzeige, daß auf der Altmatt ein Bär „entdeckt" worden sei, 1 Gl. 25 β.

Der letzte Bär wurde im Kanton Schwyz im Juni 1804 von Kapellvogt Joseph Steiner von Riemenstalden in Lidernen geschossen. Der Rat erkannte den 30. Juni, es solle dem Stande Uri hievon Kenntnis gegeben und Steiner der schwyzerischen

---

[1]) Ratsprotokoll 1779—1781 und 1784—1786, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Mandatenbuch 1764—1829, S. 93. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Standeskommission empfohlen werden. Es wurde ihm auch ein Certifikat von der Kanzlei bewilligt.

Vom Kantonsrat wurde sodann den 10. August dem Kapellvogt Steiner ein Schußgeld von 4 Dublonen zuerkennt, auch ihm zur Aufmunterung nach früherer Gewohnheit eine Auflage von 1/2 Batzen von jedem Stück Großvieh und 2 Angster von jedem Stück Kleinvieh bestimmt. Die Anordnung für den Bezug derselben zu treffen, wurde jedem Bezirksrat selbst überlassen. Der Bezirksrat Schwyz verfügte den 25. August, daß diese Auflage im Herbst mit dem allgemeinen Viehauflag eingezogen werden solle.[1])

* * *

Der Luchs, dieses gefährliche Raubtier, ist gegenwärtig nicht mehr als ständiger Bewohner der Schweiz anzusehen, da er seit 1872 nie mehr erbeutet worden ist. Noch vor sechszig Jahren war es keine Seltenheit, daß allein in Graubünden in einem Jahre 7—8 Exemplare erlegt wurden, und früher wurde auch im Kanton Schwyz auf ihn Jagd gemacht.

Da auf die Erlegung eines Luchses im Lande Schwyz ein Schußgeld von 10 Gl. gesetzt war, finden wir ihn öfters erwähnt in der schwyzerischen Landesrechnung. Nachstehend einige Daten:

1612. „Item vß gän dem Deiler zu Einsidlen von wägen eines Luchß, daß er in gfangen hed, 26 lib. 10 β."

1632, 29. Oktober. „Dem Gilg Steiner aus Geheiß Miner HH., daß er einen Luchß gefangen, 8 Gl."

1633, 30. März. „Dem Gilg Steiner noch von wegen des Luchsen, so er gefangen, 2 Gl."

1633, 24. November. „Dem Kaspar Schoren wegen einem Luchs zahlt 10 Gl."

1635, 11. März. „Dem Kaspar Schoren, daß er einen Luchs gefangen, geben nach altem Brauch 10 Gl."

1636. „Für 3 Lüchs, jeder 10 Gl., so im Muotathal gefangen, 30 Gl."

---

[1]) Ratsprotokoll 1804, Bezirksarchiv Schwyz.

1641. „Für den Luchs und Wolf im Tal, 44 Gl."

1641. „Wegen dem Luchs zu Steinen Botenbrot 2 Gl."

1641. „Dem jungen Steiner wegen dem Luchs, unter der Miten gefangen, 20 Gl."

1642. „Dem Bernhard Fries wegen einem Luchs 20 Gl."

1659. „Den 15. Nov. gab ich dem Adam Schädler von Einsidlen vß Befälch der Oberkheit, daß er ein Luchß zu Einsidlen gefelt, 4 Gl. 20 β."

1669. „Einem vß der March, dz ehr ein Lux gefangen, vs Befelch der Oberkheit zalt 12 Gl."

1673. „Dem Hans Jacob Khelin zuo Einsidlen hab ich von Oberkheit wägen zalt, daß ehr ein Luchs geschossen hat, 8 Gl."

1674, 10. Juni. „Dem Hr. Landtschreiber Betschart hab ich gäben, daß ehr mit etlichen vff die Altmath vm Eines Luchs ist vff das Jagen geschickt worden, 6 Gl. 30 β."

1719, Dezember. „Dem Jörg und Baschi Betschart zahlt laut obrigkeitlicher Erkanntnis wegen dem gefangenen Luchs 9 Gl. und Botenbrot 1 Gl. 35 β, zusammen 10 Gl. 35 β."

Auch auf dem Gebiete der Waldstatt Einsiedeln wurden in dieser Zeit Luchse erlegt, wie nachstehende Rats- und Gerichtserkanntnisse beweisen.

1632, 2. März. Vor Wochengericht. „Wie man einen Luchß gejagt, vnd gefangen, darzů ein gantz Gricht auch gangen, ist das Gricht vffgeschlagen biß Morgen." [1])

1632, 9. Mai. „Es habendt auch angehalten die Luchs jeger ann denn waldtlüthen um Ein Verehrung Undt um ein fürschriben an Unßere gnädig heren Undt Oberen. Ist ein Ehrkandtnuß ehrgangen, daß man welle Unßen gnedige heren mundlich daruß brichten Undt ann Ihr hochfürstlich gnaden annhaldten, daß Ihnen Etwaß auß dem allmeindt seckell ehrschießen Undt werden sölle." [2])

1653, 7. Januar. Hans Kälin, Jäger, und Hans Jörg Reimann bitten um eine Verehrung wegen dem Luchs, den sie gefangen haben.

---

[1]) Gerichtsrodel Einsiedeln, 1630—1635. St A E, sign. A. P L 20.

[2]) Ratsprotokoll, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

1653, 14. Dezember. Die Luchsjäger halten um eine Verehrung an.[1])

1674, 24. Juli. Hans Jakob Kälin und andere in Euthal sollen, weil sie einen Luchs geschossen, gleichviel erhalten, wie Adam Schädler, der einen solchen im Heugaden gefangen.[2])

1732, 26. Mai. Dem Hans Meinrad Lacher und Joseph Birchler werden wegen 2 Luchsen 8 Kronen Schußgeld gesprochen.[3])

Der Landrat von Schwyz erkannte den 22. Dezember 1719, dem Jörg und Sebastian Betschart aus dem Muotathal wegen dem gefangenen Luchs 9 Gl. als eine obrigkeitliche Verehrung zu geben, und daß ihnen sowohl im Lande Schwyz als auch bei den Untertanen von jedem Stück Schmalvieh eine Auflage von 1 Rp. nach altem Brauch bezahlt werden soll. Es soll ihnen auch ein Attest, daß sie dieses Untier gefangen haben, von der Kanzlei ausgefertigt werden.[4])

Ferner melden die Landesrechnungen:

1720. „Dem Leonhard Karl Euwer obrigkeitlich gegeben wegen dem gefangenen Luchs zusamt einem Trunk 10 Gl. 10 β."

1720, 7. Mai. „Dem Jos. Belber von Glarus wegen einem geschossenen Luchs das Ordinari bezahlt, samt 20 β für einen Trunk, 5 Gl."

1720, 1. Juni. Dem Zacharias Kürzi zu Einsiedeln aus obrigkeitlichem Befehl bezahlt das Ordinarium wegen einem geschossenen Luchs, samt einem Trunk, 4 Gl. 30 β.

1724. „Dem Heinrich Jenni von Glarus wegen einem gefangenen Luchs aus Befelch Hr. Landammann Schornos zahlt 4 Gl. 20 β."

1725, 2. November. „Dem Karl Hauser von Glarus wegen einem geschossenen Luchs zahlt 4 Gl. 20 β."

1726, 26. April. „Dem Johannes Freüler und Fridli Dupp von Glarus wegen einem geschossenen Luchs laut alter Ordnung zalt 4 Gl. 20 β."

---

[1]) Ratsprotokoll, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[2]) Ratschlagbuch, 1664—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[3]) Sessionsprotokoll, 1730—1745. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[4]) Ratsprotokoll, 1710—1722. Bezirksarchiv Schwyz.

1727, 6. Februar. „Dem Heinrich Jenni und Heinrich Luchsiger von Glarus wegen einem geschossenen Luchs nach altem Brauch zahlt 4 Gl. 20 β."

1728, 12. März. (Denselben wird wiederum wegen 1 Luchs 4 Gl. 20 β bezahlt.)

1727, 20. März. „Es hat der Franz Antoni Bisanger von Flüölen und der Hans Baschi Schillig von Altorff mit oberkeithlichem Schein zwei geschossene Lüchs überbracht, iedem nach altem Brauch zalt 2 Daler = 9 Gl."

Den 25. April 1729 meldete sich Kaspar Marty aus dem Iberg, der einen Luchs geschossen hatte, vor Rat um ein Empfehlungsschreiben an die Nachbarorte. Es wurde erkennt, weil den Orten Uri und Glarus in solchen Fällen die Gebühr auch erstattet werde, sollen ihm die nötigen Schriften dorthin, wie auch zu den Angehörigen, bewilligt sein. [1])

Meinrad Lacher, Joseph und Jakob Birchler von Einsiedeln erschienen mit einem Attest von der fürstl. Kanzlei daselbst den 18. März 1730 vor dem Rat in Schwyz und begehrten eine Steuer wegen zwei geschossenen Lüchsen. Es wurden ihnen zwar die 4 Thaler gegeben, hiebei aber die Anzeige gemacht, daß inskünftig die Bälge mitgebracht werden sollen nach altem Brauch. [2])

Im Herbste des Jahres 1735 zeigten sich drei Lüchse in Muotathal. Der Rat bewilligte deshalb den 5. November d. J. in Muotathal, Iberg und Illgau ob Mitteberg Fallen zu legen. [3]) Wirklich konnte eines dieser Tiere gefangen werden.

Die Landesrechnungen melden:

1735, 4. Februar. „Item wegen dem gefangenen Luchs im Muotathal die gewohnte Verehrung dem Jos. Heinrich und Dom. Betschart, 9 Gl. Item aus obrigkeitlichem Befehl den vier, so solchen überbracht, jedem 20 β = 2 Gl."

1735, 5. April. „Dem Balthasar Knobel von Glarus wegen einem gefangenen Luchs zahlt 4 Gl. 20 β."

---

[1]) Ratsprotokoll, 1712—1736, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) „ 1728—1734, „ „
[3]) „ 1722—1736, „ „

1737, März. „Item dem N. N. von Glarus eines Luchses wegen das Gewohnte, 4 Gl. 20 β."

1737, 13. Mai. „Jakob Jenni und seinen Gespanen von Glarus wegen einem Luchs 4 Gl. 20 β."

1738, 12. Juni. „Aus obrigkeitlichem Befehl einem Unterwaldner wegen einem jungen Luchs 30 β."

1744, 10. März. „Heinrich Luchsiger und Heinrich Jenni von Glarus wegen zwei Lüchsen 5 Gl."

1746, 24. Mai. „Heinrich Luchsinger und Heinrich Jenni von Glarus wegen drei Lüchsen 7 Gl. 20 β."

1750, 1. Mai. „Dem Heinrich Jenni und Heinrich Luchsiger von Glarus wegen einem geschossenen Luchs 2 Gl. 20 β."

1756, April. „Zwei Glarnern für die zwei gefangenen Lüchs aus obrigkeitlichem Befehl 2 Gl. 20 β Steuer auf jeden, 5 Gl."

1758, November. „Zwei Männern von Obwalden wegen einem geschossenen Luchs das Ordinari zahlt, 2 Gl. 20 β." .

1767, November. „Zwei Glarnern wegen einem geschossenen Luchs 1 Gl. 10 β."

1785, Januar. „Dem Jos. Maria Schuler wegen einem Waldteüffel Schußgeld bezahlt, 2 Gl. 20 β."

Von dieser Zeit an finden sich keine Schußgelder mehr verzeichnet und es scheint nur mehr selten ein Luchs aus den Urner- und Glarneralpen sich auf Schwyzergebiet hinüber verirrt zu haben. Der letzte Luchs wurde im Kanton Schwyz den 5. Februar 1813 in Morschach geschossen. Es ist dies wohl der letzte Mohikaner, mit dem sein Geschlecht in unsern Gegenden als erloschen bezeichnet werden darf. Der Name des glücklichen Schützen ist nicht bekannt. Der erbeutete Luchs hatte in wenigen Wochen an vierzig Schafe und Ziegen zerfleischt.

Kirchenvogt Betschart und andere von Morschach zeigten dem Rate den 6. Februar 1813 an, daß sie gestern einen schon voriges Jahr verspürten, ziemlich großen Luchs durch einen Schuß erlegt und wirklich hier bei sich haben, welcher letztes und laufendes Jahr sowohl im Kanton Uri, als auch in hier beträchtlichen Schaden an Schmalvieh angerichtet habe. Es wurde erkennt, es solle ihnen das gewohnte Schußgeld aus der

Bezirkskasse und die übliche Auflage von jedem Stück Vieh bewilligt sein und letztere vom Bauherrn im Beisein eines dieser Schützen mit dem Viehgeld eingezogen werden Es wurde ihnen auch gestattet, sich mit diesem erlegten Raubtiere in die benachbarten Kantone begeben zu mögen.

Dem Jos. Horat und Johannes Tschümperlin, welche den geschossenen Luchs kauften und ausstopfen ließen, um denselben in verschiedenen Kantonen vorzuzeigen, wurde den 13. März 1813 vom Bezirksrate der begehrte Attest abgeschlagen, wohl aber ihnen ein Paß zu diesem Zwecke nebst einer „etwelchen Empfehlung" bewilligt. [1])

* * *

Die Wildschweine waren in frühern Zeiten auch im Kanton Schwyz so häufig, daß auf deren Erlegung ein Schußgeld ausgesetzt wurde. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß über deren Vorhandensein noch urkundliche Belege sich vorfinden. In den schwyzerischen Landesrechnungen sind z. B. folgende Posten verzeichnet:

1559. „Item vß gen xv lib. Nissy Büllers Sun, hett fünff Willdschwein gschossen."

1560. „Item vß gen v lib. viiij β dryen von Küßnacht, handt ein Wyldt Schwein brachtt."

1562. „Item vß gen iij lib. dem Hediger jm Thall vm einer Wildt Suw."

1564. „Item vß gen vj β ij Angster Heini Aman, hat ein Wildt Schwin gen Schwytz gfürt."

1564. „Item vß gen iij Gl. Jörg Erler von Küßnacht von eim Wyldt Schwin."

1611. „Item vß gän dem von Lachen, der das Wildschwin bracht hed, 16 lib."

1612. „Item vß gän dem Sattler vm ein Riemen zur großen Glogen vnd zwei Wildschwinhütt zu beizen, 7 lib. 6 β."

---

[1]) Ratsprotokoll 1813, Bezirksarchiv Schwyz.

1613. „Item vß gän eim von Lachen, hed er ein Wildschwin har gfürt, 2 lib. 10 β."

1614. „Item vß gän eim vß der March an sin Schaden von des wilden Schwinß wägen, 16 lib."

1614. „Dem Scherer zu Lachen wegen deß, so vom Schwein geschäntt, 69 lib. 5 β."

1627, 19. Oktober. „Wie die von Küßnacht ein Wildschwein bracht, 1 Gl. 35 β."

1631. „Ist ein Wildschwein von Gersau verehrt worden, 2 Gl. 34 β."

1633. „Denen, so das Wildschwein von Küßnacht hergeführt, 6 Gl. 30 β."

1656, 29. November. „Item gab ich den Jegeren vß dem Mutathall, die daß Wildtschwein geschossen vnd der Oberkheit fürehrt handt, 1 Dublen, ist 7 Gl. 20 β."

1656. „Ich soll den 29. Wintermonat deß 1556. Jahrß 3 Gl. vmb ein Wildtschweinhut, so ich dem Jacob Thrütschen gab, dan das Wildtschwein der Oberkheit fürehrt worden."

1672. „Den 18. dis [Dezember] hab ich denjenigen von Lachen gäben, die so die dry Wildschwin geschossen habend, 3 Dugaten, macht 13 Gl. 20 β."

Stiftsbibliothekar P. Joseph Dietrich in Einsiedeln schildert in seinem Diarium eine Eberjagd in Iberg im November 1675 in drastischer Weise wie folgt:

„In disem Monat hatt sich eine wunderliche Geschichte im Yberg zugetragen. Es befande sich in selber Gegend ein wilder Äber, welcher mit seinem Nühlen in den gütern nit wenig schaden Thete. Disem Vnthier ab der Welt zu helfen, haben etliche selbiger Bawren sich zusamen gemacht mit Hoffnung Ihnen dieses zu fellen. Und kame dises auch dergestalten in ihren Kreyß, das es einmahl nit mehr ohne Wunden ertrinnen solte. Und diser ware Einer, mit namen Hans Köpplin, welcher mit einer geladenen Musqueten nach dem Unthier zihlete, vnd loß gabe. Und ware zuar der Schutz nit abseits gangen, ist iedoch das Vnthier davon nit allein nit gefallen, sondern laufte schnurgerade dem Schutz nach mit heftiger Furia. Der Schütz wolte sein

Rohr widerumb einladen zum Schutz, eilete sehr starkh, möchte aber den schnellen lauf des Wildschweins nit zukommen, ehe es zu Ihme kam. Da es ihne alsobald an einem Fueß mit einem Zaan geripset, vnd den Strumpf zerrißen. Vnd solches als der gute man sahe, das nunmehr das eußerste und letzte vorhanden were, das er eintweders in den Scharpfen Zähnen des wüttenden, vnd von dem empfangen Schutz gantz grimmigen Äbers müßte zu Todt gebißen werden, oder aber Möglichste Kraft anzuwenden nöthig, seye, allweilen kein einige Möglichkeit einiger Ausflucht wegen des sehr großen und tiefen Schnees, so erst vor einigen Tagen gar dik gefallen, nit ware, faßt ein Hertz, wirft seine Musqueten vnd was er in der Hand hatte, auf eine Seiten, ergreift das Vnthier mit beiden Händen an den Ohren, überwelzt solches rüklich, wirft sich auf selbiges nider, fangt an seinen Mitjägeren vmb Hilf zu schreyen, die aber wegen des Tiefen Schnees erst innert einer halben Viertelstund herzukommen könnten. Inzwischen gedenke man, wie es dem guten Mann vmb das Hertz gewesen müsse sein, da das erschröcklich schreyende Thier, sehr heftig mit Ihme gefochten, bald auf dise, bald auf die andere Seite getriben, iedoch niemahlen gantz über weltzen mögen. Endtlich kamen die Benachbaren mit geladenen Rohren hiezu, schießen das Wilde Schwein mit einem oder anderem Schutz in Kopf und in das Hertz davon es allsobald die Kraft vnd darauf auch das Leben verlohren, vnd den guten Mann, von einem solchen Kampf, den er Ritterlich und ia verwunderlich überstanden, erlediget worden. Er ist hernach wegen des großen Schrekens ettlich Tag bettligerig worden vnd gantz erbleichet, also das er die alte Natürliche Farb eine Zimbliche Zeit verlohren. Nach ohngefahr 6 od. 7 Tagen hatt Er seinen Fang allhero gebracht, von hinnen aber auf Schweitz, hatt aller Ohrten neben ansehenlichen Schankungen, einen großen Ruhm dapferer Mannlichkeit vnd Mannlicher Dapferkeit erhalten. Ich hab Ihne hernach nit nur einmahl gesehen, hab auch das wilde Schwein angerürt, besichtiget vnd die Wahrheit erfahren.“ [1])

---

[1]) Gütigst mitgeteilt von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einsiedeln.

Den 15. Dezember 1675 wurde vom Rat in Einsiedeln den Köplin in Iberg, weil sie ein Wildschwein geschossen, 2 lib. 10 β gesprochen. [1])

Auch die schwyzerische Landesrechnung erwähnt u. a. dieser Eberjagd:

1675. „Den 4. Tag Cristmonet hab ich den 6 Jegeren zalt, so das Wildschwin Ihm Iberg geschossen habend, 12 Gl. 20 β."

„Wie sey solches überbracht habend, sey übernacht vnd morgen verzert, seindt auch 6 gewesen, 7 Gl. 20 β."

1676. „Den 4. April hab ich dem Khöplin vß dem Iberg geben, welcher von dem Wildschwin ist verletzt worden, 4 Gl. 20 β."

1679, März. „Mehr zwen Mannen vß dem Wägenthal In der Landtschafft Markh, vß Befelch Miner gd. HH. zahlt wegen eines gefehlten vnd nach Schweytz gebrachten Wildschweyns bahr zahlt 11 Gl. 10 β."

„Mehr beide verzehrt zuo nacht vnd zuo morgen sambt einem Pferdt, 2 Gl. 2 β 5 a."

Im Jahre 1722 wurde erkennt, daß jeder, der ein Wildschwein schieße, vom Landesseckelmeister 12 Gl. 10 β erhalten und samt seinem Pferde gastfrei gehalten werden solle. [2])

1726. „Item dem Hans Melchher Bruhi von Wangen aus der March, daß er ein Wildtschwein vberbracht, den 5. Wintermonat solches auf der Allmig geschossen, nach altem Brauch bezalt 11 Gl. 10 β."

„Item hat er samt seinem Pferdt verzert 1 Gl. 20 β."

„Dem Benedikt Studiger wegen dem Wildtschwein zuo butzen vndt auszuohauwen zalt 20 β."

„Item dem Ludi Schmidt, dz Wildtschwein zu Brennen, zalt 15 β."

1736, Dezember. „Mehr einem Gerschauwer wegen einem Wildschwein, wegen guter Nachparschaft zalt 1 Gl. 20 β."

1736, Dezember. „Mehr bezale dem Keßler von Tuggen für das überbrachte Wildschwein 11 Gl. 10 β."

„Mehr Zehrung 1 Gl. 20 β."

---

[1]) Ratschlagbuch, 1669—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[1]) Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 93.

1737, Januar. „Mehr den Jegeren von Küßnacht für drei überbrachte Wildschwein, für Jedes 11 Gl. 10 β, 33 Gl. 30 β."

„Item zalt wegen dem Wildschwein dem Metzger vnd Schmid für Brännen 1 Gl. 37 β."

Den 5. Januar 1737 wurde von Lachen dem Landesseckelmeister Wüörner zu Handen der Obrigkeit ein Wildschwein überschickt. Der Rat erkannte, den Überbringer samt Pferd gastfrei zu halten und ihm eine Rekompenz von 5 Thalern oder 11 Gl. 10 β zu verabfolgen.

Wegen dem Wildschwein, welches die Jäger von Küßnacht in dort aufgetrieben und plessiert, aber erst in Greppen geschossen hatten und dann Landvogt Mahler im Habsburgeramt die Rückstellung desselben verlangte, wurde den 10. Januar erkennt, ein bezügliches Schreiben an die Obrigkeit von Luzern zu richten. [1])

Die schwyzerische Landesrechnung meldet ferner:

1751, Januar. „Dem Joseph Melchior Seeholzer zu Küßnacht für ein junges Wildtschwein Schutzgeldt bezalt 5 Gl."

„Mehr für ihne Zerung zalt 30 β."

1756, Januar. „Den Gebrüdern Marty von Altendorf und Schuler am Rothenthurm für ein geschossenes und hieher gebrachtes Wildschwein Schußgeld 11 Gl. 10 β."

„Mehr für Zehrung und Pferd 2 Gl. 5 β."

1758, Februar. „Dem Leonhard Marty von Altendorf Schußgeld von drei im Wäggithal geschossenen und hieher gebrachten Wildschweinen, auf jedes laut alter Ordnung 11 Gl. 10 β, ist 33 Gl. 30 β."

1766, März. „Dem Rudolf Schmid für ein Wildschwein zu brennen und zu putzen, 1 Gl. 20 β."

1777, Januar. „Wegen einem erlegten Wildschwein Schußgeld 11 Gl. 10 β."

„Item diesen Jägern für einen Trunk zahlt 2 Gl. 10 β."

1780, November. „Schußgeld für ein Wildschwein, so von Küßnacht gebracht worden, 11 Gl. 10 β."

„Mehr wegen Mühe, solches anhero zu bringen, 1 Gl. 32 β."

---

[1]) Ratsprotokoll 1734—1740, Kantonsarchiv Schwyz.

Fast einhundert Jahre später wurde das letzte Wildschwein im Kanton Schwyz erlegt. Ein mittlerer Keiler fand sich im Januar 1873 als vorzeitiger Tourist auf Rigi-Klösterli ein und wurde über eine Fluh in den Tod gehetzt. [1])

---

8. Die Jagd auf Raubvögel.

Für das Federgewild bot die große landschaftliche Abwechslung im Kanton Schwyz von jeher alle nötigen Lebensbedingungen. Es war deshalb auch recht zahlreich. Selbst der Lämmergeier, dieser größte aller europäischen Raubvögel, fehlte nicht, wenn er auch jetzt schon längst aus den Gebirgen von Schwyz verschwunden ist. Abnahme des Wildstandes und Nachstellungen aller Art haben ihn zum Verschwinden gebracht.

Der verwegene Räuber griff oft selbst Menschen an. Auf der Silbernalp stieß ein Geier auf einen an den Felsen sitzenden Hirtenbuben, begann ihn sogleich zu zerfleischen und stieß ihn, ehe die herbeieilenden Sennen den Übeltäter vertreiben konnten, in den Abgrund. [2])

Und Cysat in seiner „Beschreibung des Vierwaldstättersees" berichtet: „Anno 1610 im Jenner hat sich zugetragen, daß ein starcker Mann auß Lowertz dem Lowertzer See nach auff Schweytz durch einen kleinen Wald gereyset, hat er daselbst im Wäldlin, eben an dem Weg, einen starcken Geyr-Vogel auff jhne an Boden wartend gefunden, da der Vogel sich auff das wenigst nichts gescheuet noch sich schrecken lassen, sonder den Mann mit solcher Vngestümmigkeit (welches zuvor niemahlen erhört worden) angefallen vnd mit seinen grausammen Klawen jhne zu Boden gefält, ehe das er sich erreten mögen, also daß diser vngeheure Vogel angefangen, disem Mann den Leib auffzubeissen vnd auß jhme zufressen, weil aber er sich von den grewlichen Klawen deß

---

[1]) Tschudi: Tierleben der Alpenwelt, S. 124.
[2]) „ „ „ „ „ 334.

Vogels starck behafft vnd zu dem widerstand zu schwach befand, hat er durch geschrey sein Noth zuverstehn geben vnd ist auß Schickung Gottes ein anderer Landtmann, so auff gleichem Weg gewesen, jhme zu hilff kommen, vnd obgleichwohl der leydige Vogel den darzukommenden Helffer mit einem Klawen bey dem Schenckel ergriffen, so hat er doch denselbigen mit einem bey sich habenden Bandtägen oder Blauten gleichwol schwärlich genug vmbgebracht vnnd den Vogel in den Hauptflecken Schweytz getragen, allda man anderhalb Claffter gemessen, so das spatium seiner gestreckten Flüglen.

Vor wenig Jahren hat auf Morsach ein Geyr ein Schaff angefallen, als er aber dasselbig nicht ertragen mögen vnd jhme der Raub zu schwär worden, hat sich das Schaff an ein lauffen gelassen vnd mit dem Geyren, welcher die Klawen in der Wollen deß Schaffs verwirrt vnd verwicklet, über ein Felsen hinauß geloffen, vnd weil der Vogel seine Flügel gleichsamb zum fliegen außgespannet, hat er damit dem Schaff den fall gebrochen, daß jhme nichts widerfahren, das Schaff aber hörte nicht auff zu lauffen, biß es zu seiner Wohnung oder Stall kommen, darein es sich mit dem auff jhme sitzenden Geyren begeben, da er auch von den Landtleuthen gefangen worden: Also ist dißmahl der Anschlag zu dem widerspihl gerahten, dann der Vogel meinte das Schaff zu erpeuten, so ist er hingegen von dem Schaff gefangen worden.

Ein ehrlich Mann zu Gersaw hat auff ein Zeit ein läbenden Haasen gefangen vnd selbigen einem seiner Söhnen heimzutragen geben, deme er entwütscht vnnd den Berg auff: der Knabe aber jhme nachlauffen wöllen, da dann obenher sein älterer Bruder arbeitete, vngescheyen diser beyder Brüderen eylet ein Geyr zwischen jhnen auff den Haasen vnd wolt jhn hinweg tragen, da aber der ältere Bruder den Vogel mit Geschrey so vil erschräcket, daß er den Haasen fallen vnd den Brüderen zu theyl gelassen, dann er wegen der Verletzung nicht mehr lauffen können.“ [1])

---

[1]) J. L. Cysat: Beschreibung des Vierwaldstättersees, S. 183. 185.

Auf die Erlegung eines Lämmergeiers, der vielleicht hie und da mit dem Steinadler verwechselt worden sein mag, war eine Prämie ausgesetzt. Laut der schwyzerischen Landesrechnung wurden solche Schußgelder bezahlt:

1593. „Vs gänn x β dem Hans Blasser Ein Giren ze schiessen."

1593. „Vs gänn x β des Hans Bätschärt sun im Dall von Eim Giren."

1593. „Vs gänn x β Eim Buben vm Ein Gir."

1595. „Vs gänn x β dem Benendikt Hediger von eines Giren wegen."

1596. „Vs gänn x β eim jungen Kenel verert, hat ein Giren gfangen."

1608. „Item vß gen von eim Gyren zu schießen 11 β."

1610. „Item vß gän Klauß Hediger von des Giren wägen 10 β."

1614. „Dem Benedict Hediger von 1 Giren wegen 10 β."

1619. „Vß gen dem Casper Büller zu Vnderschönenbuch, dz er ein Gir geschossen, 10 Batzen = 2 lib."

1624, 2. Februar. „Eim von vß dem Dall, daß er ein Giren geschossen, 2 Gl."

1633, 26. April. „Dem jungen Melchior Blaser, daß er einen Gyren geschossen, geben 2 Gl. 20 β."

1634, 23. April. „Des Wagners Sohn, daß er einen Gyren geschossen, 2 Gl. 20 β."

1634, 3. Mai. „Dem Caspar Schoren, daß er 1 Gyren gefangen, geben 2 Gl. 20 β."

1634, 29. Juli. „Dem Hans Känel, daß er einen Gyren gefangen, nach altem Brauch 2 Gl. 20 β."

1643. „Dem Josef Gössi wegen eines Gyren, den er gefangen, 2 Gl. 20 β."

1653. „Des Buolffermachers Sohn für ein Gyren, so ehr geschosen, zalt 3 Gl."

1656, 28. November. „Item hab ich dem Jakob Beterlj, daß Er ein Gieren geschoßen, zalt 2 Gl. 20 β."

1657, 29. März. „Gab ich dem Veter Heinrich Betschart vß dem Mutenthall, daß Ehr ein Giren geschosen, 2 Gl. 20 β."

1657, 10. August. „Item hab ich dem Joseb Beterly vß dem Iberg, daß Ehr ein Gieren geschosen, NB. hat mihr die Füöß bracht, zalt 2 Gl. 20 β."

1658. „Den 22. Cristmonet gab ich dem Paulluß Gschümperly, daß Ehr ein Giren geschosen, 2 Gl. 20 β."

1661, 27. Oktober. „Dem Heinrich Betschart vnd sim Bruoder, daß sey ein Gir geschosen, 3 Gl. 15 β."

1667, Mai. „Des Martis Schibigs Sohn wegen eines Gyren zalt 2 Gl. 20 β."

1667, Oktober. „Des Balthasar Bürglers Sohn, dz ehr ein Gyren geschossen, 2 Gl. 20 β."

1670. „Dem Heinrich Betschert, dz ehr ein Gyren geschossen, 2 Gl. 20 β."

1671, November. „Dem Ulrich In der Bitzi, dz ehr ein Gyr geschossen, zalt 2 Gl. 20 β."

1674, 10. Juni. „Den Tag hab ich Ruodolf Khöplin zalt, dz ehr ein Gir geschossen, 2 Gl. 20 β."

1679. „Dem Strickhler zahlt wegen Eines Gyren nach Gewohnheit 2 Gl. 20 β."

1682. „Den 2 Brüöderen Betschartigen vß Muotatall wägen eines Giren zalt 2 Gl. 20 β."

1683, Juli. „Deß Alyxander Faßbinden Sohn für einen Gieren zalt 2 Gl. 20 β."

1692. „Für Ein Geyr zalt 2 Gl. 20 β."

1692. „Dem Melchior Betschart im Thall wegen eines Geyren zalt 1 Gl. 10 β."

1718. „Dem Dom. Betschart im Thal wegen einem alten Gyr Vogel das Geordnete bezalt, 2 Gl. 20 β."

1727, 20. August. „Des Melchher Schächen Sohn, dz er ein Gir geschossen, zalt 2 Gl. 20 β."

1734, Juni. „Item bezahle ich für 2 junge Giren, so zu Riemerstalden geschossen worden, für Jeden nach altem Bruch 2 Gl. 20 β = 5 Gl."

1737, 13. Mai. „Item für Ein Gyren Ey zalt 2 Gl. 20 β."

1748, 23. Mai. „Dem Franz Steiner wegen 1 geschossen Gir 2 Gl. 20 β."

1749, Dezember. „Dem Domini Rickenbacher im Thal wegen einem geschossenen Giren das Schußgeld 2 Gl. 20 β."

1762, März. „Dem Caspar Josef Janser Schußgeld von einem jungen Giren 2 Gl. 20 β."

1783, Juni. „Von zwei Raubvögel Gyren Schußgeld bezahlt 5 Gl."

1792, Juli. „Des Jos. Schulers Sohn am Roßberg Schußgeld für 2 Gyren 6 Gl."

1795, August. „Dem Alois Rüttimann von Galgenen Schußgeld für einen Gyr 3 Gl. 10 β."

Den 3. August 1805 machte der Landesseckelmeister dem Rate die Anzeige, daß ihm am Tage zuvor bei Überbringung eines großen Steinadlers ein Schußgeld begehrt worden und stellte die Anfrage, wie er sich in Sachen zu verhalten habe. Es wurde erkennt, ein Schußgeld von 1 Thaler zu bezahlen, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft. [1])

Vom Landrate wurde den 13. November 1816 verfügt, daß der Seckelmeister nach alten Bräuchen mit Balthasar Mettler wegen einem geschossenen Geier abmachen solle. [2])

Auch auf andere schädliche Vögel waren Schußprämien ausgesetzt. So wurden 1592 für „Rappen" 1 β 2 a., für „Kräyen" 1 β und für „Ägeristen" 4 Angster bezahlt. Es finden sich in der Landesrechnung für jeden Monat solche Posten regelmäßig verzeichnet, z. B.:

1616. „Vß gen um Kräwel von Egersten vnd Cräen 46 Crützer, tut 2 lib. 4 β."

1616. „Vß gen dem Letter vff Ingenboll vm Kräenfüß 28 β, tut 1 lib. 13 β."

1618. „Vß gen des Caspar Betscharts Knab zu Wilen vm 16 Kreienfüß 16 Crützer = 12 β 4 a."

---

[1]) Ratsprotokoll 1805, Bezirksarchiv Schwyz.

[2]) „ 1816, „ „

1637. „Zwei Knaben von Ibach vm Rappenklauwen 18 β."

1672. „Item ich hab von dem 29. Tag Aperil bis den 30. Tag Juny von Almusen, Vogel Bein vnd Eyer in Alem vßgäben 41 Gl. 8 β."

1678. „Vmb Vögel Köpf die Wuchen durch 1 Gl. 9 β, vmb Vögel Beyn 1 Gl. 20 β."

1679. „Dem Dettlig zuo Obdorff vmb 4 Jung Hüenter Dieben 8 β."

1680. „Des Schlumpfen Buoben am Vrmiberg wegen Rappen Köpfen 23 β."

„Des Wagner vnd Schmids Sohn vm Creyen Köpf 9 β."

1692. „Für Kräen vnd Ägesteren Eyer 1 Gl. 3 β."

„Für Kräen vnd Hüöner Vögel vnd Alsteren zalt 28 β 3 a."

1695. „Item zal ich dis Monats [Mai] vmb Raubvögel vndt Eyer 13 Gl. 30 β."

Dem Landesseckelmeister wurde den 14. Juni 1718 vom Landrat untersagt, „von den Raubvöglen Köpfen vnd Eyern" inskünftig von Landeswegen etwas zu bezahlen. [1])

Hingegen wurde von der Landsgemeinde den 28. April 1726 erkennt, daß ein jeweiliger Landesseckelmeister von den Raubvögeln vnd deren Eier wiederum, wie früher üblich gewesen, das Vogel- und Eiergeld bezahlen solle, mit dem ausdrücklichen Verbot jedoch, daß niemand sich erfrechen solle, Raubvögel oder deren Eier außer unserm Land an sich zu nehmen, zu kaufen oder hineinzubringen, sondern alle List und Betrug zu vermeiden sei, bei 1 Dublone Buße. [2])

Diese Schußgelder erreichten ihren Höchstbetrag im Monat Mai. So wurden z. B. bezahlt im Mai 1727: 54 Gl. 30 β; 1734: 19 Gl. 28 β; 1735: 25 Gl. 32 β; 1737: 31 Gl. 7 β; 1738: 48 Gl. 6 β.

Die Landsgemeinde vom 1. Mai 1739 erkannte, daß inskünftig diese Ausgaben wegen den Raubvögeln und Eiern als „unnütze und unnötige Kosten" abgeschafft sein und nichts mehr bezahlt werden solle, da allem Anscheine nach Gefahr gebraucht

---

[1]) Ratsprotokoll 1710—1722, Bezirksarchiv Schwyz.

[2]) Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

worden sei durch Einführung solcher von auswärts, da die benachbarten Orte hiefür nichts bezahlen.[1])

Doch wurde den 24. April 1746 wiederum von der Landsgemeinde erkennt: Weil die Raubvögel in solcher Menge in unserm Lande sich vorfinden, daß sie sowohl in den angepflanzten Gärten, als auch an den Fruchtbäumen großen Schaden zufügen, soll von den Raubvögeln (nicht von den Köpfen, sondern von den ganzen Vögeln) das gewohnte Schußgeld durch den Landesseckelmeister wiederum bezahlt, die Eier aber zur Abwendung von Betrug hievon ausgenommen und von denselben nichts bezahlt werden.[2])

---

9. Landesnutzen der Jagd.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde von der Landsgemeinde von Schwyz der Heuberg „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen" für die Gemsen gebannt, desgleichen die Mythen, Rothenfluh, Roßberg, Rigi und Hochfluh. In der daherigen Urkunde wird nebst der Erhaltung des Wildstandes als Ursache angeführt: daß im Falle von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft uns besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne.[3])

Als im Frühjahr 1507 Kaiser Maximilian die Hilfe der Eidgenossen für seinen Römerzug gewinnen wollte, soll er u. a. zu ihnen gesagt haben: „Liebe Eidgenossen, ihr sollet endlich glauben, daß wir euer guter Herr und Freund sind, und wollten in nächstgelegner Zeit zu Fuß zu U. L. Frauen zu Einsiedeln wallen, auch auf dem höchsten Berg in Schwyz einen Gemsen stechen und den der Mutter Gottes zu Einsiedeln schenken und verehren."

---

[1]) Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Ibid.

[3]) Kothing: Landbuch von Schwyz, S. 197.

Freilich hat uns die Geschichte nicht überliefert, ob der Kaiser diesen Plan ausgeführt hat. Wahrscheinlich kam es nicht dazu, da sich die Unterhandlungen mit den Eidgenossen zerschlagen hatten.[1])

In der schwyzerischen Landesrechnung finden sich eine Menge kulturgeschichtlich interessante Posten verzeichnet, woraus wir ersehen, wie die Obrigkeit durch Schenkung von Wildpret geehrt wurde und wie sie selbst das Gewild „zu des Landes Nutzen und Ehre" verwendet hat.

Unter den der Obrigkeit geschenkten Tieren befanden sich Biber, Hirsche, Rehe, Wildschweine und Gemsen. Nachstehend einige Zitate.

1595. „Vs gen xxj lib. v β denen, so Minen Heren den Biber vnd Visch verert hand."

1555. „Item vß gen ij Kronen denen von Utznacht, die den Hirtzen bracht hend."

„Item vß gen xj Batzen j β Hans Gasser, hett der verzert, der den Hirtzen hett bracht."

1601. „Vs gen 1 lib. dem Felder, so ein rot Bock minen Heren zubracht."

1617. „Vß Befelch Miner HH. Sällen geben, welche den Hirtzen zuhen bracht, 46 Batzen = 10 lib. 3 β 2 a."

1629, 24. Mai. „So ein Hirtzen verehrt Minen HH., von Lachen, hend Mine HH. verehrt 6 Gl."

1655. „Den 26. Herpstm. gab ich dem Caspar Boser vß der March von Holleneich 2 Dugaten, thuot 8 Gl. 20 β, vß Befälch der Oberkheit, daß Ehr ein Hirtz geschosen vnd alhero bracht, 8 Gl. 20 β."

1672, 18. Dezember. „Den Tag hab ich dem Hans Caspar in der Bitzin vnd Meister Peter Ziegler geben von dem Hirtzen, so sey gefunden vnd der Oberkheit geben müössen, Ein Dugaten = 4 Gl. 20 β."

1683. „Den Jegeren vß Muotatall, wägen eines geschossenen Hirschen zalt 3 Loiß vnd verzert 3 Gl. 26 β, duot 10 Gl. 16 β."

---

[1]) P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 563.

Der Rat erkannte den 17. April 1683, daß Landesseckelmeister Johann Kaspar Dettling den im Muotathal zur verbotenen Zeit erlegten Hirsch namens der Obrigkeit zu Handen nehmen solle. Die Jäger aber sollen zitiert und laut Verordnung bestraft werden.[1])

1744. „Des Hr. Richter Tanners Sohn von Arth wegen einem der Obrigkeit verehrten kleinen Hirschlin 5 Gl. 12 β 3 a."

1759. „Dem Jakob Anton Wiget von Steinen, einen geschossenen Hirsch von Lachen nach Schwyz zu tragen, 2 Gl. 20 β."

Im Herbste 1759 haben Jäger im Aaport bei Eisenburg, Schübelbach, einen Hirschbock geschossen, der in der Metzg zu Lachen ausgeweidet wurde. Weil eben daselbst zwischen Schwyz und Glarus eine Konferenz stattfand, wurde der Hirsch bis auf weiteres ganz gelassen, und den Abgeordneten von Glarus, die im Löwen logierten, davon ein „Hinterlid" verehrt.

Ferner meldet die schwyzerische Landesrechnung:

1555. „Item vß gen j Kronen dem von Vtznacht, bracht zwey R e e."

1601. „Vs gen 4 lib. dem Polten von Lachen, daß er Minen HH. ein Reh bracht alhär."

1652. „Für 3 Lüchs vnd ein Reh zalt 12 Gl."

„Den 12. Jänner deß 1657. Jahrs zalt ich dem Jacob Ingly vmb ein lebendeß Reböckhlein 6 Gl., so ihr fürstly Gnaden von Einsidlen fürehrt, 6 Gl."

1773. „Dem Jos. Kamer von Küßnacht für ein überbrachtes Reh Schußgeld 2 Gl. 2 β."

1631, 25. August. „Ist ein W i l d s c h w e i n von Gersau verehrt worden, 2 Gl. 34 β."

1555. „Item vß gen xij Batzen iij a. dem von Vtznacht, bracht das T h i e r."

1558. „Item vß gen j Kronen denen von Vtznacht, hend Minen Herren eins Thier gschenkt."

1561. „Item vß gen ij Gl. Nisy Büller vnd dem Schlegel, handt Minen HH. ein Thier gschenkt."

---

[1]) Ratsprotokoll.

1562. „Item vß gen iij Gl. dem Rüggen von Vtznacht, bracht ein Thier."

1598. „Vs gänn ij lib. eim Jungen Schelbred Im Thal, so dz Beren Fleisch von Louwis har thragen."

Der Landesseckelmeister als „Jägermeister des Landes" ließ je nach Bedürfnis bei den verschiedenartigsten Anlässen Gemsen und anderes Gewild schießen. So erkannte der Rat den 18. September 1555: „Die Schützen Sollend dem Seckelmeister ij gsellen zu pringen die jnen gfallend, die sol der Seckelmeister heissen eis tier schiessen, vnd sölle er jnen den taglon gen." [1])

Den 26. März 1633 bewilligte der Rat in Schwyz den Herren Landvogt Ceberg und Landvogt Gilg Betschart, ein Gamstier im Bann fällen zu lassen, um dasselbe im Gotteshause Einsiedeln, wo ihre Söhne (P. Thietland Ceberg und P. Paul Betschart) dieser Tage die Profeß ablegen, präsentieren zu können.[2])

Vom gesessenen Landrat wurde den 10. Oktober 1711 dem Hans Kaspar Rüödi bewilligt, daß er Gemsen schießen und bringen möge, ohne Nachteil der Ordnung, also daß er deswegen nichts zu verantworten haben werde. [3])

Zuweilen wurde auch Privatpersonen gestattet, im Bann Gewild zu schießen, jedoch nur sehr selten. Den 5. Mai 1739 wurde dem General von Nideröst bewilligt, drei oder vier Tage lang Federwild durch 2 bis 3 Mann schießen zu lassen. [4]) Ebenso wurde den 16. Juni 1742 dem Landvogt Reding bewilligt, im Muotathal zwei junge Gemsen erlegen zu lassen, „aber mehr nit." [5])

Vom gesessenen Landrat wurde den 9. Juni 1674 dem Franz Aufdermaur und Leonhard Hektor Faßbind bewilligt, auf der Egg hinter der Rothenfluh einen Vogelherd zu errichten; wenn jedoch derselbe wieder abgehen werde, solle dieser Platz wieder Allmeind sein. [6])

---

[1]) Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) Ratsbuch 1630—1641.
[3]) Ratsprotokoll 1708—1718, Kantonsarchiv Schwyz.
[4]) „ 1738—1742, „ „
[5]) „ 1740—1746, „ „
[6]) „ 1667—1680, „ „

Bis zur Franzosenzeit schenkte der Rat alljährlich ein „Gamsthier“ dem Rat von Rapperswil und erhielt als Gegengeschenk Fische. Das Schußgeld für eine Gemse stieg im Laufe der Zeit von 4 Gl. auf 7 Gl. 20 β. So verdanken z. B. Schultheiß und Rat von Rapperswil den 22. Oktober 1618 Schwyz die abermalige Verehrung eines frischen Gamstieres (das zuletzt überschickte sei nicht gültig, sondern nicht zum Essen gewesen); sie werden das Tier miteinander freundlich genießen. Gerade als der Überbringer von Schwyz heimkehren wollte, haben die Fischer zu Rapperswil den ihm übergebenen Lachs gefangen, den sie zu Wiederverehrung frisch nach Schwyz senden mit dem Wunsche, die Räte wollen ihn nach ihrem Gefallen miteinander „verkalatzen“.[1])

Ferner wurden Gemsen zum Geschenke gemacht:

1613. „Item vß gän dem Vogt Batt vf der Mur bj den Gämschen, die man gan Zug gschickt hed, 5 Gl. 5 β.“

1614. „Dem Clouß Hediger vm 2 Gemmschi, alls der Apt von Disetis da gsin, 26 lib.“

1621. „Vß geben vm Gambßtieren, so man gebrucht, als der Wichbischoff ist hie gsin, vnd man dem Hr. Ambassador zu Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1698. „Item den Herren von Rapperschweyll Ein Lebigs Gambßthier vß Oberkeithlichem Befelch geschickt, 8 Gl.“

1702. „Ich zahlen das Gambschthier dem Jungen Geißer nacher Raperschweill 5 Gl. 25 β.“

Das Kloster Einsiedeln mußte seit 1545 alljährlich an St. Bartholomäustag Abgeordneten von Schwyz Rechnung über seinen Haushalt ablegen. Auf diesen Anlaß wurde von Schwyz jedes Jahr der sogenannte „Bartholomä-Gambsbock“ in die Stiftsküche gespendet. Oft wurde auch noch anderes Gewild beigegeben, z. B.:

1722. „Dz gewöhnliche Gambsthier sambt 4 Steinhüönern dem Gottshauß Einsidlen überschickt und darfür bezalt 5 Gl. 38 β.“

1726. „Item auf St. Bartholomä Rechnung dem fürstlichen Gottshaus Einsidlen dz iährliche Gämbschi, ein Laubhanen, 1 paar Steinhüöner vndt ein Hasen zalt, 7 Gl. 10 β.“

---

[1]) Archiv Schwyz. A. Rapperswil.

1736. „Mehr für das Gambsthier samt etwas nachgeschicktem Wildgflügel 6 Gl. 5 β."

1737. „Item für das Gambsthier nacher Einsidlen samt etwas Wildgflügel vnd zehrung, 6 Gl. 25 β."

Am Feste der Engelweihe durfte jeweilen das Wildpret der Schirmherren auf der Tafel ebenfalls nicht fehlen. Als Beleg seien einige Stellen der schwyzerischen Landesrechnung angeführt:

1614. „Von 2 Tieren vf die Engelweihe vnd 1 als der Legat da gsin ze schießen 15 Gl."

1659, 6. September. „Dem Baschy Steiner vm ein Gämsche gän Einsidlen 4 Gl."

„Den 11. dito gab ich vß vmb Stein Hüöner vff die Engell Wiche in daß Gotzßhuß Einsidlen 8 Gl. 20 β."

„Mehr gab ich den 12. dito vmb 10 Stein Hüöner in daß Gotzhuß Einsidlen 3 Gl. 37 β."

„Den 15. dito gab ich 2 Bollentzeren, so Citeronen, Bumerantzen bracht 3 Gl."

„Mehr vmb ein Orhanen 2 Gl. 30 β."

„Mehr vmb 3 Gämsche, 1 Hasen, 3 Stein Hüöner, Cost 13 Gl. 24 β."

„Mehr 60 Pfundt Lechß, so mihr in Amen Tägenß Rächnung zu Lachen abzogen wird. Diß gab ich alleß vß Befelch deß Herr Landtames vnd der Sibnen, will mehr Gesandten da waren wägen der Thranßlatzion alß sonsten, in die Engell Wiche."

„Mehr gab ich folgende Letze vß Befelch der obbemälten Herren. Erstlich dem Cuchymeister 5 Dugeten, iede 4 Gl. 20 β, thuot 22 Gl. 20 β, dem Khäller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Margstaller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Bortner ½ Luis, ist 1 Gl. 5 β, dem Cantzlisten 2 Gl. 20 β, Almuesen 1 Gl. 5 β, thuot Suma 31 Gl. 20 β."

„Mehr gab ich vß für Herr Landtamen, die Siben vnd übrige Herren, die bey unß waren, sampt den Dieneren vnd Schirmeren, vmb Hänschen 17 Gl."

„Mehr gab ich dem Herrn Landtamen, den HH. den Siben, übrigen Herren sampt den Amptßlüten iedem ein halben Luis, waren 16 Herren, thuot 18 Gl."

1670. „Vmb ein Gambsthier vff die Engellwiche nach Einsidlen 4 Gl. 20 β, vmb 4 Steinhüender 1 Gl. 20 β."

„Noch einen Gämbsch vff Einsidlen geschickt, samt Tragerlohn 5 Gl. 20 β."

1681. „Den 28. Tag (September) zuo Einsidlen in der Engellwichung in daß Gotßhauß gäben ein Gamßthier, 2 Hassen, 10 Steinhüener, 2 Laubhüener, ein Laubhanen, ein Ohrhanen, vmb alles zalt wägen der Jahrrächnung vnd Engellwichung 15 Gl."

1692. „In der Engellweiche dem Gottshauß zue Einsidlen nach altem Bruch 2 Gämbschi verehrt, habent kostet 12 Gl."

1698. „Item vmb 2 Gambßthier vff die Engellwiche nacher Einsidlen zalt 11 Gl. 10 β."

Auch bei andern festlichen Anlässen wurden dem Kloster Einsiedeln Gemsen geschenkt. So verausgabte der Landesseckelmeister:

1671. „Dem Hr. Schützenmeister Föhn vnd andern wägen 2 Gämbschen, so vff die Jahrrächnung vnd Inwichung des Fürsten gäben, 8 Gl. 35 β."

1652. „Vmb ein Gambsgitzi nach Pfefficon zalt 3 Gl."

1660. „Den 4. Weinmonat den Jegeren, so ein Gamßtier geschossen, solches vß Befelch Ettlicher Heüpteren nacher Pfeffigkon geben, hat daß selbig kostet 4 Gl. 20 β."

1663. „Mehr zalt den 4. Winmonath Herr Schützenmeister Ender im Tal vm 2 Gamßtier, so vff Bartlimes Rechnig vnd auch vff die Transßlation nacher Pfeffigkon geschickt, auch ein Restlin von einem alten Gamßtier, darin auch ein Has gerechnet, vs oberkeitlichem Befelch, duot 9 Gl. 26 β."

1686. „Vm ein Gamschthier vff Pfefficon zalt 5 Gl."

Wenn geistliche oder weltliche Würdenträger nach Schwyz kamen, ebenso bei Abnahme der Landesrechnung, auf die Landsgemeinde, die Jahrrechnung von Baden, die Tagsatzungen, ließ der Landesseckelmeister Gemsen schießen, z. B.:

1616. „Vß gen dem Baltzi Büller vnd Hanß Lienhart Ziltiner 2 Kronen vmb ein Gemschi, so gschosen worden, als der Bischof da war, 10 lib. 10 β."

„Vß gen dem Baltzi Büller von 2 Geschtieren minen Herren gschossen, tut 16 lib.“

1621. „Vß geben vmb Gambßtieren, so man gebrucht, als der Wichbischoff ist hie gsin vnd man dem Hr. Ambassador zu Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1635. „Des Hr. Statthalter Cebergs Mütterli über das 4 Gl. zahlt um noch 2 Pfawen, wie der Herr Wichbischof hie gsin, geben 6 Gl.“

„Den Gemsschützen für 2 Tier, wie Hr. Wichbischof hie gsin, 2 nacher Einsidlen vff die Jahrrechnung, 1 nach Rapperschwyl, 20 Gl.“

1630, 10. August. „Dem Stoffel Keßler, so fären 2 Gämschy geschossen, wie der Legat ist hie gsin, zalt 12 Gl.“

1640. „Um Gewild wegen des Legaten 7 Gl.“

„Zwei Singeren von Zug, als der Legat da gesin, 5 Gl.“

„Des Hr. Landammen Redings Frau, wegen des Legaten Geflügel vnd a. zu kaufen, 57 Gl. 20 β.“

„Des alten Hr. Statthalter Cebergs sel. Frau um welschi Hahnen kochet und gerüstet auf den Legaten 18 Gl.“

„Eine Gemse für den Legaten 6 Gl., 1 groß Gemschtier 7 Gl.“

„Um ein Sufi Stier, als der Legat da gesin, 30 Gl.“

1653. „Item Balleser Blasser vmb ein Gambsthier vnd 10 Steinhünder, auch Vlly Kheßler vmb ein Gambsthier, alles 15 Gl.“

„Vmb Confecton für den Hr. Legaten 4 Gl. 20 β.“

„Vmb ein Suffi Khalb, so gelten wollen 15 Gl.“

„Dem Pothen von Lachen, so zwen Lechs zuo dem Rößlin gebracht, als der Hr. Legat hie gesin, 2 Gl.“

1667, 17. Oktober. „Vs Befelch Hr. Landammans als Hr. P. Provincial alhie gesin, 5 Steinhünder kaufft vnd zu dem Rößli geschickt zu kochen, 2 Gl.“

1684. „Den Väter Capuzineren ein halb Gamschtier vnd Win überschickt, 4 Gl.“

1634. „Den 6. Wintermonat hab ich dem Freiherrn von Schwarzberg ein Gambsthier geschickt, weil er sich anerboten, uns um den Feldkirchischen Zins zu helfen, dafür zahlt 7 Gl.“

1621. „Vs geben dem Joseb Gössi von einem Gambstier vff die Landrechnung 3 Gl.“

1622. „Vs geben dem Joseb Gössj wegen des Gambstiers vff die Landtrechnung 4 Gl.“

1627. „Dem Balthasar Büeler vm ein Gemsy gan Baden 4 Gl.“

1638. „Dem Gössy und seinem Gespanen um 2 Gemsen auf die Landrechnung und Luzern 8 Gl.“

1663. „Den 2. Mey zalt ich dem Schützenmeister Ender im Muotenthal ein Gambsthier vff die Landtsgemeind nach altem Bruch 4 Gl. 20 β.“

1664. „Vmb ein Gambßtier dem Hr. Stathalter nach altem Bruch vff die Landtsgmeind zalt 4 Gl.“

1674. „Dem Heinrich Betschart hab ich vmb ein Gambsthier vff die Landtsgemeind zalt 4 Gl.“

1633, 1. August. „Vm 2 Gemstier auf die Tagsatzung in Schwyz 8 Gl.“

„Vm 3 Lechs von Lachen, den 3 Boten, so unterschiedlich kommen, 3 Gl.“

1633, 4. August. „Dem Koch von Einsiedeln aus Geheiß des Landammanns und anderer Gutdünken 6 Gl. 10 β.“

1633, 14. September. „Dem Jakob Schiffli, daß er eine Köchin nachts von Brunnen geführt, 25 β.“

1633, 17. September. „Hr. Statthalter Cebergs Frau Müterlj vmb zwen Pfawen 8 Gl.“

„Denen so das Wildschwein von Küßnacht hergeführt 6 Gl. 30 β.“

„Dem Heinrich Betschart, daß er ein jung Gämbsthier dem Hauptmann Gilg Betschart auf die Tagsatzung geben, 3 Gl.“

Als 1680 die March im Sihlthal erneuert wurde, wurden die Abgeordneten von Schwyz daselbst gastfrei gehalten. Aus Erkenntlichkeit hiefür wurde dem Abt von Einsiedeln eine Gemse verehrt.

Im September 1701 wurde die Landmarch gegen Gersau erneuert. Bei diesem Anlasse ergab sich für Schwyz folgender Zehrungskonto:

„Der Vndergang oder Marchung mit denen von Gersau sambt den 9 Verordneten in Speyß vnd Tranckh, so ich von Hauß genommen, 7 Maß Wein, ein Hinderlid Schaffleisch, ein Stotzen Gembschfleisch, ein Ohrhannen vnd ein 8 ℔ Schweinbratten, 2 Brodt, vnd ist alles 7 Gl. 38 β."

Welche Rolle endlich das Wildpret bei den schwyzerischen Festmählern spielte, ersehen wir aus der „Speisekarte" für das Fest der Bundeserneuerung mit Wallis, welches den 25.—27. Oktober 1728 in Schwyz gefeiert wurde.

In die Vorratskammer einzukaufen war veranschlagt worden:

Auf den ersten Tisch zum Sieden:

24	Kapaunen, jeder einen guten Gulden:	Gl.	30
4	Dutzend Häneli, das Stück zu 10 β	„	12
20	Paar Tauben, das Paar à 6 Batzen	„	9
6	große Pasteten, jede à 4 Gl.	„	24
1	Wildschwein	„	22. 20
1	Rehlein	„	18
1	Hirsch	„	20
100	Pfd. Rindfleisch, per Pfd. à 4 β	„	10
6	große Lachs, jeder à 3 Gl.	„	18
8	Schinken, 6 gedörrte Zungen und 6 „grüne"	„	21
3	gute Kälber, jedes à 10 Gl.	„	30
20	Blatten Kardifiol, Artischoken, Kabis, Eier ꝛc.	„	29

Mitteltisch:

18	welsche Hühner, junge, mit 3 welschen Hähnen	Gl.	28. 32
18	Kapaunen zum Braten	„	22. 20
36	Parnisen, jeder à 50 β	„	45
6	Phasanen	„	12
36	Laubhühner	„	22. 20
48	Rindschnepfen	„	18
30	Dutzend Lerchen, das Dutzend à 6 gute Batzen	„	15

10	Dutzend Reckholter Vögel, das Stück à 6 β	Gl.	18
12	Blatten Zugemüß	„	9
600	große Krebs	„	10
	Gutes St. Galler oder Pfund Mehl, für	„	10
10	Maß Essig, zum Einbeizen, Öl ꝛc. für	„	20
2	Seiten grünen und 1 Seite dürren Speck	„	18
	An Butter ungefähr für	„	16
	An Weißbrot ungefähr für	„	12
10	Pfd. Trässeln, Mandeln, Weinbeeren ꝛc.	„	27
2	große und 2 kleine Pasteten in Sulz	„	8. 20
	Für Spezereiwaren in die Küche, als Zimmet, Negelin, Muscatblüten, Mußkatnüsse, Pfeffer, Imper, Essenz von Ambra ꝛc. glaubte der Voranschlag auskommen zu können mit	„	45
	Einen halben Zentner Zucker für die Küche	„	33. 30
	Der Nachtisch wurde, um Ehren und Standes gemäß auszuhalten, berechnet auf	„	350. —

Aus Italien waren verschrieben 100 Zitronen, 24 süße Zitronen, 24 kleine Zitronen (Limettea), 100 kleine grüne Pomeranzen, 60 Pomeranzen de Portugall, 60 bittere grüne Pomeranzen, 12 große Limonen, 36 Bergamotten, 12 saure Granatäpfel, 50 Pfd. Maron Kastanien, 12 veritable Cedra (soll einer 1 Gl. kosten), 2 Pfd. Zitronaden, 2 Fläschchen Ceder Essenz, 2 Bergamotten Essenz.

An Getränk

war in Vorrat anzuschaffen veranschlagt:

Welscher Wein 3 Saum im Werte von	Gl.	120
Dann Burgunder, Champagner, Malvasier, Rosoli für den Betrag von	„	130
An Margräfler ein Faß für	„	56

Niemand wird sagen können, daß der festunternehmende Ratsausschuß nicht ausgewählte Vorräte für die standesgemäße obrigkeitliche Mittagstafel bereit zu halten bestrebt war.[1])

---

[1]) Mitteilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Heft V, S. 187.

Einen finanziellen Gewinn hat das Jagdregal für den Kanton Schwyz erst seit 1849, resp. 1869. Seit dieser Zeit durfte die Jagd nur gegen Bezahlung nachstehender Patenttaxen (worin die Stempelgebühr nicht inbegriffen) von majoränen Kantonsbewohnern, welche weder durch Strafurteile entehrt, noch almosengenössig waren, in der gesetzlichen Jagdzeit ausgeübt werden:

1. Für einen Jäger ohne Hund	4 Fr.,	später 6 Fr.
2. „ „ „ mit 1 Hund	8 „	„ 12 „
3. „ „ „ „ 2 oder mehr Hunden	12 „	„ 24 „

Bewilligungsscheine wurden minderjährigen Knaben zum Erlegen von Kleingeflügel und Eichhörnchen erteilt gegen eine Gebühr von 2 Fr., Schweizern und Ausländern Bewilligungsscheine für einen Tag gegen eine Gebühr von 1½ Fr.

In der Jagdverordnung von 1869 fielen die seit 1849 gebräuchlichen Patente (4 Fr.) für das Garnstellen auf Vogelherden weg. An Patentgebühren hatte der Kanton Schwyz von 1849 bis 1876 folgende Einnahmen:

1849/50:	Fr.	804. —	1863:	Fr.	2230. 90
1850/51:	„	1212. —	1864:	„	2203. 36
1851/52:	„	1662. 85	1865:	„	2063. 50
1852/53:	„	1632. 80	1866:	„	2202. 80
1853/54:	„	1578. 29	1867:	„	2062. 10
1854/55:	„	1425. 22	1868:	„	1871. 20
1855/56:	„	1407. 23	1869:	„	1696. —
1856/57:	„	1558. 08	1870:	„	1755. —
1857/58:	„	1655. 89	1871:	„	1910. 50
1858/59:	„	1259. 26	1872:	„	1895. 10
1859/60:	„	2136. 65	1873:	„	2155. —
1860:	„	2008. 06	1874:	„	2293. 10
1861:	„	2117. 12	1875:	„	2544. 60
1862:	„	2037. 30	1876:	„	2371. —[1]

[1]) Seither bezog der Kanton Schwyz aus den Jagdpatenten:

1877:	Fr.	2505. 80	1881:	Fr.	2139. 50	1885:	Fr.	2673. 85
1878:	„	2520. 20	1882:	„	2189. 60	1886:	„	2450. 35
1879:	„	2334. 10	1883:	„	2417. 90	1887:	„	3101. —
1880:	„	2307. 50	1884:	„	2534. 80	1888:	„	2948. 75

Aus den gemachten Darlegungen ersehen wir, daß die Ausübung der Jagd im demokratischen Lande Schwyz von jeher allen Landleuten zur freien Benutzung offen stand. Die Jagd bildete nicht die noble Passion für hochgestellte und reiche Herren, wie dies in andern Kantonen der Fall war, sondern sie war das freie Recht des freien Bürgers. Bezeichnend hiefür ist, daß erst kurz vor dem Übergang der Oberaufsicht über das Jagdwesen an den Bund einigermaßen eine fiskalische Ausbeutung des Jagdregals durch Erhebung einer Patenttaxe angebahnt wurde. Die Landsgemeinde übte die polizeiliche Aufsicht, indem sie einerseits für vernünftigen Schutz des Wildstandes besorgt war und anderseits gemeinem Eigennutz zu wehren trachtete. Strenge gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Wildbann, Dauer der Jagdzeit und Verbot gegenüber Fremden und solchen, welche nicht Vollbürger waren, galten der Erhaltung dieses Volksrechtes und der Pietät gegen die gänzliche Ausrodung der harmlosen Alpentiere (Gemse und Murmeltier) und des Rehs. Noch die letzte schwyzerische Jagdverordnung vom 29. Juli 1869 zeugt in jeder Hinsicht von großer Sachkenntnis, sowohl was den Schutz des Wildes, als auch denjenigen der Singvögel betraf.

1889:	Fr.	3056. 40	1894:	Fr.	2890. 60	1899:	Fr.	3756. 50
1890:	„	2989. 20	1895:	„	3495. 70	1900:	„	3607. 20
1891:	„	2796. 30	1896:	„	3144. 60	1901:	„	3628. —
1892:	„	2581. 80	1897:	„	3513. 60	1902:	„	3680. 30
1893:	„	2936. 10	1898:	„	3478. 80	1903:	„	3746. 30